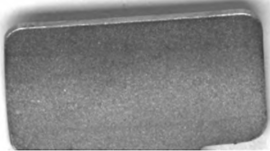




VWH

Gesetze

für die

Strafrechtspflege

bei

den eidgenössischen Truppen.

Hervorgegangen aus den Berathungen der Tagsatzung von 1836 und 1837.

Originalausgabe.

Luzern, bei Xaver Meyer, Buchhändler,
1 8 3 8.

Preis 7½ Batzen.

Inhaltsverzeichniß.

Erstes Buch.

Strafgesetze für die eidgenössischen Truppen.

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten der Verbrechen und Vergehen im Besondern.

Seite.

Zweiter Theil.

Von den Disziplin- oder Ordnungsfehlern.

Zweites Buch.

Organisation der Rechtspflege in Strafsachen bei der eidgenössischen Armee.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Organisation und Kompetenz der Behörden.

Drittes Buch.

Von dem Verfahren.

Seite.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Seite.

Seite.

Fünfter Abschnitt.

Sechster Abschnitt.

Siebenter Abschnitt.

Erstes Buch.

Strafgesetze für die eidgenössischen Truppen.

Einleitungstitel.

§. 1.

I. Allgemeine Verpflichtung.

Jeder Militär hat die Pflicht, dem gemeinen Vaterland unverbrüchliche Treue und allen Dienstbefehlen militärischer Obern den strengsten Gehorsam zu leisten, sich gegen seine Kameraden, andere Personen und überhaupt in allen seinen Verhältnissen der militärischen Ordnung gemäß zu betragen.

Wer eine Handlung begeht, durch welche eine dieser Pflichten verletzt wird, macht sich strafbar.

§. 2.

II. Eintheilung der strafbaren Handlungen und Richtschnur ihrer Bestrafung.

Die strafbaren Handlungen des Militärs sind von doppelter Art.

Die einen sind Verbrechen (bei einem geringern Maße von Strafbarkeit Vergehen genannt).

Die andern sind Disziplin- oder Ordnungsfehler.

Sowohl die Verbrechen und Vergehen, als die Disziplin- oder Ordnungsfehler werden nach der Vorschrift dieses Gesetzbuches bestraft.

§. 3.

III. Ueberlieferung an die bürgerlichen Gerichte.

Sollte ein Militär sich einer Handlung schuldig machen, welche in diesem Gesetzbuche nicht vorgesehen ist, die aber nach allgemeinen Rechtsbegriffen zu einem Verbrechen oder Vergehen sich eignet, so wird er den bürgerlichen Gerichten des Kantons, unter dessen Truppen er steht, oder wenn er zu keinem Kontingente gehört, des Kantons, in welchem er unmittelbar vor seinem Eintritt in den eidgenössischen Dienst seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, zur Bestrafung überliefert.

Erster Theil.

Von den Verbrechen und Vergehen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel.

Von den Strafen und ihren Wirkungen.

§. 4.

I. Von den Strafen.

Die gegen Verbrechen und Vergehen eintretenden Strafen sind:

1) Todesstrafe;
2) Ehrenstrafen:
   a. Kassation,
   b. Entsetzung,
   c. Fortjagen;
3) Freiheitsstrafen:
   a. Kettenstrafe,
   b. Zuchthausstrafe,
   c. Gefängniß,
   d. Zeitige Landesverweisung.

Todesstrafe.

§. 5.

Die Todesstrafe wird, je nach Bestimmung des Gesetzes, durch Erschießen oder durch Enthauptung vollzogen. A. Todesstrafe.

Die Todesstrafe durch Enthauptung ist immer mit vorhergehender Kassation verbunden.

Ehrenstrafen.

§. 6.

Die Kassation besteht in der öffentlichen Erklärung der Unwürdigkeit des Verbrechers zum Dienste des Vaterlandes. Sie ist allemal mit dem Fortjagen verbunden, wenn der Verurtheilte nicht zu einer andern Strafe aufbehalten wird. B. Ehrenstrafen. a. Kassation.

Die Strafe der Kassation zieht den Verlust des Aktivbürgerrechtes auf zehn Jahre nach sich, vorbehalten weitere Folgen, welche die Kantonalgesetze des Verurtheilten mit dieser Strafe allfällig verknüpfen.

§. 7.

b. Entsetzung.

Die Entsetzung eines Offiziers, Unteroffiziers und Korporals besteht darin, daß ihm die bekleidete Ehrenstelle entzogen wird, und er die Zeichen seines frühern Grades nicht mehr tragen darf.

Ein entsetzter Unteroffizier oder Korporal muß seine Dienstzeit als Gemeiner vollenden, wenn das Urtheil nicht auf das Fortjagen lautet, oder eine andere Strafe gegen ihn verhängt, welche ihn unfähig macht, Militärdienste zu thun.

Ein entsetzter Offizier muß allemal von der Armee fortgewiesen werden, wenn nicht noch eine andere Strafe gegen ihn verhängt worden ist.

§. 8.

c. Fortjagen.

Das Fortjagen ist die öffentliche Abführung einer Person aus dem Lager oder Kantonnement mit dem Befehle, während der Dauer des Feldzuges keinen Ort zu betreten, wo sich eidgenössische Truppen befinden, mit Ausnahme ihres ordentlichen Wohnsitzes.

Freiheitsstrafen.

§. 9.

C. Freiheitsstrafen.
a. Kettenstrafe.

Die Kettenstrafe besteht in der Einschließung des Verbrechers in eine Strafanstalt unter Anhaltung zu harter Arbeit. Seine Behandlung richtet sich übrigens nach den Bestimmungen der Gesetze des Kantons, wo er die Strafe auszustehen hat.

Die Kettenstrafe ist mit vorhergehender Kassation zu verbinden.

Die Kettenstrafe darf nicht unter 4 Jahren, kann aber bis auf Lebenszeit erkannt werden.

§. 10.

Die Zuchthausstrafe besteht in der Einschließung des Verurtheilten in eine Strafanstalt, unter Anhaltung zu weniger harter Arbeit. Seine Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen der Gesetze des Kantons, wo er die Strafe auszuhalten hat. b. Zuchthausstrafe.

Die Zuchthausstrafe ist bei Offizieren, Unteroffizieren und Korporalen mit Entsetzung verbunden.

Zuchthaus darf nicht unter einem Jahr und nicht über sechs Jahre zuerkannt werden.

§. 11.

Die Gefängnißstrafe besteht in der Einschließung des Verurtheilten in einem Gefängnisse. c. Gefängnißstrafe.

Die Gefängnißstrafe kann bis auf sechszig Tage durch Fasten verschärft werden, wo dann der Verurtheilte je am zweiten Tag eine warme Suppe, die übrige Zeit aber nur Wasser und Brod erhält.

Gefängnißstrafe soll auf längere Zeit als zwei Jahre nicht Statt finden.

§. 12.

Die Landesverweisung besteht in dem Verbote, den eidgenössischen Boden zu betreten. d. Landesverweisung.

Sie zieht den Verlust des Land- und Bürgerrechtes nicht nach sich.

Die Uebertretung der Landesverweisung wird durch den bürgerlichen Richter des Ortes, wo der Verwiesene ergriffen wird, bestraft.

§. 13.

II. Von d. Strafverwandlung.

Wenn bei der Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe in Folge eines Zusammenflusses von Verbrechen oder wegen besonderer Schärfungsgründe das gesetzlich bestimmte höchste Maß einer Strafart übersteigen werden müßte, so ist auf die nächstfolgende höhere Strafart mit Verminderung der Dauer zu erkennen.

Als Maßstab der Verminderung ist bestimmt, daß ein Jahr Kettenstrafe für achtzehn Monate Zuchthaus, und ein Jahr Zuchthaus für achtzehn Monate Gefängniß zählt.

§. 14.

Fortsetzung.

Wenn umgekehrt, weil es sich nur um einen Versuch oder um Theilnahme handelt, die auszusprechende Strafe unter dem Minimum bleiben würde, welches für eine Strafart gesetzlich festgesetzt ist, so kommt die zunächst stehende mildere Strafart mit Erhöhung der Dauer zur Anwendung. Als Maßstab der Erhöhung dient der oben angegebene.

§. 15.

III. Folgen der Strafen.

Betreffend die Folgen der Freiheitsstrafen in Beziehung auf die bürgerliche Ehrenfähigkeit, so richten sich diese nach den Kantonalgesetzen des Verurtheilten.

§. 16.

Neben der Strafe hat der Urheber einer strafbaren Handlung den aus derselben entstandenen Schaden zu ersetzen. IV. Von dem Schadenersatze.

Zweiter Titel.

Von dem Vorsatz und der Fahrlässigkeit.

§. 17.

Die in dem besondern Theil dieses Gesetzbuches bezeichneten Strafen finden, wo nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt ist, nur da Anwendung, wo die strafbaren Handlungen mit rechtswidrigem Vorsatz verübt worden sind. I. Rechtswidriger Vorsatz.

§. 18.

Wer eine entstandene Schädigung zwar nicht beabsichtigte, allein durch Fahrlässigkeit ihre Entstehung verursachte oder beförderte, soll nur dann bestraft werden, wenn der besondere Theil des Gesetzbuches dieses vorschreibt. II. Fahrlässigkeit.

Dritter Titel.

Von der Vollendung und dem Versuche der Verbrechen.

§. 19.

Ein Verbrechen ist als vollendet zu betrachten, sobald alles vorliegt, was das Gesetz zum Begriffe des Verbrechens erfordert. I. Vollendung eines Verbrechens.

§. 20.

II. Versuch eines Verbrechens. A. Begriff.

Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn eine Person, in der Absicht, dasselbe zu begehen, eine äußere Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon als ein Anfang der Ausführung der beabsichtigten Uebertretung anzusehen ist.

§. 21.

B. Strafe.

Die Strafe des Versuchs besteht höchstens in der Hälfte der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe, wobei auch zu einer gelindern Strafart, jedoch mit verhältnißmäßiger Verlängerung der Dauer der Strafe, übergegangen werden kann. Ist der höchste Grad die Todesstrafe, so soll der Versuch höchstens mit Kettenstrafe bis auf fünfzehn Jahre belegt werden.

§. 22.

C. Besondere Schärfungs- und Milderungsgründe.

Bei Ausmessung der Strafe des Versuchs hat der Richter besonders den Grad, in welchem die verbrecherische Handlung bereits vorgeschritten ist, so wie die Ursache der unterbliebenen Vollendung, ob diese nämlich eine größere oder geringere Beharrlichkeit des Thäters, eine mehr oder minder dringende Gefahr für das bedrohte Recht zeige, zu berücksichtigen. Je mehr der Verbrecher durch bessere Ueberzeugung, nicht durch äußere Hindernisse oder Zufall, geleitet wurde, und je früher er von der verbrecherischen Handlung abgelassen hat, desto mehr mag die Strafe gemildert werden, und selbst gänzliche Straflosigkeit eintreten. Sollte aber die Versuchshandlung

schon an sich irgend eine Uebertretung enthalten, so tritt immer wenigstens die durch letztere verschuldete Strafe ein.

§. 23.

In den Fällen, wo das Gesetz auf den Versuch zu bestimmten Verbrechen eine eigene Strafe gesetzt hat, wird diese Strafe angewendet.

Vierter Titel.

Von dem Urheber und den Mitschuldigen eines Verbrechens.

§. 24.

Alle Theilnehmer eines Verbrechens: **Urheber**, **Gehülfen** und **Begünstiger** sind strafbar. Einleitung.

§. 25.

Wer durch Rath oder That die Hauptursache einer Uebertretung ist, heißt **Urheber**. Ihn trifft die auf das Verbrechen gesetzte Strafe. I. Urheber. Begriff und Bestrafung.

§. 26.

Wenn ein Verbrechen von mehrern Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin begangen wurde (Komplott), so sind sie alle als Urheber zu betrachten. Komplott.

§. 27.

Wer vorsätzlich die Vollbringung des Verbrechens durch Rath oder That, zum Beispiel: durch Belehrung über die Art der Ausführung, durch Herbeischaffung von Mitteln zu derselben, oder Entfernung II. Gehülfen. A. Begriff.

von Hindernissen, welche ihr im Wege stehen, oder auch durch vorläufige Zusage eines erst nach verübter That zu leistenden Beistandes befördert, ist Gehülfe.

§. 28.

B. Bestrafung.

Die Strafe der Gehülfen besteht, je nachdem die Hülfeleistung größer oder geringer ist, in einem Viertel bis drei Vierteln der auf das Verbrechen gesetzten Strafe.

Ist der höchste Grad dieser Strafe Todesstrafe, so soll den Gehülfen höchstens zwanzigjährige Kettenstrafe treffen.

Ist die dem Urheber durch das Gesetz angedrohte Strafe sonst von solcher Art, daß sie keine Theilung zuläßt, so wird die nächststehende Strafart, jedoch mit verhältnißmäßiger Verlängerung der Dauer, angewendet.

§. 29.

III. Begünstiger.
A. Begriff.

Wer nach vollendetem Verbrechen dem Thäter in Beziehung auf dasselbe, ohne vorheriges Einverständniß, wissentlich beförderlich ist, indem er, zum Beispiel, die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, braucht, oder Andern verkauft, oder dem Thäter behülflich ist um ihn der drohenden Strafe zu entziehen, macht sich der Begünstigung schuldig.

§. 30.

B. Bestrafung.

Die Strafe der Begünstiger ist höchstens die Hälfte der auf die Uebertretung gesetzten Strafe.

§. 31.

Mehrere Mitschuldige haften solidarisch für den Schadenersatz. Die Vertheilung dieses Ersatzes unter ihnen soll aber nach dem Grade der Theilnahme und der Schuld eines jeden an der strafbaren That in dem Urtheile bestimmt werden. IV. Schadenersatz von Seite der Theilnehmer.

Fünfter Titel.

Von der Zurechnung der Strafe.

§. 32.

Für die in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen können Diejenigen nicht bestraft werden, welche in einem Zustande unverschuldeter Bewußtlosigkeit gehandelt haben. Dahin gehören insbesondere Raserei, Wahnsinn u. dergl. Zurechnung. 1) Bewußtlosigkeit.

§. 33.

An sich unerlaubte Handlungen sind straflos, wenn sie auf den bestimmten, auf ein militärisches Dienstverhältniß sich beziehenden Befehl eines militärischen Obern des Thäters, welcher jedoch diesen Befehl zu verantworten hat, begangen worden. 2) Befehl des Obern.

§. 34.

Ebenfalls straflos ist derjenige, welcher in Anwendung einer gerechten Nothwehr, um sein oder seines Nebenmenschen Leib, Leben, Eigenthum oder Freiheit zu schützen, eine sonst strafbare Handlung begeht. 3) Nothwehr.

Sechster Titel.

Von der Zumessung der Strafe, von den Milderungs- und Schärfungsgründen und den Strafverwandlungen.

§. 35.

Zumessung der Strafe.
A. Ueberhaupt.

Bei der Ausmessung der Strafe inner den gesetzlichen Grenzen wird der Richter auf die eine Uebertretung begleitenden und die Strafbarkeit derselben mehrenden oder mindernden Umstände sehen.

§. 36.

B. Insbesondere.
1) Allgemeine Erschwerungsgründe.

Die Strafbarkeit einer Uebertretung wird vermehrt:

a. je mehr und dringendere Verpflichtungen durch die strafbare Handlung verletzt worden; hieher gehören die Hülflosigkeit des Beleidigten, Mißbrauch von Zutrauen u. s. w.;
b. je größer und unersetzlicher der Schaden ist, den die strafbare Handlung verursacht oder gedroht hat;
c. je größere Beharrlichkeit, Verwegenheit oder List bei Vorbereitung und Vollbringung der That gezeigt worden;
d. je öfter der Schuldige bereits wegen des gleichen Verbrechens oder überhaupt wegen Verbrechen gestraft wurde; daher der Rückfall in Verbrechen als ein allgemeiner Erschwerungsgrund anzusehen ist;

e. je schwieriger es war, sich gegen das Verbrechen zu schützen; daher namentlich als Erschwerungsgrund angesehen werden soll, wenn ein Verbrechen von mehrern Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin (Komplott) begangen wurde, wobei der Anstifter und der Rädelsführer am strafbarsten sind.

§. 37.

Die Strafbarkeit einer Uebertretung wird vorzüglich vermindert: 2) Milderungsgründe.

a. wenn der Urheber der strafbaren That gleich nach der Vollbringung derselben eine thätige Reue bezeigt, indem er die schädlichen Folgen seiner That ganz oder zum Theil verhindert, zum Beispiel, dem Beschädigten freiwillig allen Schaden ersetzt, er sich selbst angibt u. s. w.;
b. wenn seine Willensfreiheit durch erhebliche Umstände beschränkt war; selbst verschuldete Trunkenheit gilt in der Regel nicht als Milderungsgrund, jedoch ist dem Richter überlassen, in sich ergebenden Fällen bei besondern Umständen solche Trunkenheit als Milderungsgrund anzusehen;
c. wenn er das sechszehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat.

§. 38.

Wenn mehrere noch nicht bestrafte Uebertretungen des gleichen Thäters so zur Untersuchung kommen, 3) Zusammenfluß von Verbrechen.

daß darüber in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist, so soll die Strafe des schwersten dieser Verbrechen angewendet, die übrigen aber als besondere Schärfungsgründe berücksichtigt, und nach Maßgabe der vorhandenen erschwerenden Umstände bis auf das Doppelte jener Strafe erkannt werden.

Erreicht die Strafe des schwersten Verbrechens an sich schon den höchsten Grad einer Strafart, so kann zu einer höhern Strafart, jedoch mit angemessener Berücksichtigung ihres größern Gewichts, übergegangen werden, niemals indessen zur Todesstrafe (§. 13).

Siebenter Titel.

Von Erlöschung der Strafbarkeit durch Verjährung.

§. 39.

Verjährung. 1) Bei rein militärischen Verbrechen.

Bei rein militärischen Verbrechen gelten hinsichtlich der Verjährung, durch welche die Strafbarkeit erlischt, folgende Vorschriften:

a. Wenn ein Verbrechen begangen, keine Untersuchung aber darüber angehoben worden, so tritt die Verjährung sechs Monate nach Auflösung des Corps, zu welchem der Thäter gehörte, ein.

b. Wenn ein Verbrechen begangen und eine Untersuchung darüber angehoben worden, eine Entscheidung aber nicht erfolgte, so tritt die Ver-

jährung zehn Jahre, von dem Augenblicke der begangenen That an gerechnet, ein.

c. Wenn ein Strafurtheil gegen einen Verbrecher erlassen worden, derselbe sich aber der Vollziehung durch die Flucht entzogen hat, so tritt die Verjährung zehn Jahre nach dem Zeitpunkt ein, in welchem die Strafe, falls deren Vollziehung sofort Statt gefunden hätte, ihr Ende erreicht haben würde. Belangend die Todesstrafe, so findet eine Verjährung nicht Statt; jedoch soll nach Verfluß von zehn Jahren, nach erlassenem Todesurtheil, die Strafe nicht mehr vollzogen, sondern dieselbe im Betretungsfalle des Thäters, in eine Freiheitsstrafe durch die Gerichte des Kantons, dem der Thäter angehört, umgewandelt werden.

Die Verjährung eines Verbrechens und der Strafe desselben wird unterbrochen, wenn der Thäter während der Verjährungszeit eines neuen Verbrechens sich schuldig macht.

§. 40.

2) Bei gemeinen Verbrechen.

Bei gemeinen Verbrechen treten hinsichtlich der Verjährung die Gesetze und Uebungen des Kantons, unter dessen Truppen der Thäter während des eidgenössischen Dienstes gestanden, oder, wenn er zu keinem Kontingent gehört hat, des Kantons, in welchem er unmittelbar vor seinem Eintritt in den eidgenössischen Dienst seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, in Anwendung.

Als gemeine Verbrechen sind diejenigen Handlungen anzusehen, welche, abgesehen von dem militärischen Verhältnisse des Thäters, im bürgerlichen Leben als Verbrechen bestraft werden, zum Beispiel: Mord, Raub, Diebstahl, Betrug u. s. w.

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten der Verbrechen und Vergehen im Besondern.

Erster Titel.

Von der Verrätherei.

§. 41.

I. Begriff der Verrätherei. A. Im Allgemeinen.

Wer durch eine Handlung oder Unterlassung vorsätzlicherweise die Absichten des Feindes begünstigt, begeht eine Verrätherei.

§. 42.

B. Im Besondern.

Der Verrätherei macht sich namentlich schuldig:

1) wer an einem Unternehmen Theil nimmt, welches die gewaltsame Umwälzung einer wirklich in der Schweiz bestehenden, anerkannten Verfassung zum Zwecke hat;

2) wer eine Handlung begeht, oder an einem Unternehmen Theil nimmt, welches den Zweck hat,

eine fremde Macht zu Feindseligkeiten gegen die Eidgenossenschaft zu veranlassen;

3) wer, in der Absicht, den Feind zu begünstigen, demselben mittelbar oder unmittelbar, mündlich oder schriftlich, Nachrichten über den Zustand der Armee, die Beschaffenheit von Festungen, Verschanzungen, Stellungen und Magazinen mittheilt, oder denselben mit Plänen, bevorstehenden Unternehmungen, Consignes, Losungsworten bekannt macht;

4) wer Losungsworte, Befehle oder andere ihm anvertraute militärische oder politische Geheimnisse in böser Absicht irgend einer Person mittheilt, welche keine Kenntniß davon haben soll;

5) wer Nachrichten über die militärischen oder politischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft, vornehmlich der dem Feinde gegenüberstehenden Truppen, sammelt, in der Absicht, sie dem Feinde zukommen zu lassen (Auskundschafter, Spion);

6) jeder Kommandant, welcher, um den Feind zu begünstigen, einen ihm anvertrauten Posten verläßt oder dem Feinde übergibt, oder welcher den Gebrauch der ihm zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel absichtlich vernachläßigt hat;

7) jeder Kommandant eines belagerten Platzes, der ohne Berathung seines Kriegsraths, zu welchem nothwendig die anwesenden Chefs der Artillerie und des Ingenieurwesens zugezogen werden müssen, oder gegen den Willen der Mehrheit desselben, in die Uebergabe einwilligt;

8) jeder Kommandant, welcher ohne Befehl oder ohne Noth einen feindlichen Akt gegen eine fremde Macht, mit welcher die Eidgenossenschaft im Frieden sich befindet, ausübt oder ausüben läßt;

9) jeder Kommandant, welcher die Feindseligkeiten fortsetzt, nachdem er amtliche Kenntniß von dem Abschlusse des Friedens oder eines Waffenstillstandes erhalten hat;

10) jeder Militär und besonders jede Schildwache, welche in der Nähe des Feindes absichtlich falsche Consigne gibt, oder vorsätzlich einen falschen Rapport macht;

11) jeder Postenkommandant in der Nähe des Feindes, welcher demjenigen, der ihn ablöset, die von ihm selbst, von seinen Patrouillen, oder auf irgend eine andere Weise gemachten Entdeckungen oder Beobachtungen solcher Umstände, von welchen die Sicherheit des Postens wesentlich abhangen kann, nicht mittheilt; eben so jeder Militär oder bei der Armee Angestellte, welchem ein wichtiger feindlicher Anschlag oder eine wichtige Vorkehrung bekannt geworden ist, und der dieses dem betreffenden Obern nicht anzeigt, obgleich er es hätte thun können, wenn im einen oder andern Falle die Sicherheit des Postens durch diese Unterlassung gefährdet worden, oder dieselbe in verrätherischer Absicht geschehen ist;

12) jeder Kommandant eines Detaschements oder einer Patrouille, der zu einer Entdeckung oder Rekognoszirung beordert worden und dieselbe zu machen

unterläßt, oder einen wissentlich falschen, unvollständigen, oder gar keinen Rapport erstattet, wenn daraus ein Nachtheil entsteht, oder verrätherische Absicht die Ursache war;

13) jeder Kommandant oder Oberaufseher, welcher die erforderlichen, von ihm abhangenden Austheilungen von Vorräthen und Kriegsbedürfnissen nicht bewerkstelligen läßt, oder der betreffenden Oberbehörde vom Mangel derselben nicht zur rechten Zeit Nachricht gibt, oder wissentlich unbrauchbare Vorräthe und Kriegsbedürfnisse anschafft, verfertigen oder austheilen, oder vorsätzlich dergleichen verderben läßt, wenn diese Pflichtversäumniß die Sicherheit einer Truppe oder den Erfolg einer Unternehmung gefährdet, oder verrätherische Absicht die Ursache davon war;

14) wer ohne rechtmäßige, aus der Natur des Kriegsdienstes fließende Gründe Befestigungswerke verdirbt, Waffen, schweres Geschütz, Vorräthe oder Kriegsbedürfnisse vorsätzlich unbrauchbar macht, oder dem Feinde in die Hände spielt;

15) wer eine Truppe, einzelne Militärs, Ordonnanzen, Transporte oder militärische Boten durch wissentliche Anweisung eines falschen Weges dem Feinde in die Hände spielt, oder in der Nähe des Feindes von ihrer Bestimmung ableitet;

16) wer in einem belagerten Platz an einem Komplotte Theil nimmt, welches den Zweck hat, die Uebergabe des Platzes gegen den Willen des Kommandanten und seines Kriegsraths zu bewirken, oder

auf eine Kapitulation zu dringen; wer von einem solchen Komplotte zuverlässige Kenntniß hatte, ohne dasselbe anzuzeigen, wird als Gehülfe bestraft;

17) wer endlich in der Nähe des Feindes öffentliche Reden führt, oder Lärm oder Geschrei erhebt, in der Absicht, Schrecken, Unordnung oder Flucht unter den Truppen, oder die Uebergabe eines Platzes zu veranlassen, oder Desertion zu verursachen.

§. 43.

II. Strafe der Verrätherei.

Die Verrätherei wird mit dem Tode durch Erschießen, verbunden mit Kassation, bestraft, wenn sie gefährliche oder schädliche Folgen hatte. Außer diesen Fällen tritt Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre, je nach der Größe der Schuld des Thäters und der verursachten Gefahr, ein.

Zweiter Titel.

Von dem Aufruhr und der Meuterei.

Aufruhr.

§. 44.

I. Aufruhr.
A. Begriff.
1) Ueberhaupt.

Verabredeter oder beharrlicher Ungehorsam mehrerer Bewaffneter oder Unbewaffneter, um sich ihren Obern oder den Verfügungen derselben zu widersetzen, wird als Aufruhr angesehen.

§. 45.

2) Bewaffneter Aufruhr insbesondere.

Es ist bewaffneter Aufruhr, wenn derselbe bei einer Truppe ausbricht, welche unter dem Ge-

wehr steht. Es ist gleichfalls bezüglich auf die Person, die es betrifft, bewaffneter Aufruhr, wenn ein theilnehmender Offizier sein Seitengewehr zieht, oder überhaupt eine Waffe gebraucht; oder wenn ein theilnehmender Unteroffizier, Korporal oder Gemeiner seine Flinte trägt, oder ergreift, oder sich eigens für die Widersetzlichkeit mit einem andern gefährlichen Instrumente versieht, oder seinen Säbel oder Bajonett u. dergl., falls er sie zufällig trägt, wirklich zieht, oder davon sonst Gebrauch macht.

§. 46.

Fortsetzung.

Als Aufrührer werden auch die angesehen und bestraft, welche sich weigern, auf Befehl ihrer Obern zu marschiren, anzugreifen, oder sich zu vertheidigen.

§. 47.

B. Strafe: 1) Des qualifizirten Aufruhrs.

Bei bewaffnetem Aufruhr, oder wenn bei unbewaffnetem ein Oberer thätlich gemißhandelt worden, oder andere Verbrechen verübt worden sind, oder wenn der Aufruhr in der Nähe des Feindes ausgebrochen ist, werden die Urheber und Anführer mit dem Tode durch Erschießen bestraft; besonders thätige Theilnehmer und Beförderer aber sollen, je nach dem Grade ihrer Schuld, mit Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre oder mit Zuchthaus, die übrigen mit Zuchthaus oder Gefängniß belegt werden.

§. 48.

2) Des nichtqualifizirten Aufruhrs.

Die Strafe des unbewaffneten Aufruhrs, wenn derselbe nicht unter die Vorschrift des §. 47

fällt, ist für die Urheber und Anführer Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre, für besonders thätige Theilnehmer aber Zuchthaus, und für die übrigen Zuchthaus bis auf zwei Jahre oder Gefängniß.

§. 49.

Fortsetzung.

Wenn die Urheber und Anführer eines Aufruhrs nicht entdeckt werden können, so soll allemal der Theilnehmer, welcher der höchste im Range, bei Gleichheit des Ranges der, welcher der älteste im Dienst, und bei gleichem Dienstalter der älteste an Jahren ist, als Anführer und Urheber bestraft, jedoch niemals mit der Todesstrafe belegt werden. Wenn ein Offizier, Unteroffizier oder Korporal sich als besonders thätiger Theilnehmer auszeichnet, so soll er wie ein Anführer bestraft werden, obschon andere Anführer und Urheber bekannt sind.

§. 50.

Fortsetzung.

Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal, der an einem Aufruhr wirklich Theil nimmt, so wie jeder, welcher persönlich zum Gehorsam aufgefordert worden und nicht gehorcht hat (§. 53), eben so jeder Tambour, Trompeter oder Waldhornist, welcher ohne Befehl eines Offiziers, und zum Behuf der Aufrührer die Versammlungszeichen geschlagen oder geblasen hat, soll als besonders thätiger Theilnehmer bestraft werden.

§. 51.

Nachlässigkeit beim Aufruhr.

Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal, der zwar am Aufruhr nicht wirklich Theil genommen,

aber nicht alles gethan hat, was von ihm abhieng, um den Aufruhr zu stillen, kann zu Entsetzung oder Gefängniß verurtheilt werden.

§. 52.

Wenn sich eine ganze Kompagnie oder andere Truppenabtheilung des Aufruhrs schuldig macht, so ist der oberste Kommandirende befugt, neben der Bestrafung der Urheber, Anführer und Theilnehmer, dieser Truppenabtheilung zur Strafe noch den Gebrauch eines oder mehrerer militärischer Ehrenzeichen zu entziehen, als, zum Beispiel, das Schlagen oder Blasen eines Marsches, das Entwickeln der Fahne, das Aufpflanzen des Bajonettes und dergleichen. Besondere Bestimmung.

§. 53.

Wenn eine Zusammenrottung entsteht, so sollen die Obern befehlen, daß sie auseinandergehe. Sie können auch einige Theilnehmer persönlich auffordern, sich zu trennen und zu gehorchen (§. 50). Aufforderung zur Auflösung einer Zusammenrottung.

Löset sich die Zusammenrottung auf Befehl der Obern nicht auf, so sind diese befugt, alle nöthigen Mittel anzuwenden, um diese mit Gewalt zu zerstreuen.

Meuterei.

§. 54.

Die Aufwieglung oder Verabredung zu einem Aufruhr ist **Meuterei**, wenn der Aufruhr nicht wirklich ausgebrochen ist. II. Meuterei. A. Begriff.

Als Meuterer soll gleichfalls angesehen und bestraft werden jeder, der andere vorsätzlich zum Verrath, Ausreißen, grober Insubordination oder Dienstverletzung anstiftet, und jeder, welcher öffentlich und ungeachtet erfolgter Abmahnung eines Obern nach Geld, Brod oder andern Austheilungen, Vortheilen oder Diensterleichterungen schreit.

§. 55.

B. Strafe.

Wenn dieses Verbrechen in der Nähe des Feindes begangen wird, so soll es gleich dem bewaffneten Aufruhr (§. 47) bestraft werden.

Wenn es zwar nicht in der Nähe des Feindes, aber unter dem Gewehr begangen wird, so ist es wie der unbewaffnete Aufruhr (§. 48) zu bestrafen.

In andern Fällen soll die halbe Strafe des unbewaffneten Aufruhrs verhängt werden.

Dritter Titel.

Von der Insubordination.

§. 56.

Insubordination.
I. Begriff.

Wer die der Person seines Obern schuldige Achtung verletzt, oder einem an ihn besonders gerichteten Dienstbefehle nicht gehorcht, der macht sich der Insubordination schuldig und wird nach Anleitung der folgenden Artikel bestraft.

§. 57.

II. Strafe:
1) Des einfachen Ungehorsams.

Wer einzeln einem an ihn besonders gerichteten Dienstbefehle nicht gehorcht, wird in wichtigen

Fällen mit Gefängniß bis auf höchstens sechs Monate bestraft.

In weniger wichtigen Fällen wird eine Ordnungsstrafe verhängt (§. 157 u. flg.).

§. 58.

2) Der Widersetzlichkeit.

Wer sich zwar einzeln, aber öffentlich und beharrlich, einem an ihn besonders gerichteten Dienstbefehle widersetzt, der soll mit Zuchthausstrafe von ein bis vier Jahren, wenn er bei der Widersetzlichkeit unbewaffnet war, und mit Zuchthausstrafe von zwei bis sechs Jahren, wenn er dabei bewaffnet war, belegt werden. Bei mildernden Umständen kann Gefängnißstrafe ausgesprochen werden.

§. 59.

3) Der Pflichtverweigerung im Angesichte des Feindes.

Jeder Militär, welcher im Angesicht des Feindes beharrlich verweigert, anzugreifen, sich zu vertheidigen, oder einen Dienstbefehl seiner Obern zu vollziehen, ist mit dem Tode durch Erschießen, welchem die Kassation vorhergehen soll, zu bestrafen.

Bei mildernden Umständen soll, statt der Todesstrafe, Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre verhängt werden.

§. 60.

4) Der Beschimpfung, Bedrohung und Verletzung von militärischen Obern.

Wer seinen militärischen Obern im Dienste mit Worten oder Geberden beschimpft oder bedroht, soll mit Gefängniß von mindestens einem Monat, in den schwersten Fällen mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre bestraft werden. Wenn diese That außer dem

Dienste geschehen ist, so tritt die Hälfte der obigen Strafe ein.

Wer wirkliche Thätlichkeit gegen seine militärischen Obern im Dienste ausübt, wird mit Zuchthausstrafe belegt. Geschah die That außer dem Dienste, so tritt ein- bis zweijähriges Gefängniß oder Zuchthausstrafe von gleicher Dauer ein.

Wer seinem militärischen Obern absichtlich eine bedeutende Verletzung ohne Waffen, oder eine geringe Verletzung mit einer Waffe beibringt, verschuldet Kettenstrafe bis auf acht Jahre, oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, Zuchthausstrafe.

Wenn die bedeutende Verletzung ohne Waffe, oder die geringe Verletzung mit einer Waffe, dem Kommandanten eines Postens, Detaschements oder Corps, oder irgend einem militärischen Obern im Angesichte des Feindes, oder bei Gelegenheit einer andern wichtigen Dienstverrichtung beigebracht worden, oder wenn ein militärischer Oberer bei was immer für einem Anlasse mit einer Waffe bedeutend verletzt wird, so ist der Schuldige mit dem Tode durch Erschießen oder mit Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre zu belegen.

§. 61.

5) Der Widersetzlichkeit, Beschimpfungen, Bedrohungen oder Thätlichkeiten gegen eine Schildwache, Patrouille oder Sauvegarde.

Widersetzlichkeit Einzelner gegen eine Schildwache oder Patrouille, welche ihre Consigne erfüllt, wird nach dem §. 58, — Beschimpfungen, Bedrohungen oder Thätlichkeiten gegen eine solche werden nach dem §. 60 bestraft.

Erfolgt die Widersetzlichkeit von Seite Mehrerer verabredetermaßen oder beharrlich, so tritt die Strafe des Aufruhrs ein.

Eben so werden Vergehen gegen eine Sauvegarde bestraft, sie mögen von der dazu geordneten Mannschaft an dem Gegenstande der Sauvegarde, oder gegen einander, oder von Andern gegen sie verübt worden seyn.

§. 62.

6) Der Aenderung der Consigne in der Nähe des Feindes.

Jeder Kommandant eines Postens, welcher in der Nähe des Feindes die von einem Obern erhaltene Consigne ändert, ohne demselben auf der Stelle davon Nachricht zu geben, insofern dieses in seiner Macht gestanden wäre, soll, wenn die Handlung sich nicht zur Verrätherei eignet (§§. 41, 42), mit Gefängnißstrafe belegt werden.

Vierter Titel.

Von den Dienstverletzungen.

§. 63.

Dienstverletzung. I. Begriff.

Wer einen allgemeinen Dienstbefehl oder ein Reglement nicht befolgt und sich deßwegen nicht hinlänglich rechtfertigen kann, macht sich einer Dienstverletzung schuldig und wird nach Anleitung der folgenden Artikel bestraft.

§. 64.

II. Strafe: 1) Der einfachen Nichtbefolgung einer Vorschrift.

Wer einzeln einen allgemeinen Dienstbefehl oder ein Reglement absichtlich nicht befolgt, wird in wich-

tigen Fällen mit Gefängniß bis auf sechs Monate bestraft. In weniger wichtigen Fällen wird eine Ordnungsstrafe verhängt (§. 157 u. flg.).

§. 65.

2) Der Widersetzlichkeit.

Wer sich zwar einzeln, aber öffentlich und beharrlich, einem allgemeinen Dienstbefehle oder Reglemente widersetzt, soll mit Zuchthausstrafe von ein bis vier Jahren, wenn er bei der Widersetzlichkeit unbewaffnet war, und mit Zuchthausstrafe von zwei bis sechs Jahren, wenn er dabei bewaffnet war, belegt werden. Bei mildernden Umständen kann Gefängnißstrafe ausgesprochen werden.

§. 66.

3) Des Ausbleibens bei dem Generalmarsch.

Wer sich in Kriegszeiten, ohne rechtmäßige Entschuldigung nicht auf seinen Posten begibt wenn Generalmarsch geschlagen oder geblasen worden, der soll für das erste Mal mit Gefängniß bis auf drei Monate bestraft werden.

Bei dem zweiten Male sollen Offiziere, Unteroffiziere und Korporale entsetzt und, so wie die Gemeinen, mit Gefängniß bis auf ein Jahr bestraft werden.

Bei dem dritten Male wird ein- bis vierjährige Zuchthausstrafe angewendet.

In Friedenszeiten wird dieses Vergehen höchstens mit einem Drittel der obigen Strafen, niemals aber mit Zuchthausstrafe belegt.

§. 67.

Ein Offizier, der sich nicht auf seinem Posten einfindet, wenn er gegen den Feind marschiren oder fechten soll, und sich hierüber nicht genügend entschuldigen kann, wird kassirt, wenn dieses aus Feigheit geschehen ist, sonst aber entsetzt, und in beiden Fällen mit Gefangenschaft von zwei Monaten bis zwei Jahren belegt.

4) Des Ausbleibens v. Marsche oder Gefechte.

Ein Unteroffizier oder Korporal, der sich dieses Fehlers schuldig macht, wird entsetzt, und mit Gefangenschaft von zwei Monaten bis auf zwei Jahre belegt.

Die gleiche Strafe der Gefangenschaft trifft den schuldigen Gemeinen.

Im Wiederholungsfalle erfolgt Zuchthausstrafe bis auf vier Jahre, nebst Kassation.

§. 68.

Wenn ein Wachposten, eine Bedeckung oder ein Gefangenwärter einen Gefangenen vorsätzlich losläßt, so sind die Thäter, je nach der Wichtigkeit des Gefangenen und mit Rücksicht ob diese Wichtigkeit ihnen bekannt seyn konnte oder nicht, mit Gefängnißstrafe, mit Zuchthausstrafe oder mit Kettenstrafe, letztere bis auf höchstens sechs Jahre, zu belegen.

5) Der Loslassung eines Gefangenen.

Ist die Entweichung des Gefangenen durch Bestechung bewirkt worden, so tritt jedenfalls Zuchthausstrafe oder Kettenstrafe ein.

Wenn die Entweichung des Gefangenen nur durch Nachlässigkeit veranlaßt wurde, so sind die Schuldigen in weniger wichtigen Fällen mit einer Ordnungsstrafe (§. 156, Nummer 20), in wichtigern Fällen aber mit Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 69.

6) Der Vernachlässigung eines besondern Auftrags.

Wer einen Dienstauftrag übernimmt und denselben gar nicht oder nicht vorschriftmäßig vollzieht, ohne sich deßwegen rechtfertigen zu können, der soll, je nach der Wichtigkeit des Auftrags und der Umstände, mit Gefängnißstrafe oder mit einer bloßen Ordnungsstrafe belegt werden.

§. 70.

7) Der Zuwiderhandlung einer Consigne von Seite einer Schildwache.

Schildwachen oder andere im Dienste stehende Militärs verfallen in Zuchthausstrafe bis auf vier Jahre, wenn sie in der Nähe des Feindes ohne hinlängliche Rechtfertigungsgründe ihrer Consigne zuwiderhandeln, insofern dabei nicht die Strafe der Verrätherei verschuldet wird (§§. 41, 42).

§. 71.

8) Des Verlassens des Postens von Seite einer Schildwache oder Vedette.

Jede Schildwache oder Vedette, welche ihren Posten ohne rechtmäßige Entschuldigungsgründe verläßt, wird folgendermaßen bestraft:

1) in der Nähe des Feindes und wenn damit bedeutende Gefahr verbunden war, mit dem Tode;

2) in der Nähe des Feindes, jedoch ohne bedeutende Gefahr, mit Kettenstrafe bis auf zehn Jahre, oder mit Zuchthausstrafe;

3) in Kriegszeiten, aber entfernt vom Feinde, mit zwei bis fünf Jahren Zuchthausstrafe;

4) in Friedenszeiten mit Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr.

§. 72.

Eine Schildwache oder Vedette, welche schlafend angetroffen wird, trifft folgende Strafe: 9) Des Schlafens einer Schildwache oder Vedette.

1) in der Nähe des Feindes und wenn damit bedeutende Gefahr verbunden war, Zuchthausstrafe von mindestens zwei Jahren, oder Kettenstrafe bis auf sechs Jahre;

2) in der Nähe des Feindes ohne bedeutende Gefahr, Zuchthaus bis auf vier Jahre;

3) in Kriegszeiten, aber entfernt vom Feinde, Gefängniß von einem Monat bis auf ein Jahr;

4) in Friedenszeiten, Gefängniß bis auf drei Monate.

§. 73.

Jeder Militär, welcher in der Nähe des Feindes, ohne Noth oder höhern Befehl, den ihm angewiesenen militärischen Posten verläßt, wird, wenn damit bedeutende Gefahr verbunden war, mit dem Tode, wenn dieses aber nicht der Fall ist, mit vier Jahren Zuchthaus- bis zehn Jahre Kettenstrafe belegt. 10) Des Verlassens des Postens.

§. 74.

Jeder Militär, welcher in einem Gefechte ohne rechtmäßige Entschuldigung die Waffen von sich wirft, jeder Artillerist, der sein Geschütz verläßt, und jeder Trainsoldat oder Fuhrmann eines groben Geschützes, 11) Des Wegwerfens der Waffen und Ausspannens der Pferde.

Munitionswagens oder einer Kriegskasse, der unter obigen Umständen oder auch in der Nähe des Feindes die Pferde ausspannt und sein Fuhrwerk verläßt, hat Zuchthausstrafe, in den schwersten Fällen Kettenstrafe bis auf sechs Jahre verschuldet, und ein Offizier überdieß noch die Kassation, alles insofern er nicht unter die Vorschrift des §. 42, Nummer 14, fällt.

§. 75.

12) Der Flucht.

Wenn im Gefechte oder in der Nähe des Feindes ein Offizier wahrnimmt, daß einer oder mehrere seiner Leute anfangen die Flucht zu ergreifen, oder daß sie andere dazu aufwiegeln, so ist er berechtigt, den oder die Ungehorsamen niederzumachen oder niedermachen zu lassen, wenn sie auf eine laute Aufforderung zu ihrer Pflicht, nicht gehorchen.

Werden solche Anfänger oder Anstifter einer Flucht nachher behändigt, so sind sie, je nach den obwaltenden Umständen, mit dem Tode durch Enthauptung, oder mit Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre zu belegen.

§. 76.

13) Der Unterlassung von Anschaffungen und Austheilungen.

Wer mit der Anschaffung oder Austheilung eines Gegenstandes an ein Truppencorps oder an einzelne oder mehrere Militärpersonen beauftragt ist, und zum Schaden von Jemanden diese Austheilung oder Anschaffung vorsätzlich ganz oder theilweise unterläßt, obschon er die Mittel dazu in Händen hat, soll mit Zuchthaus bis auf vier Jahre, oder mit

Gefängniß von mindestens zwei Monaten, nebst der Entsetzung, je nach der damit verbundenen Gefahr und Folgen, bestraft werden, den Fall der Veruntreuung oder Verrätherei vorbehalten.

§. 77.

14) Der Nachlässigkeit in der Verpflegung.

Jeder für die Verpflegung oder Gesundheit der Truppen Angestellte, welcher sich in Erfüllung seiner Dienstpflicht grober Nachlässigkeit schuldig macht, und jeder Kommandant, welchem eine solche Vernachlässigung seiner Mannschaft bekannt wird und der derselben nicht abhilft, obwohl er das Eine oder Andere thun konnte, oder den Fall nicht an die Behörde anzeigt, soll mit Gefängniß von ein bis auf sechs Monate bestraft werden; in erheblichen Fällen kann noch überdieß die Entsetzung gegen ihn verhängt werden.

Wenn mit einer solchen Nachlässigkeit die Absicht verbunden ist, einen unrechtmäßigen Vortheil oder Gewinn zu erwerben, so soll sie als Veruntreuung oder Betrug, je nach den Umständen, bestraft werden.

Sollte die Vernachlässigung den gänzlichen Verlust der Gesundheit oder den Tod eines Untergebenen verursachen, so kann die Strafe bis auf vier Jahre Ketten erhöht werden.

§. 78.

15) Der Nachlässigkeit in Besorgung von Kriegsvorräthen oder Geräthschaften.

Wer Kriegsvorräthe oder Geräthschaften, die ihm anvertraut sind, aus Nachlässigkeit zu Schaden kom-

men oder verderben läßt, soll dieselben vergüten, und mit Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr belegt werden, welche bei erheblichen oder Wiederholungsfällen mit Entsetzung verschärft werden kann.

Wenn der verursachte Schaden tausend Franken übersteigt, oder dabei eine grobe Pflichtverletzung Statt gehabt hat, so ist auf Gefängnißstrafe bis auf zwei Jahre nebst Entsetzung zu erkennen; vorbehalten die Fälle, welche unter der Vorschrift des §. 42, Nummer 13, über Verrath stehen.

§. 79.

16) Der Nichtanzeige gewisser Verbrechen.

Jeder Militär ist verpflichtet, wenn ihm der Anschlag zu einem der nachfolgenden Verbrechen, als: Verrätherei, Aufruhr, Meuterei, Ausreißen, Falschwerben und Tödtung, bekannt wird, Anzeige davon der nächsten Behörde zu machen.

Wer dieses unterläßt, soll, wenn er keine zureichenden Entschuldigungsgründe hat, und das Verbrechen wirklich begangen worden ist, mit einer Strafe belegt werden, die bis auf den Viertel der auf das von ihm nicht verhütete Verbrechen gesetzten Strafe ansteigen darf.

Diese Strafe darf aber niemals eine härtere als Gefängnißstrafe seyn.

Befreit von dieser Pflicht der Anzeige sind Verwandte oder Verschwägerte der Schuldigen, in der geraden Linie unbeschränkt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern.

§. 80.

Der Militär, welcher von einem Obern oder einer Patrouille aufgefordert wird, zur Verhaftung eines Verbrechers mitzuwirken und nicht gehorcht, der soll mit Gefängnißstrafe belegt werden. 17) Der Nichtmitwirkung zu einer Verhaftung.

§. 81.

Wer die ihm anvertraute Gewalt auf eine ungerechte Weise ausübt, insbesondere wer die ihm rechtmäßig zukommende Strafbefugniß überschreitet, wird, je nach der Größe der Schuld und des widerrechtlich zugefügten Uebels, mit Gefängnißstrafe, mit welcher die Entsetzung verbunden werden kann, belegt. In geringfügigen Fällen tritt blos eine Ordnungsstrafe ein (§. 156, Nummer 22). 18) Des Mißbrauchs der Gewalt.

§. 82.

Kein Offizier oder Beamter soll sich erlauben, eine gesetzlich bestimmte Strafe durch die Art ihrer Vollziehung zu verschärfen, zu mildern, oder dieselbe überhaupt anders vollstrecken zu lassen, als nach Vorschrift des Gesetzes. Wer diesem zuwiderhandelt, ist mit Gefängnißstrafe, mit welcher die Entsetzung verbunden werden kann, zu belegen. In geringfügigen Fällen tritt bloß eine Ordnungsstrafe ein. Fortsetzung.

§. 83.

Ein Offizier, Unteroffizier oder Korporal, welcher seiner Stelle entsetzt oder eingestellt ist, und nach amtlicher Kenntniß hiervon die Rechte derselben auszuüben fortfährt, ist mit Gefängnißstrafe zu belegen. 19) Der Anmaßung einer entzogenen Gewalt.

Wird ein Offizier von einem Kommando durch den gesetzmäßigen Obern abberufen, ohne auf der Stelle zu gehorchen, so wird er kassirt und, wenn aus seinem Ungehorsam bedeutend nachtheilige Folgen entstanden sind, überdieß mit Gefängniß von mindestens sechs Monaten oder mit Zuchthaus, und in den schwersten Fällen mit Kettenstrafe oder selbst mit dem Tode durch Erschießen belegt.

§. 84.

20) Der verbotenen Korrespondenz.

Niemand darf ohne die Erlaubniß seines Obern an Jemand in der feindlichen Armee oder an eine Person, welche seines Wissens mit dem Feinde in Verbindung steht, einen Brief absenden, wenn auch der Inhalt desselben ganz unschuldig und also der Fall der Verrätherei nicht vorhanden ist; dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf die pflichtmäßige militärische Korrespondenz eines Kommandanten mit feindlichen Kommandanten. Die Uebertretung desselben zieht Gefängnißstrafe nach sich, deren Dauer sich nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit richtet.

§. 85.

21) Der Anmaßung von Unterscheidungs- und Ehrenzeichen.

Jeder Militär, welcher die Unterscheidungszeichen eines Grades, den er nicht bekleidet, oder ein Ehrenzeichen, das ihm nicht gehört, öffentlich getragen hat, um sich die Vorzüge des einen oder andern anzumaßen, wird mit Gefängnißstrafe, in unbedeutenden Fällen mit einer Ordnungsstrafe belegt (§. 156, Nummer 21).

Fünfter Titel.

Von dem Ausreißen und Falschwerben.

Ausreißen.

§. 86.

Wer ohne Erlaubniß sich von seinem Corps entfernt, in der Absicht, dasselbe zu verlassen, oder wer nach einer erlaubten Abwesenheit in dieser Absicht von demselben ausbleibt, wird als Ausreißer betrachtet. I. Ausreißen. A. Begriff.

§. 87.

Die verbrecherische Absicht, das Corps zu verlassen, wird in den nachbeschriebenen Fällen angenommen und das Verbrechen des Ausreißens für vollendet erachtet, es sey denn, daß der Angeschuldigte sich genüglich rechtfertigen könne: B. Vermuthung.

a. wer, wenn die Armee sich auf dem Kriegsfuße befindet, vierundzwanzig Stunden, und wenn die Armee sich auf dem Friedensfuße befindet, achtundvierzig Stunden lang ohne gehörige Erlaubniß von dem Appell ausgeblieben ist; bei Offizieren kommt das Verlassen des angewiesenen Standortes diesem Ausbleiben gleich;

b. wer, wenn die Armee sich auf dem Kriegsfuße befindet, vier Tage, und wenn die Armee sich auf dem Friedensfuße befindet, acht Tage nach Verfluß der Zeit einer erlaubten Abwesenheit nicht zurückgekehrt ist;

c. wer eine auf höhern Befehl festgesetzte Grenzlinie in Kriegszeiten überschreitet.

§. 88.

C. Erschwerungsgründe.

Neben den allgemeinen Erschwerungsgründen sind bei dem Verbrechen des Ausreißens noch folgende besondere Erschwerungsgründe zu berücksichtigen:

a. wenn der Ausreißer einen Grad bekleidet hat;
b. wenn er im Dienste war;
c. wenn er seine eigenen oder
d. vom Staate ihm anvertrauten Waffen, Pferde, Bagage oder Ausrüstung mitgenommen.

§. 89.

D. Strafe.

Die Strafe des Ausreißens ist:

a. bei'm Friedensfuß, ein Monat bis auf zwei Jahre Gefängniß;
b. bei'm Kriegsfuß, jedoch nicht in der Nähe des Feindes, ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe, welche bei mildernden Umständen in Gefängniß umgewandelt werden kann;
c. bei'm Kriegsfuß, in der Nähe des Feindes, Kettenstrafe bis auf zehn Jahre; bei mildernden Umständen Zuchthausstrafe;
d. bei'm Kriegsfuß, zum Feinde hinüber, der Tod durch Erschießen.

§. 90.

Der Militärpflichtige, welcher auf eine nach bestehenden Vorschriften gehörig ergangene und an ihn

gelangte Aufforderung, sich in Dienst zu stellen, nicht gehorcht, wird gleich einem Ausreißer bestraft.

Falschwerben.

§. 91.

Wer Leute in eidgenössischem Dienst und Sold in einen andern Kriegsdienst anwirbt, soll mit Zuchthausstrafe bis auf höchstens vier Jahre, und wenn die Anwerbung für den Dienst des Feindes geschieht, mit dem Tode durch Erschießen bestraft werden. II. Falschwerben.

Sechster Titel.

Von der Tödtung.

Mord.

§. 92.

Wer einen Andern auf rechtswidrige Weise absichtlich des Lebens beraubt, und entweder den Entschluß hierzu mit Vorbedacht gefaßt, oder das Verbrechen mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist des Mordes schuldig. Tödtung. I. Mord. A. Begriff.

§. 93.

Die Strafe des Mordes ist der Tod durch Enthauptung für den Urheber, und Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre für die Gehülfen. B. Strafe.

Todtschlag.

§. 94.

Wer ohne Vorbedacht in der Hitze des Affektes den Entschluß, einen Andern zu tödten, faßt und ausführt, macht sich des Todtschlages schuldig. II. Todtschlag. A. Begriff.

Wer mit Vorbedacht, jedoch nicht mit dem bestimmten Entschlusse zu tödten, sondern in einer feindseligen Absicht einen Menschen dergestalt verletzt, daß der Tod des Beschädigten daraus erfolgt, soll ebenfalls als Todtschläger angesehen werden.

§. 95.

B. Strafe.

Der Todtschlag wird mit Kettenstrafe bis auf Lebenslang belegt.

§. 96.

Fortsetzung.

Ist aber der Todtschlag während der Begehung eines andern Verbrechens, oder um dieses möglich zu machen, oder um die durch Verbrechen gewonnenen Sachen, oder die Person des Thäters in Sicherheit zu bringen, verübt worden, so kann auf Todesstrafe durch Enthauptung erkannt werden.

§. 97.

Fortsetzung.

Wenn hingegen bei einer Tödtung sich ergibt, daß der Thäter nur eine geringfügige Mißhandlung verüben wollte, und daraus wider seinen Willen der Tod erfolgte, so wird er mit Zuchthausstrafe, und in besonders gelinden Fällen mit zweijährigem Gefängniß belegt.

§. 98.

Fortsetzung.

Das gleiche ist der Fall, wenn der Todtschlag die Folge einer widerrechtlichen, augenblicklich vorangegangenen Anreizung ist, ohne daß jedoch die That als rechtmäßige Tödtung angesehen werden kann.

Tödtung aus Fahrlässigkeit.

§. 99.

Die Tödtung eines Menschen aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit, ohne böse Absicht, soll, je nach dem Grade der Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit des Urhebers, mit Gefängnißstrafe von einem Monat bis auf zwei Jahre belegt werden. III. Tödtung aus Fahrlässigkeit.

Tödtung in Raufhändeln.

§. 100.

Ist in einem Raufhandel oder Schlägerei Jemand getödtet worden, so ist — IV. Tödtung in Raufhändeln.

1) jeder Theilnehmer, welcher dem Entleibten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, insofern die Handlung nicht als Mord angesehen werden kann, als Todtschläger zu bestrafen.

2) Finden sich an dem Entleibten theils tödtliche, theils nicht tödtliche Verletzungen, so sind die Urheber der letztern nach den Gesetzen von der Körperverletzung zu bestrafen (§. 103 u. flg.).

Hat es in diesem Falle nicht zur Gewißheit gebracht werden können, wer die tödtlichen Verletzungen zugefügt habe, so sollen diejenigen Theilnehmer, von welchen es hergestellt ist, daß sie keine derselben zugefügt haben, nach Verhältniß der außerdem noch befundenen geringern Verletzungen, die Uebrigen aber mit der Strafe der schweren Körperverletzung nach Anleitung des §. 103 belegt werden.

3) Waren die von verschiedenen Theilnehmern beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so kann zwar keiner des Todtschlags, aber alle, welche an der Mißhandlung des Getödteten Theil genommen haben, sollen der schweren Körperverletzung schuldig erkannt und mit der im §. 103 angedrohten Strafe belegt werden; wobei so viel möglich auf den Grad der Mitwirkung Rücksicht zu nehmen ist.

In allen Fällen, wo nach Vorschrift des folgenden siebenten Titels die Strafe der Körperverletzung eintritt, ist der erfolgte Tod als ein Erschwerungsgrund zu betrachten.

Duell.

§. 101.

V. Tödtung im Zweikampfe.

Ist die Tödtung in geregeltem Zweikampf erfolgt, so ist Gefängnißstrafe bis auf zwei Jahre oder Landesverweisung bis auf acht Jahre zu erkennen.

Siebenter Titel.

Von der Körperverletzung und Gewaltthätigkeit gegen Personen.

Körperverletzung.

§. 102.

I. Körperverletzung. A. Ueberhaupt.

Wer, ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit rechtswidrigem Vorsatze, einen Andern durch gewalt-

samen Angriff, thätliche Mißhandlung, Verwundung, Verletzung oder auf andere Weise an seinem Körper oder seiner Gesundheit beschädiget, ist des Verbrechens der Körperverletzung schuldig.

Geschah die Körperverletzung in tödtlicher Absicht, so ist neben der vollendeten Verletzung der Versuch einer Tödtung vorhanden, und es tritt die Vorschrift des §. 20 und der folgenden in Anwendung.

§. 103.

B. Einzelne Arten der Körperverletzung.
1) Ausgezeichnete Körperverletzung.

Wenn der Verletzte durch die Beschädigung zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht worden, und keine gegründete Wahrscheinlichkeit zu seiner Wiederherstellung vorhanden, oder wenn der Verletzte des Gebrauchs der Sprache, des Gesichts, des Gehörs, des Gebrauchs beider Arme, Hände oder Füße beraubt, oder zur Fortpflanzung des Geschlechts unfähig gemacht worden ist, so soll auf Zuchthaus nicht unter vier Jahren, bis auf fünfzehnjährige Kettenstrafe erkannt werden.

§. 104.

Fortsetzung.

Wenn zwar keiner der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Fälle vorhanden ist, jedoch —

a. dem Verletzten eine dreißig Tage oder länger dauernde Krankheit verursacht, oder derselbe auf dreißig Tage oder länger zu seinen Berufsarbeiten untüchtig geworden ist;

b. wenn er für immer an einem Theile seines Körpers verstümmelt, verunstaltet oder des Gebrauchs eines seiner Glieder beraubt worden ist;

c. wenn die Verletzung einen bleibenden Nachtheil an der Gesundheit zur Folge hat,

— so ist in diesen Fällen Kettenstrafe bis auf acht Jahre, Zuchthaus oder mindestens einjähriges Gefängniß zu verhängen.

§. 105.

Fortsetzung.

Wenn die Verletzung Lebensgefahr nach sich gezogen hat, so ist dieselbe, ohne Rücksicht auf die Größe der Beschädigung und die längere oder kürzere Dauer der Krankheit, mit der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Strafe zu belegen, es wäre denn, daß sie unter die Bestimmung des §. 103 fiele.

§. 106.

2) Einfache Körperverletzung.

Körperverletzungen, die keine der vorbeschriebenen Eigenschaften an sich tragen, werden mit Gefängniß bestraft.

§. 107.

Besonderer Milderungsgrund.

Wenn sich jedoch, wenigstens mit Wahrscheinlichkeit, ergibt, daß der Thäter nur eine geringfügige Mißhandlung verüben wollte, und daraus wider seinen Willen eine bedeutende Verletzung entstand; oder wenn die Verletzung Folge einer unmittelbar vorhergegangenen rechtswidrigen Anreizung ist, so kann bei Körperverletzung des ersten Grades (§. 103) die Strafe bis auf einjähriges, bei solcher zweiten Grades bis auf zweimonatliches Gefängniß herabgesetzt werden.

Körperverletzungen aus Fahrlässigkeit.

§. 108.

Die Verletzung eines Andern aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit, ohne böse Absicht, soll, je nach dem Grade der Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit des Urhebers und der Größe der Beschädigung, mit Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr belegt werden.

3) Körperverletzung aus Fahrlässigkeit.

Körperverletzung in Raufhändeln.

§. 109.

Haben bei einem Raufhandel Mehrere an den Verwundeten Hand angelegt, so ist —

4) Körperverletzung in Raufhändeln.

1) wenn die zugefügten Verletzungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorgebracht haben, jeder, welcher eine Verletzung zugefügt hat, als Urheber dieses Erfolgs zu bestrafen;

2) wenn es gewiß ist, daß nur die eine oder die andere der zugefügten Verletzungen diesen Erfolg bewirkt hat, jeder, welcher eine dieser Verletzungen zugefügt hat, als Urheber des eingetretenen Erfolgs zu bestrafen.

3) Hat es in dem letztern, unter Nummer 2 vorgesehenen Falle nicht zur Gewißheit gebracht werden können, von wem diese Verletzungen zugefügt worden sind, so sollen diejenigen, von welchen es hergestellt ist, daß sie keine derselben zugefügt haben, nach Verhältniß der außerdem noch befundenen geringern Verletzungen, die Uebrigen aber, statt der auf den eingetretenen Erfolg gesetzten Strafe, mit der Hälfte derselben belegt werden.

Körperverletzung durch Duell.

§. 110.

5) Körperverletzung im Zweikampfe.

Hat eine der in den §§. 103 und 104 bezeichneten Körperverletzungen in geregeltem Zweikampfe Statt gefunden, so wird gegen den Thäter auf Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr oder Landesverweisung bis auf ein Jahr erkannt.

Nothzucht.

§. 111.

II. Nothzucht. A. Begriff.

Wer —

a. eine Weibsperson durch körperliche Gewalt oder gefährliche Drohungen zum Beischlaf zwingt;

b. eine solche absichtlich durch Beibringung betäubender Mittel außer Stand der Abwehrung gesetzt hat, und in diesem Zustande den Beischlaf mit ihr vollzieht;

c. ein unreifes Mädchen mißbraucht,

— macht sich der Nothzucht schuldig.

§. 112.

B. Strafe.

Das Verbrechen der Nothzucht wird bestraft:

1) wenn die Genothzüchtigte an den Folgen der an ihr verübten Gewaltthätigkeit gestorben ist, mit dem Tode durch Enthauptung;

2) wenn dieses nicht der Fall ist, aber die Genothzüchtigte durch die That an ihrer Gesundheit bedeutenden Schaden erlitten hat, oder wenn sich Mehrere bei der Nothzucht Hülfe geleistet haben, mit Kettenstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren;

3) wenn keiner dieser beschwerenden Umstände vorhanden ist, mit Kettenstrafe von vier bis zehn Jahren.

Schändung.

§. 113.

Wer eine wahnsinnige, blödsinnige oder in einem Zustande von Bewußtlosigkeit sich befindende Weibsperson zum Beischlafe mißbraucht, macht sich des Verbrechens der Schändung schuldig. III. Schändung. A. Begriff.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Zuchthaus. B. Strafe.

Menschenraub und Entführung.

§. 114.

Wer sich ohne Recht eines Menschen wider seinen Willen durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem fünfzehnten Jahre auch mit seinem Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt, daß solcher dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, der macht sich des Menschenraubes und, wenn diese Handlung an einer Weibsperson begangen wird, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen oder zur Ehe zu bewegen, oder sie zu solchem Zwecke einem andern zu überliefern, der Entführung schuldig. IV. Menschenraub und Entführung. A. Begriff.

§. 115.

Das Verbrechen des Menschenraubs und der Entführung wird, je nach der Größe der Gefahr und B. Strafe.

des Nachtheils, welchem der Geraubte ausgesetzt worden und mit Rücksicht auf die Dauer der Freiheitsberaubung, mit Zuchthausstrafe bis auf sechs Jahre, oder mit Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre belegt.

Widerrechtliches Gefangenhalten.

§. 116.

V. Widerrechtliches Gefangenhalten.

Wer rechtswidrigerweise einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Art seiner persönlichen Freiheit beraubt, ist, wenn nicht der Begriff eines schweren Verbrechens zur Anwendung kommt, der widerrechtlichen Gefangenhaltung schuldig.

Dieses Verbrechen wird mit Berücksichtigung der Dauer der Gefangenhaltung und der Behandlung, welche der Gefangene während derselben erfuhr, mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt. In ganz geringfügigen Fällen kann eine bloße Ordnungsstrafe verhängt werden (§. 156, Nummer 22).

Verletzung des Hausrechtes.

§. 117.

VI. Verletzung des Hausrechtes.

Wer in eines Andern Wohnung widerrechtlich an Personen oder Habseligkeiten Gewalt ausübt, macht sich der Verletzung des Hausrechtes schuldig, und wird, dafern die That nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängnißstrafe belegt. In schwerern Fällen kann Zuchthausstrafe verhängt werden.

Achter Titel.

Von der Brandstiftung, den Verheerungen, Verwüstungen und Eigenthumsschädigungen.

§. 118.

Wer in ein öffentliches Magazin, in welchem Mund- oder Kriegsvorräthe des Staates sich aufbewahrt befinden, in ein Wohnhaus oder anderes Gebäude, welches von Menschen bewohnt ist, oder endlich an Gegenstände oder Gebäude, welche menschlichen Wohnungen nahe sind und diesen das Feuer leicht mittheilen könnten, in der Absicht, Brand zu stiften, Feuer einlegt, durch welches wirklich ein Brand entsteht, der soll mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Kettenstrafe, in besonders schweren Fällen mit dem Tode durch Enthauptung bestraft werden. I. Brandstiftung.

Wenn bei dem Brande ein Mensch das Leben verloren hat, so soll die bezeichnete Todesstrafe eintreten.

§. 119.

Eine vorsätzliche Brandstiftung, welche an Staatseigenthum oder Kriegsvorräthen, einem unbewohnten Hause, Gebäude, Brücke, Schiffe, Holzvorrath, Wald, eingesammelten oder uneingesammelten Früchten, oder irgend einem andern derartigen Gegenstande verübt wird, ist mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Kettenstrafe zu belegen, wenn daraus ein Schaden von mehr als viertausend Franken entstanden ist. Bei geringerm Schaden, oder unter vor- Fortsetzung.

züglich mildernden Umständen, soll die Brandstiftung mit Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre belegt werden.

Erreicht der gedrohte oder wirklich eingetretene Schaden nicht einhundert Franken, so wird der Thäter mit Zuchthausstrafe belegt.

§. 120.

II. Ueberschwemmung.

Wer vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht, indem er Dämme, Deiche, Schleusen oder andere Wasserwerke in dieser Absicht durchsticht oder beschädigt, soll nach den Bestimmungen über Brandstiftung bestraft werden.

§. 121.

III. Sprengung einer Mine.

Die vorsätzliche Sprengung eines Gebäudes durch eine Mine wird ebenfalls der Brandstiftung gleichgeachtet.

§. 122.

Wer eine der in den vier vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht, ist, je nach dem Grade der Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit und der Größe des Schadens, mit Gefängnißstrafe von einem Monat bis auf zwei Jahre zu belegen.

§. 123.

IV. Vernichtungen und Beschädigungen.

Wer aus Rache, Bosheit, Muthwillen oder sonst auf widerrechtliche Weise fremdes Eigenthum verheeret, verwüstet oder beschädiget, der wird nach den Grundsätzen über den Diebstahl (§. 124) bestraft. Werden dabei Menschen getödtet oder kör-

perlich beschädigt, so wird das Verbrechen nach den Umständen als Mord, Todtschlag oder Gewaltthätigkeit gegen Personen angesehen.

Neunter Titel.

Von dem Diebstahl, dem Raub, der Erpressung und Plünderung.

Diebstahl.

§. 124.

Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewaltthätigkeit an einer Person, in seinen Besitz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

I. Diebstahl. A. Begriff überhaupt.

§. 125.

Der Diebstahl ist als ausgezeichnet zu betrachten, wenn einer der nachfolgenden Umstände eintritt:

B. Ausgezeichnete Diebstähle. 1) Begriff.

a. wenn der Diebstahl mit Einbruch, das ist, mit gewaltsamer Eröffnung eines Gebäudes, Gemaches oder Gehaltes, mit Uebersteigung von Mauern, Ersteigen von Dächern und dergleichen, oder mit Gebrauch falscher Schlüssel geschehen ist;

b. wenn er an Gegenständen verübt worden, welche der öffentlichen Sicherheit anvertraut sind, indem sie ihrer Natur nach nicht verwahrt werden können, oder nach herrschender Sitte nicht zureichend verwahrt zu werden pflegen;

c. wenn derselbe begangen worden, während der Thäter im wirklichen Dienste war;
d. wenn der Diebstahl an Gut verübt worden, welches aus Kriegs-, Feuers- oder Wassersnoth gerettet worden ist;
e. wenn der Thäter einen Kriegskameraden, jemanden in seinem Quartier oder seinen Dienstherrn bestohlen hat;
f. wenn sich der Thäter zur Ausübung des Diebstahls mit Waffen versehen hat.

§. 126.

2) Strafe.

Die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls besteht in:
a. Gefängnißstrafe von wenigstens sechs Monaten bis auf sechsjähriges Zuchthaus, nebst Entsetzung, wenn der Werth des Gestohlenen nicht mehr als zweihundert Franken beträgt;
b. Kettenstrafe bis auf fünfzehn Jahre, wenn der Werth des Gestohlenen zweihundert Franken übersteigt.

Das Zusammentreffen mehrerer der im vorhergehenden Artikel aufgezählten qualifizirenden Umstände ist als Schärfungsgrund der Strafe zu betrachten.

§. 127.

C. Einfacher Diebstahl.
1) Begriff.

Der Diebstahl, bei welchem keiner der im §. 125 angeführten qualifizirenden Umstände eintritt, heißt einfacher Diebstahl.

§. 128.

Die Strafe des einfachen Diebstahls besteht in: 2) Strafe.

a. Gefängnißstrafe, wenn der Werth des Gestohlenen nicht fünfzig Franken übersteigt;

b. Zuchthausstrafe nebst Entsetzung, wenn der Werth des Gestohlenen fünfzig Franken, aber nicht zweihundert Franken übersteigt;

c. Zuchthausstrafe von wenigstens zwei Jahren, nebst Entsetzung, bis auf zehnjährige Kettenstrafe, wenn der Werth des Gestohlenen zweihundert Franken übersteigt.

§. 129.

Neben den allgemeinen Erschwerungsgründen (§. 36) sind sowohl bei dem ausgezeichneten als einfachen Diebstahl als besondere Erschwerungsgründe zu betrachten: D. Besondere Erschwerungsgründe.

a. wenn der Diebstahl durch Mehrere verübt worden;

b. wenn er zur Nachtzeit verübt worden.

Raub.

§. 130.

Wer, um sich fremden beweglichen Eigenthums zu bemächtigen, einer Person Gewalt anthut, sey es durch thätliche Mißhandlungen oder durch Drohungen, welche mit einer für das Leben oder die Gesundheit gegenwärtigen Gefahr verbunden sind, der ist, wenn er auch seine Absicht nicht erreicht haben sollte, des Raubes schuldig. II. Raub. A. Begriff.

§. 131.

b. Strafe.

Der Raub ist mit Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre zu belegen.

§. 132.

c. Erschwerungsgründe.

Unter nachfolgenden Umständen kann die Kettenstrafe über zwanzig Jahre bis auf Lebenslang erhöht, und bei'm Zusammentreffen mehrerer dieser Umstände selbst auf Todesstrafe durch Enthauptung erkannt werden:

1) wenn der Räuber in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen oder in eine Behausung zur Nachtzeit eingedrungen ist;

2) wenn derselbe sich unkenntlich zu machen gesucht hat, zum Beispiel, durch Masken, Schwärzen des Gesichtes, falschen Bart und dergleichen;

3) wenn er für Ausübung des Raubes sich mit Waffen versehen, oder von seinen Waffen Gebrauch gemacht hat;

4) wenn der Raub auf offener Landstraße begangen worden;

5) wenn derselbe von Mehrern verübt wurde.

§. 133.

Fortsetzung.

Der Raub wird mit dem Tode durch Enthauptung bestraft:

1) wenn dabei eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten abzupressen, gepeinigt worden ist;

2) wenn dabei eine Person auf die in den §§. 103 und 104 bezeichnete Weise verletzt wurde; oder wenn sie an den Folgen der Mißhandlung starb.

Erpressung.

§. 134.

Wer außer dem im §. 130 bezeichneten Fall, in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, jemanden durch thätliche Mißhandlung oder durch gefährliche Drohungen zu einer Handlung oder Unterlassung nöthigt, begeht das Verbrechen der Erpressung. III. Erpressung. A. Begriff.

§. 135.

Die Erpressung ist dem Raube gleich zu achten, und soll nach den hiervor enthaltenen Bestimmungen über den Raub bestraft werden. B. Strafe.

In Fällen von geringer Bedeutung kann indessen ein- bis zweijährige Gefängnißstrafe angewendet werden.

Maraude und Plünderung.

§. 136.

Wer in Feindes Land unerlaubterweise Gegenstände wegnimmt, welche zur Bekleidung, Bedeckung, Nahrung oder Fütterung dienen, in der Absicht, sie hierzu zu gebrauchen, soll als Maraudeur mit einer Ordnungsstrafe belegt werden. IV. Maraude.

§. 137.

Die unerlaubte Wegnahme anderer Gegenstände in Feindes Land, so wie die Wegnahme der vorgedachten Gegenstände, in der Absicht, sich einen Ge- V. Plünderung.

winn zu verschaffen, wird als Plünderung gleich dem Diebstahl bestraft.

§. 138.

Fortsetzung.

Wenn bei der Maraude oder Plünderung eine Person gewaltsam gemißhandelt oder verwundet wird, so wird die Handlung nach den Grundsätzen über den Raub bestraft.

§. 139.

Fortsetzung.

In Freundes Land wird jede unerlaubte Wegnahme von Gegenständen, um sich dieselben zuzueignen, als Diebstahl oder Raub bestraft, je nachdem mit der Wegnahme Gewaltthätigkeiten gegen eine Person verbunden waren oder nicht.

§. 140.

Fortsetzung.

Wer ohne Erlaubniß während eines Gefechtes oder unmittelbar nach demselben auf dem Schlachtfelde einen Erschlagenen auszieht oder plündert, wird mit Gefängniß bestraft. Gehörte der Erschlagene zu den eidgenössischen oder verbündeten Truppen, so wird die Handlung als Diebstahl bestraft.

Wer dieses Verbrechen gegen einen Verwundeten verübt, wird ebenfalls mit Gefängniß bestraft. Gehört der Verwundete zu den eidgenössischen oder verbündeten Truppen, so wird die Handlung als Raub bestraft.

Gegen einen solchen, der nicht Militär, aber der militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, wird die Strafe geschärft.

§. 141.

Wer eine Sache plündert, die mit seinem Wissen unter Sauvegarde steht, der wird nach den Grundsätzen über den Raub bestraft. Fortsetzung.

§. 142.

Ein Offizier, welcher sich einer in seiner Gegenwart unternommenen unerlaubten Plünderung oder Verheerung nicht widersetzt, oder dieselbe seinem unmittelbaren Obern nicht anzeigt, wenn er sie nicht hindern konnte, soll entsetzt, oder mit Gefängnißstrafe bis auf höchstens sechs Monate belegt werden. Fortsetzung.

Zehnter Titel.

Von der Veruntreuung, dem Betrug und dem falschen Zeugnisse.

Veruntreuung.

§. 143.

I. Veruntreuung.
A. Begriff.
1) Ueberhaupt.

Wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitze oder Gewahrsam hat und sich dieselbe rechtswidrig zueignet; ferner, wer eine zurückbehaltene Gebühr (§. 76) in seinen eigenen Nutzen verwendet, oder öffentliche Gelder oder andere Gegenstände, die ihm anvertraut sind, ganz oder zum Theil unterschlägt, untreu verwaltet oder verrechnet, um sich dadurch einen Gewinn zu verschaffen, der macht sich des Verbrechens der Veruntreuung schuldig.

§. 144.

2) Insbesondere.

Insbesondere macht sich dieses Verbrechens schuldig:

1) wer auf ein zum Behuf der Verpflegung geführtes Verzeichniß in eigennützigt Absicht eine größere Zahl Mannschaft oder Pferde setzt, als der wirkliche Bestand ist;

2) wer Sold, Lebensmittel, Fourrage, Munition oder Kriegsgeräthschaften, deren Aufsicht oder Vertheilung ihm anvertraut worden, zu seinem Nutzen veräußert oder sonst verwendet;

3) wer im Einverständniß mit Lieferanten verdorbene Sachen austheilt, schlechte Lieferungen macht, oder für Gewinn von dem Lieferanten annimmt;

4) wer sich bei der Unterhandlung mit Lieferanten durch Geschenke oder Versprechungen dazu bestimmen läßt, einen von ihnen vor den andern zu begünstigen;

5) wer bei Austheilung von Sold, Lebensmitteln, Fourrage und andern Sachen Untreue, von welcher Art es sey, begeht;

6) wer in eigennütziger Absicht unrichtige Rechnungen über Auslagen für den Dienst eingibt;

7) Unteroffiziere, Korporale und Soldaten, welche ihnen anvertraute Munition, Waffen oder Kleidung, oder Fuhrleute, welche dergleichen oder Fourrage veräußern oder verpfänden (§. 156, Nummer 18).

§. 145.

Die Veruntreuung wird, gleich dem Diebstahl, nach den in dem §. 128 aufgestellten Bestimmungen bestraft. B. Strafe.

Betrug.

§. 146.

Jede zum Nachtheil der Rechte eines andern absichtlich unternommene Täuschung ist **Betrug**. II. Betrug. A. Einfacher Betrug. 1) Begriff.

Auch derjenige, welcher von fremdem Betruge wissentlich Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.

§. 147.

Der einfache Betrug wird, gleich dem Diebstahl, nach den in dem §. 128 aufgestellten Bestimmungen bestraft. 2) Strafe.

§. 148.

Als ausgezeichnete Arten des Betrugs werden betrachtet und bestraft: B. Qualifizirter Betrug.

a. **Die Fälschung öffentlicher Urkunden.** 1) Fälschung öffentlicher Urkunden. Wer Staatspapiere, öffentliche Kreditpapiere oder im Staate als öffentliche Urkunden geltende Schriften nachahmt oder verfälscht, wird, nach Maßgabe der Wichtigkeit der Urkunde oder der Größe des bezweckten oder verursachten Schadens, mit Kettenstrafe belegt.

Bei Verfälschung von Päßen, Wanderbüchern, Marschrouten, Urlaubsbewilligungen und solchen amtlichen Bescheinigungen, die nur zu polizeilicher Ausweisung bestimmt sind, so wie bei dem öffentlichen

Gebrauche solcher Schriften, kann der Richter, statt der Kettenstrafe, Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe verhängen.

Kommt bei einer Verfälschung der Gebrauch falscher Siegel oder Stempel hinzu, so ist hierauf als Schärfungsgrund Rücksicht zu nehmen.

2) Fälschung von Privaturkunden.

b. Die Fälschung von Privaturkunden. Wer solche Urkunden fälschlich auf fremden Namen ausstellt oder verfertigt, betrüglich nachahmt, an einer solchen Urkunde etwas Beträchtliches verändert, zusetzt, auslöscht, wird, je nach der Wichtigkeit der Urkunde, mit Zuchthausstrafe oder mit Kettenstrafe bis auf höchstens zehn Jahre belegt.

3) Fälschung von Lebensmitteln.

c. Verfälschung von Lebensmitteln. Wer Speise oder Getränk, die zum Austheilen oder zum Verkaufe bestimmt sind, mit Sachen verfälscht, von denen er weiß, daß sie der Gesundheit schädlich sind, der wird, je nach der hiermit verbundenen Gefahr oder dem wirklich entstandenen Schaden, mit Zuchthaus- oder Kettenstrafe belegt.

Ist der Tod eines Menschen dadurch veranlaßt worden, so kann Todesstrafe verhängt werden.

Geschieht die Verfälschung zwar in betrüglicher Absicht, aber ohne Kenntniß der beigemischten Sache, so wird die Strafe um die Hälfte gemindert.

§. 149.

Andere Fälle von ausgezeichnetem Betrug, welche in dem vorhergehenden Artikel nicht aufgezählt sind, werden nach der Vorschrift des §. 3 behandelt.

Falsches Zeugniß.

§. 150.

Wer mit Bewußtseyn der Unwahrheit seiner Aussagen gerichtlich ein falsches Zeugniß ablegt, wird, je nach der Wichtigkeit der Sache, mit Zuchthausstrafe oder mit Kettenstrafe bis auf höchstens sechs Jahre, und in den gelindesten Fällen mit Gefängnißstrafe belegt. War die Aussage eine eidliche, so wird die Strafe verdoppelt. III. Falsches Zeugniß.

§. 151.

Wenn in Straffällen, in Folge eines falschen Zeugnisses, eine Strafe über einen Unschuldigen ausgesprochen und vollzogen worden, so trifft den falschen Zeugen diese gleiche Strafe, vorausgesetzt, daß dieselbe härter ist, als die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte. Fortsetzung.

§. 152.

Die Strafbestimmungen der §§. 150 und 151 gelten auch für diejenigen, welche, in der Absicht einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, denselben einer strafbaren Handlung anklagen. IV. Falsche Anklage.

Eilfter Titel.

Von den Ehrverletzungen.

§. 153.

Einfache Beschimpfungen und geringe Verläumdungen sollen als Ordnungsfehler bestraft werden (§. 156, Nummer 14). I. Beschimpfung.

Gröbere Ehrverletzungen und Verläumdungen werden mit Gefängniß bis auf sechs Monate belegt.

Vorbehalten ist jedoch die Verfügung des §. 60 über Beleidigungen dieser Art, deren sich Untergebene gegen einen Obern schuldig machen.

§. 154.

II. Verletzung weiblicher Schamhaftigkeit.

Wer durch Handlungen die weibliche Schamhaftigkeit öffentlich verletzt, soll mit Gefängniß bis auf sechs Monate bestraft werden.

Zwölfter Titel.

Von der Religionsstörung.

§. 155.

Beschimpfung religiöser Gegenstände.

Wer Gegenstände der religiösen Verehrung durch Handlungen vorsätzlich beschimpft, oder in beschimpfender Absicht beschädigt oder zerstört; wer den öffentlichen Gottesdienst oder einen Religionslehrer in seinen öffentlichen Amtsverrichtungen muthwillig stört, wird mit Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr belegt, welche unter erschwerenden Umständen mit Entsetzung und Fortjagen verschärft werden kann.

Wörtliche Beschimpfungen religiöser Gegenstände sind mit einer Disziplinarstrafe zu belegen (§. 156, Nummer 15).

Zweiter Theil.

Von den Disziplin= oder Ordnungsfehlern.

Erster Titel.

Bezeichnung der Disziplin= oder Ordnungs=fehler.

§. 156.

Als Disziplin= oder Ordnungsfehler werden alle Handlungen oder Unterlassungen angesehen, welche den allgemeinen Vorschriften, den Befehlen der Vorgesetzten oder der militärischen Ordnung überhaupt zuwiderlaufen; insbesondere aber: Aufzählung der Ordnungsfehler.

1) verspätetes Eintreffen oder Ausbleiben bei'm Verlesen des Namensaufrufes (Appel), bei'm Exerziren, bei den Musterungen und Inspektionen oder andern anbefohlenen Dienstverrichtungen (§§. 57 und 64);

2) verspätetes Eintreffen in der Wohnung, dem Quartier oder Zelte nach dem Zapfenstreich (Retraite) (§§. 57 und 64);

3) Unreinlichkeit oder sonstige Nachlässigkeit im Unterhalten der Uniform, Ausrüstungsgegenstände, Kasernen=, Feld= und Lagergeräthschaften (§§. 57 und 64);

4) Uebertretung der polizeilichen Vorschriften oder der gegebenen Ordres, Verletzung der gewöhnlichen Pflichten, welche durch die Polizeireglemente oder durch die Reglemente über den innern Dienst der eidgenössischen Truppen vorgeschrieben sind, so wie nicht gehörige Vollziehung eines erhaltenen Dienstauftrags, wenn die Fälle nicht von solcher Bedeutung sind, daß sie nach dem Gesetze höher bestraft werden müssen (§§. 57 und 64);

5) Betrunkenheit auf den Straßen, im Quartier, im Lager, während des Exerzirens oder einer andern Dienstverrichtung (§§. 1 und 64);

6) Raufereien oder Streitigkeiten der Militärs unter sich oder mit Bürgern, vorausgesetzt, daß bei solchen Streitigkeiten keine bedeutenden Folgen eintreten, und daß kein Gebrauch von Waffen oder andern Instrumenten gemacht werde (§§. 1 und 106);

7) ungehorsames, störrisches oder sonst ungebührliches Betragen gegen militärische Obere, vorausgesetzt, daß solches Betragen nicht in ein eigentliches Vergehen oder Verbrechen übergehe (§. 56 und flg.);

8) unwahrhafte Angaben gegen militärische Obere in Sachen, welche den Dienst oder die Mannszucht betreffen (§§. 1 und 57);

9) verweigerte Angabe seines eigenen, oder böswillige Verschweigung des Namens eines Dritten, ungeachtet bestimmter Nachfrage von Seite eines Obern; eben so die Angabe eines falschen Namens (§§. 1 und 57);

10) Uebertretung einer auferlegten Ordnungsstrafe (§. 57);

11) unerlaubter Verkehr mit Gefangenen, namentlich das Zutragen von Speise oder Getränk (§. 64);

12) ungebührliches Betragen, Zumuthungen oder Forderungen an einen Quartierträger oder seine Hausgenossen, falls sie nicht von der Art sind, daß sie einen höhern Grad von Strafbarkeit erlangen (§§. 1 und 134);

13) ungebührliches Betragen gegen Untergebene, Kameraden oder Bürger (§. 81);

14) geringe Ehrverletzungen (§. 153);

15) wörtliche Beschimpfungen religiöser Gegenstände (155);

16) unbedeutende Eigenthumsbeschädigungen und Entwendungen (§. 124);

17) die Maraude (§. 136);

18) das Verpfänden irgend einer dem Soldat zum Gebrauch anvertrauten Sache, vorausgesetzt, daß wegen des geringen Werthes der Sache solche Handlung sich nicht zum Verbrechen eigne, so wie leichtsinniges Schuldenmachen überhaupt (§§. 1 und 144, Nummer 7);

19) Nichtbestrafung oder Nichtmeldung eines von einem Untergebenen begangenen Dienstfehlers (§. 77);

20) Veranlassung der Entweichung eines Gefangenen aus Nachlässigkeit (§. 68);

21) unbefugtes Tragen der Unterscheidungszeichen eines Grades oder eines Ehrenzeichens (§. 85);

22) Mißbrauch oder Ueberschreitung der anvertrauten Gewalt, so wie unbefugte Gewaltsanmaßung in geringfügigen Fällen (§§. 81, 82 und 116);

23) die Uebertretung eines Tagsbefehls, insofern dieselbe sich nicht zu einem Verbrechen (§. 70 u. flg.) oder Vergehen eignet.

Zweiter Titel.

Disziplin- oder Ordnungsstrafen.

§. 157.

Die auf Disziplin- oder Ordnungsfehler gesetzten Strafen sind folgende.

§. 158.

A. Für Gemeine.

Strafen. A. Für Gemeine. 1) Militärfrohnen.

1) Militärfrohnen (corvées). Diese bestehen in den im Quartier, Lager oder Posten vorkommenden Dienstleistungen, welche nicht zu eigentlichen militärischen Verrichtungen sich eignen. Die Dauer dieser Strafe kann bis auf vierzig Tage ausgedehnt werden.

2) Strafexerziren und Wachestehen.

2) Strafexerziren und Wachestehen. Dieses besteht darin, daß der Betreffende, nebst dem gewöhnlichen Exerziren und Wachestehen, annoch außerordentlich zu diesen Dienstleistungen angehalten wird. Die Strafe kann während vierzig Tagen verhängt werden; wobei übrigens jederzeit angemessene Zwischenräume, wie solche für die Gesundheit des

Bestraften und für den Dienst erforderlich sind, beobachtet werden sollen.

3) Veränderung in der Kleidung. Diese besteht darin, daß der dazu Verurtheilte während der Strafzeit seine Unterscheidungszeichen nicht tragen darf, oder ihm eine andere Auszeichnung in der Kleidung befohlen wird. Diese Strafe kann bis auf vierzig Tage verhängt werden. 3) Veränderung in der Kleidung.

4) Gemeiner Arrest (Konsignirung). Der hierzu Verurtheilte darf den ihm angewiesenen Raum, sey es im Quartier, in der Kaserne oder im Lager, nicht verlassen, mit fortdauernder Verbindlichkeit jedoch zu den Dienstverrichtungen. Diese Strafe kann bis auf vierzig Tage ausgedehnt werden. 4) Gemeiner Arrest.

5) Verhaft in einem Polizeizimmer (salle de police), bis auf dreißig Tage. 5) Verhaft im Polizeizimmer.

6) Verhaft im militärischen Gefängniß (cachot), bis auf zwanzig Tage. Damit kann magere Kost, das heißt, Wasser und Brod, für die Hälfte der Strafzeit verbunden werden, jedoch dergestalt, daß diese magere Kost nur jeden andern Tag eintreten darf. 6) Verhaft im militärischen Gefängniß.

§. 159.

B. Für Unteroffiziere und Korporale.

Neben den im vorhergehenden Paragraphen, Nummer 4, 5 und 6 festgesetzten Strafen können diese belegt werden: B. Für Unteroffiziere und Korporale.

1) mit Einstellung im Grade; der hierzu Verurtheilte hört während der Strafzeit auf, die

Rechte und Vorzüge seines Grades auszuüben, ohne jedoch die Unterscheidungszeichen abzulegen;

2) mit Verlust des Grades; der hierzu Verurtheilte tritt in die Reihe der Gemeinen zurück.

§. 160.

C. Für Offiziere.

C. Für Offiziere. 1) Einfacher Arrest.

1) Einfacher oder gemeiner Arrest. Der Arrestant darf sein Quartier nicht verlassen, ausgenommen in den Dienstverrichtungen. Der Degen wird ihm nicht abgenommen. Die Strafe kann bis auf vierzig Tage auferlegt werden.

2) Geschärfter Arrest.

2) Geschärfter Arrest im Quartier, wo ihm der Degen abgenommen wird, und er keinen Dienst verrichten darf. Diese Strafe kann bis auf dreißig Tage bestimmt werden.

3) Strenger Arrest.

3) Strenger Arrest in einem verschlossenen Zimmer, oder in dem Quartier mit einer Schildwache vor der Zimmerthür oder dem Zelte, für die der Arrestant gehalten werden kann, täglich einen bis zwei Franken zu bezahlen. Diese Strafe kann bis auf zwanzig Tage verhängt werden.

§. 161.

Verbot der Besuche.

Der einem Offizier aufgelegte gemeine oder geschärfte Arrest kann mit dem Verbot, Besuche zu empfangen, verbunden werden.

Mit dem strengen Arrest ist dieses Verbot allzeit verbunden.

§. 162.

Wenn die Truppen sich auf dem Marsche befinden, so marschiren die zum Verhaft verurtheilten Gemeinen und Unteroffiziere in der Arrièregarde. Verhältniß der Verurtheilten auf dem Marsche.

§. 163.

Der zum einfachen Arreste verurtheilte Offizier marschirt mit seiner Kompagnie. Ist derselbe zu geschärftem Arreste verurtheilt, so bestimmt der Chef des Corps, ob er mit der Kompagnie marschiren soll, oder in der Arrièregarde, mit oder ohne Degen. Bei strengem Arrest marschirt der Offizier in der Arrièregarde ohne Degen. Fortsetzung.

Dritter Titel.

Strafkompetenzen.

§. 164.

Die Disziplin- oder Ordnungsfehler werden durch die militärischen Obern bestraft nach folgenden Kompetenzen. I. Strafkompetenz überhaupt.

§. 165.

Ein Korporal kann allen untergeordneten, unter seinem Befehl stehenden Militärs auferlegen: II. Strafkompetenz insbesondere: A. Eines Korporals.

a. Konsignirung für einen Tag;
b. Militärfrohnen für einen Tag;
c. Strafexerziren oder Wachestehen während eines Tages;
d. Verhaft im Polizeizimmer für einen Tag.

§. 166.

B. Eines Wachtmeisters und Fouriers.

Ein Wachtmeister und ein Fourier:

a. Konsignirung bis auf zwei Tage;
b. Militärfrohnen bis auf zwei Tage;
c. Strafexerziren oder Wachestehen während zwei Tagen;
d. Verhaft im Polizeizimmer für einen Tag.

§. 167.

C. Eines Feldweibels.

Ein Feldweibel:

a. Konsignirung bis auf drei Tage;
b. Militärfrohnen bis auf drei Tage;
c. Strafexerziren oder Wachestehen während drei Tagen;
d. Verhaft im Polizeizimmer bis auf zwei Tage.

§. 168.

D. Eines Unterlieutenants oder Lieutenants.

Ein Unterlieutenant oder Lieutenant:

1) Gegen Unteroffiziere, Korporale oder Gemeine:

a. Konsignirung bis auf fünf Tage;
b. Militärfrohnen bis auf fünf Tage;
c. Strafexerzieren oder Wachestehen während fünf Tagen;
d. Verhaft im Polizeizimmer bis auf drei Tage;
e. Veränderung in der Kleidung bis auf drei Tage.

2) Gegen Offiziere:

Einfacher Arrest bis auf zwei Tage.

§. 169.

Ein Hauptmann oder Kompagniekommandant: B. Eines Hauptmanns oder Kompagniekommandanten.

1) Gegen Gemeine:

a. Konsignirung bis auf acht Tage;

b. Militärfrohnen bis auf acht Tage;

c. Strafexerziren oder Wachestehen während acht Tagen;

d. Verhaft im Polizeizimmer bis auf sechs Tage;

e. Veränderung in der Kleidung bis auf sechs Tage;

f. Verhaft im militärischen Gefängniß bis auf vier Tage.

2) Gegen Korporale und Unteroffiziere, neben den gleichen Strafen:

Einstellung im Grade bis auf acht Tage.

3) Gegen Offiziere:

Einfacher Arrest bis auf acht Tage.

§. 170.

Ein Major hat die gleiche Kompetenz wie der Hauptmann, mit dem Unterschiede, daß er jede Strafe auf zwei Tage länger aussprechen, und Offiziere auch mit drei Tagen geschärften oder strengen Arrestes belegen kann. F. Eines Majors.

§. 171.

Der Oberstlieutenant oder Kommandant eines Bataillons oder mehrerer Kompagnien hat die Kompetenz, jede Art der in den §§. 158, G. Des Oberstlieutenants oder Kommandanten eines Bataillons oder mehrerer Kompagnien.

159, 160 und 161 bestimmten Ordnungsstrafen zu verhängen, und zwar unbedingt bis auf die Hälfte der daselbst vorgeschriebenen höchsten Dauer, und mit Vorbehalt der Genehmigung seiner unmittelbaren Obern auf die ganze Dauer.

§. 172.

II. der noch höhern Offiziere.

Ein eidgenössischer Oberst, Brigadenkommandant, Divisionskommandant und der Oberbefehlshaber können unbebedingt alle in den §§. 158, 159, 160 und 161 vorgeschriebenen Ordnungsstrafen verhängen.

§. 173.

III. Fernere Bestimmung über die Ausübung der Strafkompetenz.

Alle Offiziere des eidgenössischen Generalstabs und des Bataillonsstabs üben die ihrem Grade anhängende Kompetenz aus.

§. 174.

Fortsetzung.

Jeder Offizier welcher zur Zeit mit einem Kommando beauftragt ist, das sonst einem höhern Offizier zusteht, übt, während der Zeit wo er dieses Kommando führt, die Kompetenz aus, welche dem Offizier zusteht, den er ersetzt.

§. 175.

Fortsetzung.

Jeder Kommandant eines Detaschements, dessen Verbindung mit seinen Obern sich unterbrochen befindet, übt, so lange dieser Zustand dauert, die Kompetenz des Offiziers des nächsten höhern Grades aus.

§. 176.

Die Strafen für Disziplinfehler können, nach dem Maßstabe der oben angegebenen Kompetenzen, einem Fehlbaren durch alle Diejenigen auferlegt werden, welche einen höhern Grad als er bekleiden. Fortsetzung.

§. 177.

Die in diesem Titel bezeichneten Kompetenzen beziehen sich lediglich auf Ordnungsfehler. Die Strafen dürfen niemals das festgesetzte Maximum übersteigen. Fortsetzung.

§. 178.

Hinsichtlich der Ausübung des disziplinarischen Strafrechts über die Angestellten der Kriegsverwaltung, soll es folgendermaßen gehalten werden: IV. Strafkompetenz über die Angestellten der Kriegsverwaltung.

a. Jeder Beamte oder Angestellte bei der Kriegsverwaltung übt, je nach seinem Grade und der ihm, diesem letztern zufolge, zukommenden Kompetenz, in Anwendung des eidgenössischen Strafgesetzbuches, das Strafrecht über diejenigen zur Kriegsverwaltung Gehörigen aus, die ihm im Grade nachgesetzt sind, so wie dann auch über diejenigen Militärs, welche dem Kriegskommissariat zum Behuf besonderer Verrichtungen von den Corps beigegeben werden, für so lange nämlich, als sie dessen Befehlen untergeordnet bleiben. Hierauf soll sich das Strafrecht der Beamten und Angestellten der Kriegsverwaltung beschränken, da sie zudem nie zu irgend einem Militärkommando gelangen können.

b. Alle zur Kriegsverwaltung gehörigen Personen, von welchem Rang und Grade selbige immer seyn mögen, sind für Disziplinfehler dem Strafrecht des kommandirenden Offiziers desjenigen Corps oder Detaschements unterworfen, dem sie zugetheilt werden. Für Fehler in der Verwaltung, Nachlässigkeiten u. drgl., welche dem Corps oder Detaschement zum Nachtheil gereichen und erweislich dem Chef einer Abtheilung der Kriegsverwaltung, oder einem oder mehrern seiner Untergebenen zur Last fallen, — ist der Kommandant des Corps oder Detaschements befugt, den oder die Schuldigen nach gesetzlicher Vorschrift zu bestrafen, wovon er aber dem unmittelbaren Obern des Bestraften sogleich Kenntniß geben soll. Untergeordnete Offiziere, von welchem Grade sie auch seyn mögen, können für Fehler in der Verwaltung in keinem Fall eine Person der Kriegsverwaltung strafen, sondern haben ihre Klagen bei dem Kommandirenden des betreffenden Corps oder Detaschements anzubringen.

c. Alle Personen, welche nicht integrirende Theile der Armee, oder eines besondern Corps, Detaschements u. s. f. derselben ausmachen, sondern nur zu vorübergehenden Dienstleistungen bei der Armee sich befinden, wie z. B. Lieferanten, Fuhrleute, Schiffleute, Arbeiter u. s. w., stehen während der Dauer ihrer Dienstleistungen unter dem unmittelbaren Befehl desjenigen Offiziers,

dem die Leitung der Verrichtungen, für welche solche Leute zugegeben worden, anvertraut ist. Demnach hat derselbe in vorkommendem Fall, auch das Strafrecht über selbige, nach der Kompetenz seines Grades, auszuüben.

Vierter Titel.

Von den Meldungen (Rapporten).

§. 179.

Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal ist gehalten, dem Obern des zunächststehenden Grades bald möglichst Kenntniß von den Strafen zu geben, die er verordnet hat. Meldung.

Diese Bestrafungen sind in den Generalrapport jedes Tages aufzunehmen.

Eben so hat er Meldung zu machen hinsichtlich ihm bekannt gewordener Uebertretungen, die seine Kompetenz übersteigen. Findet der Obere den Fall auch über seine eigene Kompetenz, so hat er denselben einem höhern Vorgesetzten einzuberichten.

§. 180.

Der Obere, dem über eine verhängte Strafe Meldung gemacht worden, kann dieselbe, je nach Beschaffenheit der Umstände, aufheben, mildern, bestätigen, oder auch inner den Schranken seiner eigenen Kompetenz verschärfen. Recht des Obern in Folge der Meldung.

§. 181.

Jeder eine größere oder kleinere Truppenabtheilung befehligende Offizier, Unteroffizier oder Kor- Weitere Bestimmungen.

poral kann bei vorfallenden Uebertretungen, welche seine Kompetenz übersteigen, den oder die Schuldigen untergeordneter Grade einstweilen in Arrest setzen lassen.

§. 182.

Fortsetzung.

Wenn Offiziere oder Unteroffiziere vom Stab einen Offizier, Unteroffizier, Korporal oder Soldat, der zu einer Kompagnie gehört, bestrafen, so sollen sie den betreffenden Hauptmann, oder, wenn der Bestrafte ein Hauptmann oder ein Stabsoffizier ist, den Kommandanten des Bataillons benachrichtigen.

§. 183.

Fortsetzung.

Offiziere einer Kompagnie, welche einen Mann einer andern Kompagnie bestrafen, haben es seinem Hauptmann anzuzeigen, die Unteroffiziere und Korporale hingegen dem Feldweibel.

Fünfter Titel.

Von den Beschwerden (Reklamationen).

§. 184.

Beschwerden bei dem Obern.

Jeder Untergeordnete, wenn er auch glaubt mit Grund sich beschweren zu können, ist dennoch gehalten, der Ordre des Vorgesetzten, so wie der ausgesprochenen Disziplinarstrafe, sich zu unterziehen. Allein nachdem er gehorcht hat, kann er bei dem Obern des Vorgesetzten sich beschweren.

§. 185.

Untersuchung von Seite des Obern.

Der Obere wird den klagenden Theil sowohl als den Beklagten anhören, und wenn es sich ergibt,

daß der Vorgesetzte übel gestraft hat, so soll er gegen letztern ebenfalls eine angemessene Strafe verhängen. Ist hingegen die erhobene Beschwerde ungegründet, so kann die Strafe, gegen welche reklamirt wurde, verschärft werden.

§. 186.

Wenn der Kommandant des Corps Kenntniß erhält, daß ein Untergebener sich einer Uebertretung schuldig gemacht, und er findet, es sey der Fall von solcher Beschaffenheit, daß nicht eine bloße Ordnungsstrafe angewendet werden könne, so übermacht er die Anzeige sogleich, Behufs kriegsgerichtlichen Verfahrens, der kompetenten Behörde. Inzwischen soll er den Beklagten provisorisch in Verhaft setzen lassen, wenn der Fall es erheischt. Besondere Bestimmung.

§. 187.

Jeder militärische Obere soll gegen einen Ordnungsfehler oder Verbrechen einschreiten, das in seiner Gegenwart verübt wird, selbst dann, wenn der Fehlbare sich nicht unter seinen Befehlen und nicht in dem nämlichen Corps befinden sollte.

Anhangstitel.

Von der Kompetenz in Zivilsachen.

§. 188.

Bürgerliche Klagen gegen Militärpersonen, betreffend das Mein und Dein, den Stand der Personen u. s. w., gehören in der Regel zur Entscheidung vor die bürgerlichen Gerichte. Bürgerliche Klagen überhaupt.

§. 189.

Ansprachen unter sechszehn Franken.

Einzig über Ansprachen, welche den Betrag von sechszehn Franken nicht übersteigen, und von der Zeit herrühren, während welcher sich der Beklagte im Militärdienste befindet, urtheilen die militärischen Obern auf Anrufen des Klägers, so lange der Beklagte bei der Armee sich befindet, nach Anleitung der folgenden Artikel.

§. 190.

Art der Erledigung derselben.

Solche Ansprachen, sey der Kläger ein Militär oder Bürger, sind bei dem Kommandanten des Corps des Angesprochenen einzuklagen.

§. 191.

Fortsetzung.

Der Kommandant soll trachten, einen solchen Streit in Minne beizulegen. Wo dieses nicht möglich ist, entscheidet er denselben sofort nach angestellter summarischer Untersuchung, ohne daß eine Weiterszìehung Statt hat.

§. 192.

Ansprachen über sechszehn Frkn.

Betrifft die Ansprache, welche an eine Militärperson gemacht wird, mehr als sechszehn Franken, so ist der Kläger an den bürgerlichen Richter zu verweisen.

Erfordern die Umstände eine provisorische Entscheidung, so ertheilt dieselbe der Kommandant des Corps des Angesprochenen. In diesem Falle steht es den Parteien frei, den Streitfall nach beendig-

tem Feldzug vor den bürgerlichen Richter zu bringen, wobei die provisorische Entscheidung auf keine Weise präjudizirlich seyn soll.

§. 193.

In keinem Falle dürfen weder Sold, Décompte oder Rationen, noch Waffen, Kleider oder andere zum Dienste gehörige Sachen einer Militärperson in Beschlag genommen werden, um sich daraus bezahlt zu machen. Besondere Bestimmung.

Jedoch kann der Kommandant eines Corps zu Gunsten eines Ansprechers einen Abzug vom Solde eines Offiziers verfügen, der aber den fünften Theil desselben nicht übersteigen darf.

Anhang.

Kriegsartikel,

welche zu den vorgeschriebenen Zeiten den Truppen vorgelesen werden sollen.

---

1) Ihr, eidgenössische Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, sollet dem Vaterland unverbrüchliche Treue und allen Dienstbefehlen den strengsten Gehorsam leisten, Euch ordnungsliebend, mannhaft, gerecht und anständig gegen Jedermann betragen. Der Fehlbare wird nach Maßgabe bestraft werden.

2) Wer Verrätherei begeht, das ist, eine Handlung, durch die er dem Feinde nützen, oder unsern Truppen schaden will, der hat den Tod verschuldet. Wer in der Nähe des Feindes wissentlich falsche Consigne gibt, oder falschen Rapport macht, oder durch öffentliche Reden, Lärm, Geschrei und dergleichen, Unordnung oder Schrecken unter unsere Truppen zu bringen sucht, der ist gleichfalls ein Verräther.

Bei harter Strafe soll überhaupt Niemand ohne Erlaubniß seines militärischen Obern an irgend Jemand bei dem Feinde einen Brief absenden, derselbe enthalte, was es sey.

3) Beharrlicher Ungehorsam Mehrerer zugleich ist Aufruhr, und die Verabredung oder Aufwieglung dazu Meuterei; sie werden je nach den Umständen mit Ketten- oder Todesstrafe belegt.

Am härtesten werden dafür bestraft die Rädelsführer, Offiziere und Unteroffiziere, die Spielleute, welche zum Aufruhr schlagen oder blasen, und die, welche von einem Obern mit Namen gerufen werden und sich nicht augenblicklich von dem Aufruhr trennen. Es kann auch jeder Obere gegen Aufrührer Waffengewalt anwenden, und jeder Offizier oder Unteroffizier ist strafwürdig, der nicht aus allen Kräften den Aufruhr zu dämpfen sucht.

Bei Strafe der Meuterei ist verboten, öffentlich und nach geschehener Abmahnung eines Obern, nach Geld, Brod oder andern Austheilungen, Vortheilen und Diensterleichterungen zu schreien.

4) Wer auch einzeln seinem Vorgesetzten nicht gehorcht, oder unanständig begegnet, wird hart bestraft werden, und mit dem Tode, wenn er auf Befehl den Feind nicht angreift, oder sich gegen denselben nicht gehörig schlagen will.

Drohung gegen einen Obern mit Worten oder Geberden wird mit Gefängniß oder Zuchthaus, Thätlichkeit gegen einen solchen mit Zuchthaus- oder Kettenstrafe, Verletzung mit einer Waffe endlich mit Ketten oder dem Tode bestraft. Gleich bestraft wird die Widersetzlichkeit, Bedrohung, Beschimpfung oder Thätlichkeit gegen eine Schildwache, Patrouille oder Sauvegarde, die ihre Consigne erfüllt.

Bei harter Strafe soll jeder Postenkommandant in der Nähe des Feindes seinem Obern sogleich Meldung machen, wenn er eine erhaltene Ordre oder Consigne abändern muß.

5) Wer allgemeinen Dienstbefehlen oder Reglementen nicht gehorcht, einen Dienstauftrag oder ihm anvertraute Kriegsvorräthe oder Geräthschaften vernachlässiget; wer auf den Generalmarsch hin, oder wenn er gegen den Feind marschiren soll, nicht auf seinem Posten erscheint, oder einen Gefangenen losläßt, oder nicht verhaften hilft, wenn er dazu aufgefordert wird, oder endlich ein ihm bekannt gewordenes Verbrechen, oder den Anschlag dazu, nicht sogleich anzeigt, der wird hart bestraft werden.

Eine Schildwache oder Vedette, so wie jede Militärperson, die in der Nähe des Feindes ihren Posten verläßt, hat das Leben verwirkt, unter andern

Umständen aber Ketten, Zuchthaus oder Gefangenschaft verschuldet. Eben so wird eine Schildwache oder Vedette, welche schläft, hart bestraft.

Wer in der Gefahr die Waffen wegwirft, Pferde von einem Kriegsfuhrwerk ausspannt und flieht; wer sonst die Flucht ergreift oder dazu anreizt, der wird mit Zuchthaus, Ketten oder nach Umständen am Leben bestraft. Ein Offizier kann Flüchtlinge, die auf seinen Befehl nicht stehen wollen, niedermachen.

6) Das Ausreißen zum Feinde soll am Leben bestraft werden; anderes Ausreißen, besonders während des Dienstes, mit Waffen und Geräthe, nach Bewandtniß, mit Gefangenschaft, Zuchthaus oder Ketten. Auch der Vorschub dazu wird hart bestraft.

Wer ohne gehörige Erlaubniß, wenn die Armee sich auf dem Kriegsfuße befindet, während vierundzwanzig Stunden, und sonst, während achtundvierzig Stunden, von dem Appell ausgeblieben ist; wer nach abgelaufenem Urlaub nicht gehörig zurückkehrt, oder wer in Kriegszeit eine vorgeschriebene Grenzlinie überschreitet, ohne sich in allen diesen Fällen hinlänglich rechtfertigen zu können, der wird als Ausreißer bestraft.

7) Das Falschwerben für den Feind wird mit dem Tode bestraft, für andere Dienste mit Zuchthaus.

8) Auf Mord und Todtschlag ist Lebensstrafe gesetzt.

9) Gewaltthätigkeit gegen Personen und Schlägereien sind bei harter Strafe verboten.

Die Nothzucht wird mit Kettenstrafe und in schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

10) Die Brandstiftung wird am Leben bestraft.

11) Der Diebstahl wird mit Gefängniß, Zuchthaus oder Ketten nach seiner Wichtigkeit bestraft, besonders hart aber der Diebstahl an einem militärischen Obern, Kameraden, in der Kaserne oder im Quartier.

12) Der Raub und die Erpressung wird immer mit Kettenstrafe und, unter erschwerenden Umständen, mit der Todesstrafe belegt.

13) Alles Plündern ist bei scharfer Strafe verboten, namentlich das Plündern eines Todten oder Verwundeten auf dem Schlachtfelde. Wer aber wissentlich eine unter Sauvegarde stehende Sache plündert, oder bei der Plünderung Jemanden mißhandelt oder verwundet, der wird gleich einem Räuber bestraft.

14) Veruntreuung, Betrügerei und Verfälschung wird nach Beschaffenheit mit Gefangenschaft, Zuchthaus oder Ketten bestraft.

15) Verheerungen und Verwüstungen aus Muthwillen, Rache, Bosheit und dergleichen werden gleich dem Diebstahle bestraft.

16) Wer falsches Zeugniß oder Anklage führt um Gewinn, oder um Jemanden zu schaden, oder einen Schuldigen der verdienten Strafe zu entziehen, der wird mit Kettenstrafe belegt, insbesondere wenn er dabei einen falschen Eid geschworen hat. Noch härter ist die Strafe, wenn deßwegen ein Unschuldiger bereits eine Strafe erlitten hätte.

17) Ehrverletzungen, Beschimpfungen und Verläumdungen werden mit Gefängniß bestraft.

18) Wer den öffentlichen Gottesdienst stört, oder Gegenstände der religiösen Verehrung beschimpft, beschädigt oder zerstört, wird ebenfalls mit Gefängniß bestraft.

19) Neben den in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Verbrechen werden alle Ordnungsfehler und nachfolgende leichtere Vergehen mit Disziplin- oder Ordnungsstrafen, nämlich: Konsignirung, Arrest, Militärfrohnen, Strafexerziren und Strafwachen, ausgezeichnete Kleidung, Einstellung und Verlust des Grades, bestraft:

a. verspätetes Eintreffen oder Ausbleiben bei'm Verlesen (Appel), bei'm Exerziren, bei den Musterungen und Inspektionen oder andern anbefohlenen Dienstverrichtungen;

b. verspätetes Eintreffen in der Wohnung, dem Quartier oder Zelte nach dem Zapfenstreiche (Retraite);

c. Unreinlichkeit oder sonstige Nachlässigkeit im Unterhalten der Uniform, Ausrüstungsgegenstände, Kasernen-, Feld- und Lagergeräthschaften;

d. Uebertretung der polizeilichen Vorschriften oder der gegebenen Ordres, Verletzung der gewöhnlichen Pflichten, welche durch die Polizeireglemente oder durch die Reglemente über den innern Dienst der eidgenössischen Truppen vorgeschrieben sind, so wie nicht gehörige Vollziehung eines erhaltenen Dienstauftrags, wenn die Fälle nicht von solcher Bedeutung sind, daß sie nach dem Gesetze höher bestraft werden müssen;

e. Betrunkenheit auf den Straßen, im Quartier, im Lager, während des Exerzirens oder einer andern Dienstverrichtung;

f. Raufereien oder Streitigkeiten der Militärs unter sich oder mit Bürgern, vorausgesetzt, daß bei solchen Streitigkeiten keine bedeutenden Folgen eintreten, und daß kein Gebrauch von Waffen oder andern Instrumenten gemacht werde;

g. ungehorsames, störrisches oder sonst ungebührliches Betragen gegen militärische Obere, vorausgesetzt, daß solches Betragen nicht in ein eigentliches Vergehen oder Verbrechen übergehe;

h. unwahrhafte Angaben gegen militärische Obere in Sachen, welche den Dienst oder die Mannszucht betreffen;

i. verweigerte Angabe seines eigenen, oder böswillige Verschweigung des Namens eines Dritten, ungeachtet bestimmter Nachfrage von Seite eines Obern; eben so die Angabe eines falschen Namens;

k. Uebertretung einer auferlegten Ordnungsstrafe;

l. unerlaubter Verkehr mit Gefangenen, namentlich das Zutragen von Speise oder Getränk;

m. ungebührliches Betragen, Zumuthungen oder Forderungen an einen Quartierträger oder seine Hausgenossen, falls sie nicht von der Art sind, daß sie einen höhern Grad von Strafbarkeit erlangen;

n. ungebührliches Betragen gegen Untergebene, Kameraden oder Bürger;

o. geringe Ehrverletzungen;

p. wörtliche Beschimpfungen religiöser Gegenstände;
q. unbedeutende Eigenthumsbeschädigungen und Entwendungen;
r. die Maraude;
s. das Verpfänden irgend einer dem Soldaten zum Gebrauch anvertrauten Sache, vorausgesetzt, daß wegen des geringen Werthes der Sache solche Handlung sich nicht zum Verbrechen eigne, so wie leichtsinniges Schuldenmachen überhaupt;
t. Nichtbestrafung oder Nichtmeldung eines von einem Untergebenen begangenen Dienstfehlers;
v. Veranlassung der Entweichung eines Gefangenen aus Nachlässigkeit;
x. unbefugtes Tragen der Unterscheidungszeichen eines Grades oder eines Ehrenzeichens;
y. Mißbrauch oder Ueberschreitung der anvertrauten Gewalt, so wie unbefugte Gewaltsanmaßung in geringfügigen Fällen;
z. die Uebertretung eines Tagsbefehls, insofern dieselbe sich nicht zu einem schweren Vergehen eignet.

Damit sich nun ein jeder vor Nachtheil, Schande und Strafe hüte, werden diese Kriegsartikel zur Warnung öffentlich bekannt gemacht, die in dem Strafgesetzbuche noch ausführlicher enthalten sind, nach welchem jeder Widerhandelnde gerichtet werden soll.

Zweites Buch.

Organisation der Rechtspflege in Strafsachen bei der eidgenössischen Armee.

Erster Abschnitt.

Von der militärischen Gerichtsbarkeit.

§. 194.

1) Allgemeiner Grundsatz der militärischen Gerichtshörigkeit.

Der eidgenössischen Militärgerichtsbarkeit und den Vorschriften dieses Gesetzbuches sind unterworfen:

1) alle Personen, welche in eidgenössischem Solde oder auf dem Mannschaftsrapporte einer in diesem Solde befindlichen Truppe stehen;

2) alle bei der Armee anerkannten Freiwilligen;

3) alle andern Personen, welche freiwillig den Truppen nachfolgen und mit denselben in fortdauernder Verbindung stehen, wie Bediente von Militärpersonen, Marketender, Wäscher und dergleichen;

4) diejenigen Personen, welche auf eine Zeit lang bei der Armee zu besondern Verrichtungen angestellt sind, wie zu militärischen Transporten, zu den Feldposten, zu militärischen Bäckereien, Schläch-

tereien, Magazinen, Militärspitälern und dergleichen, für Handlungen, die sich auf solche Dienstverrichtungen beziehen.

§. 195.

2) Ausdehnung auf andere Fälle und Personen.

Ferner sind alle Personen, die des Falschwerbens, des Auskundschaftens für den Feind oder eines Verbrechens oder Vergehens an Personen oder Sachen, welche zur Armee oder zu militärischen Verrichtungen gehören, angeklagt werden, für diese Handlungen der militärischen Gerichtsbarkeit und den Vorschriften dieses Gesetzbuches unterworfen, sobald die Armee in Feindes Land steht.

Personen, welche außer der Schweiz wohnen und sich des Falschwerbens oder Auskundschaftens schuldig machen, sind im Betretungsfalle der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, auch wenn die Armee nicht in Feindes Land stehen sollte.

Außer diesen Fällen soll keine Zivilperson in Strafsachen durch eine Militärbehörde in Untersuchung gezogen oder beurtheilt werden (§. 197).

§. 196.

3) Bestimmung für gemischte Fälle.

Bei Straffällen, wo Zivilpersonen und Militärpersonen der Theilnahme beschuldigt sind, darf die beschuldigte Militärperson nur durch den militärischen und die beschuldigte Zivilperson nur durch den bürgerlichen Richter verhaftet, verhört und beurtheilt werden, mit Vorbehalt der Bestimmung des §. 285.

In solchen Fällen hat jede Gerichtsstelle auf das Ansuchen der andern das Angemessene zu verfügen und ihr darüber Bericht zu erstatten.

Die beschuldigte Militärperson wird zuerst durch den militärischen Richter beurtheilt, und sodann die beurtheilte Prozedur auf Verlangen dem bürgerlichen Richter übersendet behufs der Beurtheilung der Zivilperson.

§. 197.

Diese Vorschriften beziehen sich nicht auf Personen, welche in der Untersuchung eines Straffalles als Zeugen abgehört werden sollen; vielmehr ist jede Militärperson verpflichtet, sich von einem bürgerlichen Richter, und jede Zivilperson sich von einem militärischen Richter abhören zu lassen, sobald sie dazu auf gehörige Weise vorgeladen worden (§. 357).

4) Ausnahme hinsichtlich der Zeugen.

§. 198.

Die militärische Strafgerichtsbarkeit ist rein persönlich, und erstreckt sich auf alle durch die eidgenössischen Gesetze mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, welche die ihnen unterworfenen Personen von ihrem Eintritt in den Dienst bis zur Entlassung aus demselben begehen. In Beziehung auf den im §. 90 vorgesehenen Fall gilt für die Offiziere des eidgenössischen Stabes die militärische Strafgerichtsbarkeit von dem Tage an, wo die Aufforderung, sich in den Dienst zu stellen, an sie gelangte.

5) Natur und Umfang der militärischen Strafgerichtsbarkeit im Allgemeinen.

§. 199.

Bei der Aufstellung eines Gerichts sind durch denselben Befehl jedesmal die Abtheilungen des Heeres, welche seiner Gerichtsbarkeit unterworfen wer-

6) Bestimmung der Abtheilungen des Heeres für die Gerichtsbarkeit.

den, zu bestimmen und sodann weiterhin die nöthigen Abänderungen zu verhängen.

§. 200.

7) Konflikt, Konnerität und Konkurs.

In zweifelhaften Fällen entscheidet der oberste Kommandirende, welchem Gericht die Sache anhängig zu machen sey.

Eben so bezeichnet er bei Verbrechen, bei welchen mehrere unter verschiedenen Gerichten stehende Militärpersonen als Theilnehmer erscheinen, unter den verschiedenen Kriegsgerichten dasjenige, welches die Sache in ihrem Gesammtumfange behandeln soll.

Bei dem Konkurse mehrerer Verbrechen, welche die gleiche Person begangen hat, während sie unter verschiedenen Militärgerichtsbarkeiten gestanden, behandelt das Gericht, bei welchem der oberste Kommandirende eines dieser Verbrechen anhängig gemacht hat, auch die übrigen.

Die Rechtshängigkeit bei einem Gerichte wirkt fort, obgleich die Abtheilung des Heeres, zu welcher der Angeschuldigte gehört, inzwischen der Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts unterworfen wurde.

§. 201.

8) Ueberweisung an Kantonalgerichte.

Verbrechen, welche zwar während des eidgenössischen Dienstes begangen, aber im Augenblick des Austritts des Thäters aus diesem Dienste noch bei keinem eidgenössischen Gerichte rechtsanhängig waren, sollen durch die kompetenten Behörden des Kantons untersucht und beurtheilt werden, unter dessen Trup-

pen der Angeschuldigte während des eidgenössischen Dienstes gestanden, oder, wenn er zu keinem Kontingente gehört hat, des Kantons, in welchem er unmittelbar vor seinem Eintritt in den eidgenössischen Dienst seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

Sind mehrere Angeschuldigte, die zu den Truppen verschiedener Kantone gehörten, oder ihren letzten ordentlichen Wohnsitz in verschiedenen Kantonen hatten, so bestimmt die vorörtliche Behörde, welcher von den verschiedenen Kantonen den Fall zu übernehmen habe.

Es sollen jedoch in solchen Fällen die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches angewendet werden.

§. 202.

9) Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Zivilsache und des Zivilpunktes in Strafsachen.

Der Gerichtsstand für Zivilsachen, so weit sich Militärbehörden damit befassen können, wird durch die Eigenschaft des Beklagten bestimmt. Die Zivilperson muß den Militär vor dem militärischen, und der Militär die Zivilperson vor dem bürgerlichen Richter belangen.

Der Zivilpunkt bei Strafprozessen soll in der Regel durch das Strafurtheil erledigt und daher in der Vor- und Hauptuntersuchung darauf die nöthige Rücksicht genommen werden. Einzig wenn der Geschädigte es ausdrücklich verlangt, oder wenn die Zivilansprüche so verwickelt sind, daß ihre Erörterung eine namhafte Verzögerung des Prozesses bewirken würde, so ist der Zivilpunkt auf den ordentlichen Zivilweg zu verweisen.

Zweiter Abschnitt.

Organisation und Kompetenz der Behörden.

Erster Titel.

Einleitung.

§. 203.

1) Allgemeine Bestimmung über Kompetenz.

Die Kompetenz der Militärpersonen, welchen die Bestrafung der Disziplin- oder Ordnungsfehler zusteht, ist in den §§. 164 bis 178 dieses Gesetzbuches bestimmt. Die Kompetenz der Behörden hingegen, welchen die Untersuchung und Beurtheilung der Verbrechen und Vergehen zusteht, wird in dem gegenwärtigen Abschnitte festgesetzt.

§. 204.

2) Gerichtsbehörden.

Die eigentliche Strafgerechtigkeit wird durch folgende Behörden verwaltet:

1) durch ein oder mehrere ordentliche Kriegsgerichte nach der Bestimmung des obersten Kommandirenden (§. 199, §§. 206 bis 216);

2) durch außerordentliche Kriegsgerichte für abgeschnittene Corps und für den obersten Kommandirenden (§§. 223 bis 236);

3) durch Kassationsgerichte (§§. 217 bis 222);

4) durch den obersten Kommandirenden, als höchste Aufsicht über die Rechtspflege bei der Armee

und für die Ertheilung des Befehls zur Vollziehung der Strafurtheile oder zum Aufschub derselben (§§ 239 bis 242).

§. 205.

Die Disziplinargewalt und die Rechtspflege werden durch den kommandirenden Offizier, welcher für die gute Mannszucht seiner Untergebenen verantwortlich und daher mit der Polizeigewalt über dieselben ausgerüstet ist, vermittelt. An denselben müssen alle Straffälle, je nach der gesetzlichen Ausscheidung, entweder behufs der Erledigung auf disziplinärem Wege, oder behufs der Verweisung zur gerichtlichen Verhandlung gelangen. Diese Strafpolizei übt: 3) Strafpolizeibeamten.

1) der oberste Kommandirende über alle eidgenössischen Obersten, welche unter seinen Befehlen stehen, so wie über seinen Stab, seine Sekretäre und übrigen Angestellten;

2) der Kommandant einer Abtheilung des Generalstabes über diese Abtheilung;

3) der Kommandant einer Armeedivision über die Kommandanten seiner Brigaden, über seinen eigenen Stab, seine Sekretäre und übrigen Angestellten;

4) der Kommandant einer Brigade über die Corpskommandanten derselben, über seinen Stab, seine Sekretäre und übrigen Angestellten;

5) der Kommandant eines Truppencorps, welches unmittelbar unter den Befehlen des Stabes einer Brigade oder des Generalstabes steht, für dieses Truppencorps;

6) der Kommandant eines Platzes oder Detaschements über die ihm untergebene Mannschaft.

Zweiter Titel.

Organisation und Kompetenz der Kriegsgerichte.

§. 206.

1) Bestand des Kriegsgerichts. a. Großrichter, acht Mitglieder.

Ein ordentliches Kriegsgericht besteht aus einem Großrichter und acht Mitgliedern, nämlich:

1 Großrichter,
1 Oberstlieutenant,
2 Hauptleute,
2 Lieutenante,
2 Unterlieutenante,
1 Unteroffizier.

§. 207.

b. Ersatzmänner.

Zu dem Gerichte gehören überdieß drei ordentliche und vier außerordentliche Ersatzmänner.

Die erstern sind zur Ergänzung des Gerichts in Fällen von Abhaltung einzelner Mitglieder bestimmt.

Die letztern werden mit Rücksicht auf den Fall aufgestellt, wenn bei dem ordentlichen Bestand des Gerichts (§. 206) keines der Mitglieder einen eben so hohen Grad als der Angeklagte bekleiden würde.

§. 208.

Ordentliche.

Die ordentlichen Ersatzmänner sind: ein Hauptmann, ein Lieutenant oder Unterlieutenant und ein

Unteroffizier. Aus denselben soll im einzelnen Falle vorzugsweise derjenige einberufen werden, welcher dem zu ersetzenden Mitgliede im Range am nächsten steht.

§. 209.

Die außerordentlichen Ersatzmänner sind: zwei eidgenössische Obersten und zwei Oberstlieutenante. Ihr Eintritt in das Gericht findet folgendermaßen Statt: Außerordentliche.

a. Wenn der Angeklagte ein eidgenössischer Oberst ist, so trittet der Unteroffizier so wie der nach dem Datum seines Brevets, oder wenn die Brevets vom gleichen Tage sind, nach dem Alter, jüngere Unterlieutenant aus, und es werden aus jenen ein Oberster und ein Oberstlieutenant als erste Mitglieder des Gerichts einberufen.

b. Wenn der Angeklagte ein Oberstlieutenant ist, das erste Mitglied aber keinen höhern als Majorsrang hat, oder wenn der Angeklagte Major ist und das erste Mitglied aus irgend einem Abhaltungsgrunde ersetzt werden muß, so tritt ein Oberstlieutenant an seine Stelle.

§. 210.

Ferner gehören zu dem Gerichte: ein Auditor, ein Ankläger, ein Gerichtsschreiber, so wie die nöthigen Ordonnanzen zur Bedienung, die Wachen und Bedeckungen des Gerichts und der Gefangenen, endlich die Gefangenwärter. c. Auditor, Ankläger, Gerichtsschreiber u. s. w.

Wegen außerordentlichen Geschäftsdranges können auch mehrere Auditoren einberufen und mit der nöthigen Kanzlei versehen werden.

§. 211.

2) Zeitpunkt der Ernennungen und des Antritts der Stellen.

Der Großrichter, die Mitglieder, die Ersatzmänner, der Auditor, der Ankläger und der Schreiber eines Kriegsgerichts werden ernannt, sobald eine ganze Brigade in dem eidgenössischen Dienste steht.

Diese Ernennung kann auch früher angeordnet werden, und zwar durch den obersten Kommandirenden, wenn er wenigstens den Rang eines eidgenössischen Obersten hat, sonst durch den Kriegsrath.

Wenn eine größere Truppenzahl oder die Menge eintretender Straffälle die Niedersetzung mehrerer Kriegsgerichte erfordert, so verfügt der oberste Kommandirende das Nöthige (§. 199).

Der Auditor und der Schreiber stellen sich sogleich nach ihrer Ernennung in dem Standquartier ein, welches dem Kriegsgericht angewiesen ist; der Großrichter und der Ankläger, sobald ein Straffall an den Auditor gelangt ist (was ihnen derselbe ohne den mindesten Verzug anzuzeigen hat); die Mitglieder und Ersatzmänner hingegen erst, wenn sie einberufen werden.

§. 212.

3) Erwählungsart.

Der oberste Kommandirende, oder, wenn dieser nicht wenigstens den Rang eines Obersten hätte, der eidgenössische Kriegsrath, ernennt auf den Vorschlag des Oberauditors (§. 240) den Großrichter, den

Auditor und den Ankläger aus den Offizieren des Justizstabes. Die gleiche Behörde ernennt ferner, auf den Vorschlag des Kommandanten der Heeresabtheilung, die dem Kriegsgerichte unterworfen werden soll, vereinigt mit dem Kommandanten der zu dieser Abtheilung gehörigen Corps und aus demselben, die acht Mitglieder und die drei Ersatzmänner. Sie ernennt endlich die Mitglieder und die Ersatzmänner ohne einen Vorschlag, wenn kein Corpskommandant unter dem Befehl des Kommandanten der betreffenden Heeresabtheilung steht.

Der Großrichter ernennt auf den Vorschlag des Auditors den Gerichtsschreiber, und der Auditor stellt die nöthigen Gefangenwärter an. In Abwesenheit des Großrichters steht dem Auditor die provisorische Ernennung des Gerichtsschreibers zu.

Der Großrichter, oder vor seiner Anwesenheit der Auditor, verlangt von dem Kommandanten der Heeresabtheilung die nöthigen Ordonnanzen, Wachen und Bedeckungen, die während dieses Dienstes unmittelbar unter seinem Befehle stehen.

§. 213.

Nach erfolgter Beeidigung bleiben die Ernannten bis zur allfälligen Ablösung an ihren Stellen bei dem Kriegsgericht, obgleich ihr Corps der Gerichtsbarkeit eines andern Kriegsgerichts unterworfen würde. Jedoch kann der oberste Kommandirende zu jeder Zeit den Großrichter, die Mitglieder und Ersatzmänner auf ihr Begehren, den Auditor aber und 4) Amtsdauer.

den Ankläger auch ohne dieses, einzeln entlassen, oder an ein anderes Gericht versetzen, in welchem Falle die erledigte Stelle auf die vorgeschriebene Weise ergänzt wird. Ausnahmsweise kann die Versetzung eines Großrichters für einen einzelnen Fall auch ohne sein Begehren geschehen, wenn ohne dieselbe der Angeklagte höhern Grades als der Großrichter wäre.

Der eidgenössische Kriegsrath entläßt die Kriegsgerichte, welche demselben alsdann ihr Archiv übergeben.

§. 214.

5) Kompetenz des Kriegsgerichts.

Ein Kriegsgericht beurtheilt alle in dem Gesetzbuche vorgesehenen Verbrechen und Vergehen der unter seiner Gerichtsbarkeit stehenden Personen.

§. 215.

6) Kompetenz der Anklagekammer.

Jedem Kriegsgericht ist eine Anklagekammer beigeordnet, von deren Erkenntniß es abhängt, ob der Verdächtige vor jenem als Angeklagter verfolgt werden darf.

§. 216.

7) Bestand und Bildung derselben.

Die Anklagekammer besteht aus drei Mitgliedern, nämlich in der Regel aus einem Oberstlieutenant oder Major und zwei Hauptleuten; doch soll das erste Mitglied immer mindestens den Grad des Angeklagten haben.

Die Anklagekammer wird gleichzeitig mit der Aufstellung des Kriegsgerichts und zwar so gebildet,

daß der oberste Kommandirende die gedoppelte Anzahl von Offizieren des vorgeschriebenen Grades, also zwei Obersten, zwei Oberstlieutenante oder einen Oberstlieutenant und einen Major, und vier Hauptleute bezeichnet, der Kommandant des Corps aber, für welches das Kriegsgericht besteht, aus denselben diejenigen einberuft, welche sich nach ihren Standorten am besten zu dieser Verrichtung eignen.

Dritter Titel.

Organisation und Kompetenz des Kassationsgerichts.

§. 217.

Gleichzeitig mit der Bestellung des Kriegsgerichts (§. 211) wird ein Kassationsgericht gebildet, welches alle während einer Truppenaufstellung vorkommenden Kassationsbegehren zu beurtheilen hat. Dasselbe besteht aus fünf Mitgliedern, mit Inbegriff des Präsidenten, und drei Ersatzmännern. 1) Aufstellung des Kassationsgerichts und Bestand desselben.

§. 218.

Drei Mitglieder, und aus ihnen der Präsident, so wie zwei Ersatzmänner, werden von dem Vorort aus den sämmtlichen Präsidenten und Vicepräsidenten der Kantonalobergerichte gewählt, zwei Mitglieder aber und ein Ersatzmann, ebenfalls durch den eidgenössischen Vorort, aus den Offizieren des eidge- 2) Wahlart.

nössischen Justizstabes. Aus einem Kanton kann nicht mehr als ein Mitglied oder Ersatzmann genommen werden.

Die Ersatzmänner der einen Klasse ersetzen die Richter der gleichen Klasse.

§. 219.

3) Bestellung der Kanzlei und Bedienung.

Das Kassationsgericht bestellt selbst seine Kanzlei und Bedienung, auf Vorschlag des Präsidenten, welchem dießfalls die vorläufige Verfügung zusteht. Dasselbe erhält von dem Kriegsrath die allfällig erforderlichen Ordonnanzen, Wachen und Bedeckungen.

§. 220.

4) Einberufung.

Das Kassationsgericht wird durch seinen Präsidenten einberufen, sobald ein Kassationsbegehren eingelangt ist.

§. 221.

5) Entscheidungen des Kassationsgerichts.

Das Kassationsgericht entscheidet auf das Begehren des Anklägers oder des Angeklagten, ob das Urtheil, oder das Verfahren des Kriegsgerichts, oder beides, ganz oder theilweise aufzuheben, und ob die Sache vor demselben oder vor einem andern Gerichte auf's neue zu behandeln sey.

§. 222.

6) Auflösung.

Bei Auflösung der Truppen entläßt der Vorort das Kassationsgericht, welches ihm alsdann sein Archiv übergibt.

Vierter Titel.

Organisation und Kompetenz der außerordentlichen Kriegsgerichte.

A. Für abgeschnittene Corps.

§. 223.

Wenn ein Truppencorps, bei dem wenigstens sechs Kompagnien stehen, von aller Verbindung mit einem Kriegsgerichte abgeschnitten ist, und die Umstände den Verschub der Untersuchung und Beurtheilung eines Straffalles nicht gestatten, so kann der Kommandant desselben ein außerordentliches Kriegsgericht für dieses Truppencorps niedersetzen. Dasselbe ist aufgelöst, sobald entweder der Fall beurtheilt, oder die Verbindung mit einem ordentlichen Kriegsgerichte so weit hergestellt ist, daß die Gefangenen demselben überliefert werden können. Es soll daher in diesem Falle das Protokoll und die übrigen Akten sogleich durch den Kommandanten des Truppencorps an den obersten Kommandirenden versenden, welcher über die Fortsetzung des Verfahrens und die Ablieferung der Gefangenen verfügt.

1) Bedingung der Aufstellung und Wiederauflösung.

Dagegen hat das wirklich ausgefällte Urtheil des außerordentlichen Kriegsgerichts und der Beschluß seiner Anklagekammer dieselbe Geltung, wie bei einem ordentlichen Kriegsgerichte.

§. 224.

2) Bestand.

Ein außerordentliches Kriegsgericht besteht aus einem Großrichter und sechs Mitgliedern, in der Regel von folgendem Range:

2 Hauptleute,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
2 Unteroffiziere.

Wenn der Angeklagte höhern als Hauptmannsgrad hat, so sind, statt der zwei Unteroffiziere, wo möglich zwei höhere Offiziere, von denen wenigstens der eine mit dem Angeklagten den gleichen oder einen höhern Grad hat, zu ernennen.

§. 225.

Zu dem Gerichte gehören ferner die in den §§. 208 und 210 erwähnten Personen; doch können bei dem Mangel fähiger Offiziere die Verrichtungen des Anklägers und des Auditors in Einer Person verbunden werden.

In dem, §. 224 erwähnten Falle wird unter den Ersatzmännern, statt eines Unteroffiziers, wo möglich ein Offizier, welcher dem Angeklagten im Grade mindestens gleich steht, ernannt.

§. 226.

3) Ernennungsart.

Der Kommandant des abgeschnittenen Truppencorps, welcher in keinem Fall in dem außerordentlichen Kriegsgerichte sitzen kann, ernennt ohne Vorschlag, aber, so weit möglich, aus den Offizieren

des Justizstabes, den Großrichter, den Auditor und den Ankläger, und auf den Vorschlag seiner Corpskommandanten die sechs Mitglieder und die drei Ersatzmänner. Stehen nicht wenigstens vier Corpskommandanten unter dem Kommandanten des abgeschnittenen Truppencorps, so wird die Zahl derjenigen, welche diesen Vorschlag zu machen haben, bis auf vier, je aus den ersten dienstfähigen Offizieren im Range nach dem Kommandanten, ergänzt.

Der Großrichter ernennt auf den Vorschlag des Auditors den Gerichtsschreiber, und der Auditor bestellt die nöthigen Gefangenwärter.

Der Großrichter verlangt von dem Kommandanten des abgeschnittenen Corps die nöthigen Ordonnanzen, Wachen und Bedeckungen, die während dieses Dienstes unmittelbar unter seinem Befehle stehen.

§. 227.

Nach erfolgter Beeidigung bleiben die Ernannten bis zur Auflösung des Gerichts an ihren Stellen. Dem Kommandanten des abgeschnittenen Corps steht das Recht der Entlassung nach den im §. 212 angegebenen Bestimmungen zu.

§. 228.

Die Kompetenz des außerordentlichen Kriegsgerichts erstreckt sich auf alle zu dem abgeschnittenen Truppencorps gehörigen Personen. 4) Kompetenz.

§. 229.

5) Bestellung der Anklagekammer.

Die Anklagekammer (§. 215) wird von dem Kommandanten des abgeschnittenen Truppencorps bestellt. Rücksichtlich der Zahl und des Grades der Mitglieder gelten die Bestimmungen des §. 216; doch ist es gestattet, im Nothfall auch Offiziere geringern Grades zu ernennen.

§. 230.

6) Vorschrift für kleinere Corps.

Wenn ein abgeschnittenes Truppencorps oder Detaschement nicht wenigstens sechs Kompagnien enthält, so ist über vorkommende Verbrechen oder Vergehen ohne Niedersetzung eines Kriegsgerichts lediglich die Voruntersuchung zu führen. Nach Vollendung derselben sollen die Akten und die allfällig verhafteten Personen bis zur Herstellung der Verbindung mit einem Kriegsgerichte (§. 223), oder bis das abgeschnittene Corps zu der vorgeschriebenen Stärke angewachsen ist, daß ein außerordentliches Kriegsgericht niedergesetzt werden kann, aufbehalten werden.

B. Für Verbrechen des obersten Kommandirenden.

§. 231.

1) Allgemeine Bestimmung.

Der oberste Kommandirende wird für Verbrechen und Vergehen vor ein außerordentliches Kriegsgericht gezogen.

§. 232.

Dasselbe besteht aus einem Großrichter und acht Mitgliedern, nämlich vier Militär- und vier Zivilpersonen. Die Wahl der Mitglieder geschieht auf Veranstaltung des Vorortes, wie folgt: 2) Bestand und Ernennungsart.

Die Militärpersonen werden aus allen eidgenössischen Obersten in gedoppelter Anzahl ausgeloset, worauf der Angeklagte und der Ankläger, jeder zwei derselben, alternativ zu rekusiren haben. Die Zivilpersonen werden aus den sämmtlichen Präsidenten der Obergerichte so gewählt, daß die Gesammtzahl durch alternative Rekusation, zuerst des Angeklagten und dann des Anklägers, auf vier reduzirt wird.

Der Vorort bezeichnet aus dem Justizstabe den Großrichter, welcher bei dem außerordentlichen Kriegsgerichte zu funktioniren hat.

§. 233.

Die zuletzt rekusirten zwei Militär- und zwei Zivilpersonen sind, mit Ausnahme des im §. 247 vorgeschriebenen Falles, die Ersatzmänner des Gerichts. Sie sind nöthigen Falls nach der umgekehrten Ordnung ihrer Rekusation so einzuberufen, daß das Zahlverhältniß zwischen den Militär- und Zivilpersonen, welche das Gericht bilden sollen, stets beibehalten wird. 3) Ersatzmänner.

§. 234.

Dem Vorort steht die Anhebung und Führung der Voruntersuchung zu. Er ernennt zu diesem Be- 4) Kompetenz des Vorortes für die Voruntersuchung.

huf die erforderlichen Kommissarien für die Verrichtungen eines Auditors und eines Anklägers.

§. 235.

5) Kompetenz der Tagsatzung für die Anklage.

Die Tagsatzung entscheidet als Anklagekammer über die Zulässigkeit der Anklage.

§. 236.

6) Außerordentliche Kassationsbehörde.

Gleichzeitig wie ein außerordentliches Kriegsgericht für Beurtheilung eines obersten Kommandirenden errichtet wird, soll eine außerordentliche Kassationsbehörde in Beziehung auf die Aussprüche dieses Gerichts bestellt werden.

Dieselbe besteht aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern. Sie wird zusammengesetzt und gewählt ganz auf die gleiche Weise, wie das außerordentliche Kriegsgericht (§. 232).

§. 237.

7) Verfahren derselben.

Für das Verfahren, sowohl bei dem außerordentlichen Kriegsgericht als der Kassationsbehörde, gelten im Ganzen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuches.

§. 238.

8) Neues außerordentliches Kriegsgericht.

Wenn die Kassationsbehörde eine Kassation ausspricht, und zugleich verfügt, daß die Sache von einem andern Gerichte auf's neue zu behandeln sey (§. 221), so wird ein neues außerordentliches Kriegsgericht gebildet nach Anleitung der §§. 232 und 233; in demselben dürfen aber weder Mitglieder des

ersten außerordentlichen Kriegsgerichts, noch der außerordentlichen Kassationsbehörde sitzen.

Fünfter Titel.

Befugnisse des obersten Kommandirenden und des Oberauditors.

§. 239.

Der oberste Kommandirende hat die allgemeine Oberaufsicht über die Rechtspflege bei den eidgenössischen Truppen, die unter seinem Befehle stehen. Auf das einzelne des Verfahrens und auf den Inhalt der zu fällenden Urtheile steht ihm kein Einfluß zu. 1) Allgemeine Kompetenzbestimmung.

§. 240.

Der oberste Kommandirende, wenn er den Grad eines eidgenössischen Generals besitzt, hat zum Gehülfen für alle Gegenstände, welche in die Rechtspflege einschlagen, den Oberauditor. Hat er dagegen bloß den Grad eines eidgenössischen Obersten, so steht es jederzeit im Ermessen des Kriegsraths, ihm entweder den Oberauditor beizugeben, oder auf seinen Vorschlag einen andern Auditor als seinen Stabsauditor zu bezeichnen. 2) Stellung und Verrichtungen des Oberauditors und Verhältniß desselben zum obersten Kommandirenden.

Der Oberauditor ist der Chef des Justizstabes, und wird von der Tagsatzung ernannt.

§. 241.

Unter der Leitung des Oberauditors oder des Stabsauditors stehen alle Auditoren und Ankläger der

Gerichte bei den Truppen, die der oberste Kommandirende befehligt; er führt im Namen des letztern und unter seiner eigenen Unterschrift die nöthige Korrespondenz über alle Gegenstände der Rechtspflege mit allen Behörden, welche einen Zweig der Rechtspflege verwalten; er untersucht vorläufig alle Gegenstände dieser Art, welche an ihn selbst, oder an den obersten Kommandirenden gelangen, stattet demselben Bericht darüber ab und fertigt die Befehle oder Weisungen des obersten Kommandirenden, die in das Fach der Rechtspflege einschlagen, unter desselben Unterschrift oder unter derjenigen des Chefs des Generalstabes aus; er stellt mit Genehmigung des obersten Kommandirenden die nöthige Hülfe bei seiner Kanzlei an.

§. 242.

3) Besondere Befugniß des obersten Kommandirenden, bezüglich der Vollziehung d. Strafurtheile.

Der oberste Kommandirende muß jedes Urtheil behufs der Vollziehung mit seinem Vollziehungsbefehl versehen. Bei einem abgeschnittenen Corps kommt diese Befugniß dem Kommandanten desselben zu.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften für die Organisation und Kompetenz der Gerichtsbehörden.

§. 243.

1) Ersetzungen der Behörden: a. Der Tagsatzung;

Für alle durch dieses Gesetzbuch der Tagsatzung übertragenen Verrichtungen wird dieselbe, wenn sie

nicht versammelt ist, durch die vorörtliche Regierung ersetzt, mit Ausnahme des im §. 235 bezeichneten Falles.

Der eidgenössische Kriegsrath wird durch die Militäraufsichtsbehörde vertreten. b. Des eidgenöss. Kriegsraths;

Den obersten Kommandirenden vertritt der eidgenössische Kriegsrath, wenn der erstere nicht den Rang eines eidgenössischen Obersten hat, oder nicht mehr im aktiven Dienste steht. c. Des obersten Kommandirenden;

Der Großrichter wird durch einen andern Offizier des Justizstabes von gleichem oder möglichst nahe stehendem Range vertreten; die dießfällige Verfügung steht bei augenblicklicher Abhaltung dem Gerichte, in den übrigen Fällen den Wahlbehörden zu. d. Des Großrichters;

Die Mitglieder des Gerichts werden durch die Ersatzmänner nach der Auswahl des Großrichters (vergleiche §. 208) vertreten, und, wenn die Ersatzmänner nicht hinreichen, durch Offiziere vom Rang der zu Vertretenden, die der Großrichter für den Fall einberuft und zu letzterm Ende das verbindliche Ansuchen an ihren Obern erläßt. e. Der Mitglieder des Gerichts;

Der Oberauditor wird, so weit die Verhältnisse des Grades es zulassen, durch einen Stabsauditor vertreten, der Stabsauditor durch einen Auditor, Auditoren und Ankläger einer durch den andern, und wechselseitig nach der Verfügung des Ober- oder Stabsauditors. Der Auditor bezeichnet und beruft den Stellvertreter des Gerichtsschreibers. f. Des Oberauditors; g. Des Stabsauditors; h. Der Auditoren und Ankläger; i. Des Gerichtsschreibers;

1. Der Mitglieder d. Kassationsgerichts.

Die bürgerlichen Mitglieder des Kassationsgerichts, wenn die Ersatzmänner nicht hinreichen, werden durch Präsidenten oder Vicepräsidenten der Kantonalobergerichte, und die militärischen Mitglieder durch Offiziere des Justizstabes vertreten. Die dießfällige Verfügung steht dem Vororte zu.

§. 244.

2) Erwählung der Mitglieder und Ersatzmänner der Kriegsgerichte.

Die Mitglieder und die Ersatzmänner der Kriegsgerichte werden in der Regel aus der Truppenabtheilung gewählt, für welche das Gericht aufgestellt ist, und zwar so viel möglich gleichmäßig aus den verschiedenen Corps, die zu dieser Truppenabtheilung gehören. Bei dem Mangel an Offizieren der verschiedenen Grade können die Fehlenden aus dem unmittelbar nachfolgenden Grade genommen werden.

§. 245.

3) Außerordentliche Einberufung von Offizieren für das Gericht.

Wenn bei einer geringen Zahl in aktivem Dienste stehender Truppen der Dienst nach dem Ermessen des obersten Kommandirenden durch die Ernennungen an ein Gericht wesentlich benachtheiligt würde, oder wenn ein Kriegsgericht niedergesetzt werden muß, ohne daß wirklich Truppen in eidgenössischer Dienstaktivität wären, so können auf den Beschluß des eidgenössischen Kriegsraths die nöthigen Offiziere der vorgeschriebenen Grade aus den Kantonen bezeichnet und zum Dienste bei dem Gericht einberufen werden.

§. 246.

Der Oberauditor, die Großrichter, der Stabsauditor und alle übrigen Auditoren, so wie die Ankläger, müssen aus dem Justizstab gezogen werden und beziehen den Gehalt ihres Grades.

4) Wahl und Besoldung des Oberauditors, des Großrichters, des Stabsauditors, der Auditoren und Ankläger, des Gerichtsschreibers und der Mitglieder des Kassationsgerichts.

Der Gerichtsschreiber kann aus den Truppen oder aus dem Zivilstande genommen werden, und der Großrichter bestimmt unter Genehmigung des Kriegsraths seinen Gehalt.

Die Mitglieder des Kassationsgerichts, seine Kanzlei und Weibel beziehen die für eidgenössische Kommissionen üblichen Taggelder.

§. 247.

5) Ausschluß und Austritt wegen Verwandtschaft u. s. w.

Verwandte oder Verschwägerte in der geraden Linie unbeschränkt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern, sollen nicht zugleich bei dem nämlichen Gericht als Großrichter, Mitglieder oder Ersatzmänner angestellt werden.

Keiner, der dem Angeklagten oder dem Geschädigten in einem dieser Grade verwandt oder verschwägert ist, oder der bei einem Straffall ein persönliches Interesse hat, kann bei der Untersuchung oder der Beurtheilung einer Sache als Großrichter, Mitglied, Auditor, Ankläger oder Gerichtsschreiber handeln. Die im Austritte befindlichen Personen werden auf die in dem §. 243 bestimmte Weise ersetzt.

§. 248.

6) Pflicht zu gerichtlichen Verrichtungen.

Jede bei der Armee angestellte Person ist schuldig, der Ernennung an eine militärische Gerichts-

stelle Folge zu leisten, gleich wie dem Kommando zu einer andern Dienstverrichtung.

§. 249.

7) Dolmetscher.

Wenn nicht alle Gerichtspersonen die Sprache des Angeschuldeten verstehen, oder der letztere die Sprache der erstern nicht, so soll für diesen Fall ein Dolmetscher angestellt und beeidigt werden.

§. 250.

8) Dienstfreiheit und Stellung der Gerichtspersonen.

Jede bei einer militärischen Gerichtsbehörde angestellte Person ist von allem andern Dienste frei, sobald sie zu der Behörde einberufen und bis sie entlassen wird. Sie steht während dieser Zeit *einzig* unter dem Befehl des Großrichters, bleibt aber auf dem Bestandetat ihres Corps und bezieht den Sold und die Vergütung der Rationen bei demselben. Diese Bestimmung findet auf das Kassationsgericht keine Anwendung.

§. 251.

9) Entschädigung derselben.

Den Mitgliedern eines Gerichts, so wie den Beamten desselben, soll für die Unkosten, welche ihnen durch diese Stellen außerordentlich zuwachsen, eine mäßige Entschädigung bezahlt werden, welche der oberste Kommandirende bestimmt.

§. 252.

10) Beeidigung der Gerichtspersonen.

Alle Offiziere des Justizstabes, so wie die übrigen Gerichtspersonen, sollen den Gerichtseid schwören, bevor sie die Verrichtungen ihrer Stellen antreten.

Die Beeidigung der erstern ist im §. 272 bestimmt.

Der Großrichter, der Auditor und der Ankläger eines außerordentlichen Kriegsgerichts für ein abgeschnittenes Truppencorps werden, wenn sie nicht schon als Offiziere des Justizstabes den Eid geleistet haben, ersterer durch den Kommandanten des Corps, und letztere durch den Großrichter beeidigt. Die Ersatzmänner und die Mitglieder aller Kriegsgerichte werden durch den Großrichter in der ersten Sitzung, welcher sie beiwohnen, der Gerichtsschreiber durch den Auditor beeidigt.

Der Präsident des Kassationsgerichts wird durch den Vorort, die Mitglieder werden durch den Präsidenten beeidigt.

Bei der Beeidigung wird die nachstehende Eidesformel laut und deutlich vorgelesen; sodann spricht der Beeidiger die vorgeschriebene Schwörformel, Satz um Satz, mit lauter Stimme vor, und der zu Beeidigende spricht die Worte stehend, mit aufgehobenen Schwörfingern, deutlich nach.

Jede Beeidigung muß in das Protokoll der Behörde oder in das Ordrebuch des beeidigenden Kommandanten eingetragen werden.

„Eidesformel.“

„Es schwören die eidgenössischen Gerichtspersonen „für die militärische Rechtspflege: die Pflichten und „Verrichtungen ihrer Stelle gewissenhaft zu erfül„len; stets nach Vorschrift der Gesetze zu handeln

„und zu richten, Niemanden zu Lieb noch zu Leid; „sich alles angelegen seyn zu lassen, was zur pflicht„mäßigen Ausübung ihres Amtes und zur genauen „Handhabung der Dienstpflicht gehört, also daß sie „es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten „mögen."

„Schwörformel.„

„Den mir vorgelesenen Eid gelobe ich wahrhaft „zu halten, getreulich und ohne Gefahr, als ich „bitt', daß mir Gott helfe (und alle Heiligen)!"

§. 253.

11) Formelle Vorschriften. a. Hinsichtlich der Gerichtsversammlungen;

Die Militärgerichte versammeln sich in einem Saal um eine Tafel, auf welcher das Gesetzbuch liegt. Dieser Umstand ist jedesmal im Protokoll deutlich anzuführen.

Der Großrichter sitzt oben an der Tafel und neben ihm an einem Seitentische der Gerichtsschreiber. Der erste Beisitzer im Range sitzt an der Seite rechts zu oberst an der Tafel, der zweite gegenüber links, und so fort; der Ankläger und der Vertheidiger unten an der Tafel; hinter diesem der Angeschuldigte. Der Ankläger und der Vertheidiger halten ihre Vorträge stehend, und der Angeschuldigte soll die Vorträge seines Vertheidigers stehend anhören, es sey denn, daß ihm der Großrichter aus besondern Gründen erlaube, sich niederzusetzen.

Wenn ein Ersatzmann für ein Mitglied wirklich eintritt, so bezieht er den Platz dieses Mitgliedes.

§. 254.

Die dem Militärstand angehörigen Gerichtsper- sonen sollen den Sitzungen in vollständiger Uniform, mit dem Seitengewehr beiwohnen. Die Kopfbedeckung wird während der Sitzung abgelegt. Die Mitglieder des Kassationsgerichts, welche aus den Ziviljustizbeamten gewählt werden, tragen schwarze Kleidung, Degen und aufgeschlagenen Hut; die Mitglieder, welche dem Justizstab angehören, ihre Uniform.

b. Der Kleidung der Gerichtspersonen;

§. 255.

Zur Ausfällung eines Urtheils muß das Gericht, wo nichts Abweichendes bestimmt ist, vollständig besetzt seyn.

c. Der vollständigen Besetzung des Gerichts.

§. 256.

Zur Verurtheilung in Schuld und Strafe (§§. 342, 346) wird eine Mehrheit von wenigens fünf gegen drei (bei einem außerordentlichen Kriegsgerichte für abgeschnittene Corps vier gegen zwei) Stimmen erfordert. Bei Entscheidung von Vor-, Zwischen- und Nebenfragen gilt die einfache absolute Stimmenmehrheit. Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet bei letztgedachten Fragen der Großrichter. Das Abstimmen geschieht mittelst gleichzeitigen Aufhebens der Hand.

12) Allgemeine Bestimmungen in Bezug auf die Abstimmungen.

§. 257.

Bei allen öffentlichen Verhandlungen hat der Großrichter für vollkommene Ruhe und Ordnung zu sorgen; er ist berechtigt, für Bezeigungen von Bei-

13) Aufsicht bei den Verhandlungen.

fall oder Mißfallen oder andere Störungen entweder Ordnungsstrafen aufzulegen und sofort vollziehen zu lassen (und zwar ohne Unterschied zwischen Zivil- und Militärpersonen), oder einzelne Personen abtreten, oder sogar das Lokal gänzlich räumen zu lassen.

§. 258.

14) Protokollsführung.

Ueber alle Verhandlungen, Beschlüsse und Urtheile eines Militärgerichts soll durch die Kanzlei ein getreues Protokoll geführt und dem Gerichte, oder wenn dasselbe binnen zwei Tagen nach der fraglichen Handlung sich nicht versammeln würde, dem Großrichter zur Prüfung und Ratifikation vorgelegt werden. Ausgenommen sind die Verhöre in der Hauptuntersuchung, von welchen bloße Notiz durch Angabe des Namens der Verhörenden und Verhörten genommen wird.

Alle Ausfertigungen sollen bei Vermeidung von Ordnungsstrafen ohne irgend welche Zögerung geschehen. Dieselben sind, wenn sie Urtheile betreffen, mit der Unterschrift des Großrichters, des ersten Mitgliedes und des Schreibers, sonst aber als Missiven mit derjenigen des Großrichters und des Schreibers, oder als Protokollsauszüge nur mit der Beglaubigung des letztern zu versehen.

Das Protokoll wird von dem Großrichter verwahrt und nach Auflösung des Gerichts in das eidgenössische Archiv niedergelegt.

§. 259.

Die ordentlichen Kriegsgerichte versammeln sich an dem durch den obersten Kommandirenden ihnen angewiesenen Orte. Bei außerordentlichen Kriegsgerichten der ersten Art (§§. 223 — 230) steht diese Befugniß dem Kommandanten des abgeschnittenen Corps, bei denen der zweiten Art (§§. 231—238) der Tagsatzung zu.

15) Standquartier der Gerichtsbehörden.

§. 260.

Der Großrichter des Gerichts empfängt alle Befehle, welche ihn persönlich oder das gesammte Gericht betreffen, unmittelbar durch den im vorhergehenden Paragraph bezeichneten Obern.

16) Rechte und Pflichten einzelner Gerichtspersonen:
a. Des Großrichters.

Er kann einzelnen Mitgliedern auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Urlaub ertheilen; er beruft dieselben ein, versammelt das Gericht, wie es die Geschäfte erfordern, ergänzt dasselbe nöthigen Falls durch Ersatzmänner und beeidigt sie bei ihrem Eintritte.

Er beaufsichtigt die Pflichterfüllung einer jeden einzelnen Gerichtsperson, ohne jedoch die Freiheit ihrer Meinung über die zu behandelnde Sache beschränken zu dürfen.

Er übt die Rechte und die Strafkompetenz eines Strafpolizeibeamten über die unter seiner Leitung stehenden Personen aus, und erstattet im Fall von grober Nachlässigkeit oder Pflichtverletzung Bericht an den Obern, unter welchem die Behörde steht.

Er leitet den Geschäftsgang und alle Verhandlungen vor und in dem Gerichte; er bestimmt den Gegenstand der Berathungen und setzt die berathenen Fragen zur Abstimmung.

Er führt die Polizei in dem Versammlungsorte des Gerichts, auch über die Zuhörer, welche nicht Gerichtspersonen sind, und befehligt die Ordonnanzen, Wachen und Gerichtsdiener für die Handhabung der Sicherheit und Ordnung.

Die Vorladungen vor das Gericht ergehen in seinem Namen, so wie alle Schreiben des Gerichts an Behörden oder Personen.

Er wacht über die Ordnung, Genauigkeit und schnelle Fertigung in der Gerichtskanzlei.

§. 261.

b. Der Mitglieder des Gerichts;

Die **Mitglieder** des **Gerichts** sollen nach Eid und Gewissen die Gesetze frei anwenden. Sie sind daher Niemanden für ihre Meinungen und Stimmen verantwortlich. Sie stehen jedoch für die äußere Erfüllung ihrer Amtspflicht unter dem Befehl des Großrichters, welcher für Ordnungsfehler die Kompetenz seines Grades gegen sie ausüben kann.

c. Der Ersatzmänner;

Die **Ersatzmänner** haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Mitglieder, wenn sie für dieselben einstehen.

§. 262.

d. Des Auditors;

Der **Auditor** führt die Voruntersuchung. Er errichtet alle dazu gehörigen Akten und führt die erforderliche Korrespondenz.

Er ist der Berichterstatter der Anklagekammer. Der Gerichtsschreiber soll ihm in allen seinen Amtsverrichtungen behülflich seyn.

Er macht Anträge über allfällige Entschädigungen, welche durch den Großrichter festzusetzen sind.

Er hat die besondere Aufsicht über die in der Untersuchung liegenden Gefangenen, über ihre Verwahrung und Bedürfnisse und über die Gerichtsdiener oder Gefangenwärter. Die Wachen und Ordonnanzen des Gerichts oder der Gefangenschaften sollen seine Ordres befolgen, wenn der Großrichter nicht selbst befiehlt.

Er führt endlich die Kasse und das Rechnungswesen des Gerichts, und sorgt für den Sitzungsort und für die materiellen Bedürfnisse desselben.

§. 263.

Der Ankläger kontrollirt die Voruntersuchung; er verfaßt die Anklage, legt sie der Anklagekammer vor und führt dieselbe vor dem Gericht. Er trägt auch für den Geschädigten das Nöthige vor. e. Des Anklägers;

Er führt im Interesse der Justiz die Sache in der Kassationsinstanz, alles nach den nähern Vorschriften der Prozeßordnung.

Bei allen seinen Handlungen und Anträgen soll er unparteiisch, nach Recht und Wahrheit seiner Ueberzeugung gemäß verfahren. Einzig zur wirklichen Verfolgung eines Kassationsbegehrens bedarf er besonderer Vollmacht des Oberauditors.

Für seine Kanzleibedürfnisse hat er sich an den Gerichtsschreiber zu wenden.

§. 264.

f. Des Gerichtsschreibers.

Der Gerichtsschreiber versieht die Kanzlei des Gerichts und der Anklagekammer, und ist persönlich der Sekretär für die Voruntersuchungen. Er entwirft das Verzeichniß der Prozeßkosten und legt es dem Großrichter vor. Er steht unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Auditors und des Großrichters, wenn dieser anwesend ist.

In allen Amtsverrichtungen soll er dem Auditor und dem Ankläger für die nöthigen Skripturen behülflich seyn.

§. 265.

17) Kosten, Bedürfnisse der Gerichtsbehörden 2c.

Die Zulage für die Gerichtspersonen (§. 251), so wie ihr Gehalt und die Vergütung der Rationen, wenn sie aus dem Justizstab gezogen sind, oder keinem im aktiven eidgenössischen Dienste stehenden Truppencorps angehören; ferner alle Ausgaben für materielle Einrichtungen, Kanzleibedürfnisse, Entschädigungen der Zeugen, Besoldung der zum beständigen Dienste der Gerichtsbehörden nöthigen Personen und dergleichen; endlich die Kosten der Verpflegung der Gefangenen werden aus der Gerichtskasse auf Rechnung der eidgenössischen Kriegskasse bestritten, welche hinwieder die Kosten bezieht, zu welchem die Schuldigen verurtheilt worden sind.

Gefangenschaftskosten.

18) Sold der Gefangenen.

Den Gefangenen läuft der Sold und die Vergütung der Rationen nach ihrem Grade bis zu dem

Endurtheil, welches den Vollziehungsbefehl erhält, und wenn sie gänzlich freigesprochen werden, bis zu ihrer Entlassung, mit Inbegriff der Marschtage in ihre Heimath. Die Löhnung eines Verhafteten wird aber für die Gerichtskosten auf Rechnung innebehalten, und daraus die Kosten seiner Verpflegung und der Prozedur vor allem erhoben, wenn er zu deren Bezahlung verurtheilt wird, dem Freigesprochenen hingegen nach Abzug seiner Verpflegungskosten ausgeliefert.

Bis zur Auslieferung an ein Gericht bleibt der Angeklagte auf den Etats seines Corps, und der Sold, nach Abzug des Baarschusses in das Gewöhnliche (Ordinäri), wenn er aus demselben seine Kost erhält, wird bloß innebehalten und nach der Auslieferung in die Gerichtskasse niedergelegt. Bei der Auslieferung an ein Gericht wird er auf den Etats seines Corps in den Abgang gesetzt und auf die Etats des Gerichts getragen, aus dessen Kasse seine ganze Verpflegung und Besoldung nunmehr fließt.

Die Nahrung eines Gefangenen soll bis nach dem Vollziehungsbefehle für sein Urtheil die gewöhnliche eines Militärs seines Grades seyn. 19) Nahrung derselben.

§. 266.

Jedes in den Schranken seiner Befugniß ausgesprochene Urtheil eines Offiziers über Mein und Dein und jedes mit dem Vollziehungsbefehl des obersten Kommandirenden versehene Urtheil in Strafsachen, ist nicht bloß bei dem Heere, sondern in der ganzen 20) Rechtskraft der Urtheile.

Eidgenossenschaft rechtsverbindlich, und jede Behörde in der Eidgenossenschaft ist verpflichtet, zu seiner Vollziehung in ihrem Geschäftskreise mitzuwirken.

§. 267.

21) Aufsicht über die Vollziehung.

Der eidgenössische Kriegsrath ist beauftragt, über die Vollziehung der Strafurtheile eines eidgenössischen Militärgerichts zu wachen.

Anhangstitel.

Organisation des Justizstabes.

§. 268.

1) Allgemeine Bestimmung.

Bei der eidgenössischen Armee soll ein Justizstab aufgestellt werden, als diejenige Abtheilung des Armeestabes, aus welcher für die Rechtspflege bei dem Heere die mit den erforderlichen technischen Kenntnissen versehenen Beamten gezogen werden können.

§. 269.

2) Bestand des Justizstabes.

Der Justizstab besteht aus:

1 Oberauditor mit dem Grade eines Obersten, Chef des Stabes;

2 Großrichtern, von denen der eine den Grad eines Obersten, der andere wenigstens den Grad eines Oberstlieutenants hat;

3 Kassationsrichtern, von denen zwei den Grad eines Obersten, der dritte wenigstens den Grad eines Oberstlieutenants haben;

6 Auditoren, welche theils zu den eigentlichen Verrichtungen der Auditoren, theils als Ankläger zu verwenden sind, und unter denen wenigstens zwei den Majorsgrad, die übrigen den Hauptmannsgrad besitzen.

Wegen eintretenden besondern Bedürfnisses kann der Justizstab durch eine Verfügung des Kriegsraths temporär vermehrt werden.

§. 270.

3) Erfordernisse der Wählbarkeit.

Nur wissenschaftlich gebildete und praktisch geübte Juristen können zu einer Beamtung des Justizstabes ernannt werden. Dem Kriegsrath liegt es ob, sich für die Wahl oder den Vorschlag dießfalls auf geeignetem Wege die erforderliche Gewißheit zu verschaffen.

§. 271.

4) Bestimmungen über die Art der Ernennung.

Die Ernennung und Brevetirung derjenigen Beamten des Justizstabes, welche einen höhern als Hauptmannsrang haben, geschieht ausschließlich durch die Tagsatzung auf den einfachen Vorschlag des Kriegsraths. Die Hauptleute ernennt und brevetirt der Kriegsrath selbst.

Bezüglich auf alle Auditoren hat der Kriegsrath die Berichte und Anträge des Oberauditors einzuholen.

Die Wahl der sämmtlichen Beamten des Justizstabes geschieht auf vier Jahre mit Wiederwählbarkeit.

§. 272.

5) Beeidigung. Der Oberauditor, die Großrichter und die Kassationsrichter werden durch den Vorort oder durch eine von letzterm delegirte Behörde, die Auditoren durch den Oberauditor beeidigt.

§. 273.

6) Uniform. Die Uniform des Justizstabes ist dunkelgrün mit hellgrün.

Drittes Buch.

Von dem Verfahren.

Einleitung.

§. 274.

Alle Verbrechen und Vergehen, welche das Gesetz mit gerichtlicher Strafe bedroht, sollen im Interesse der öffentlichen Sicherheit untersucht und bestraft werden, auch wenn keine Klage oder Aufforderung von Seite eines Beleidigten oder Geschädigten vorliegt. Jede außergerichtliche Beseitigung solcher Fälle ist allen Militärbeamten bei eigener Verantwortlichkeit untersagt. 1) Grundsatz des Verfahrens.

§. 275.

Hiervon sind ausgenommen alle Ehrverletzungen. Wegen solcher soll nur in Folge einer durch den Beleidigten erhobenen Klage ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, sodann aber hierbei wie in allen andern Fällen verfahren werden. 2) Ausnahme.

§. 276.

3) Behörde für Verzeigungen.

Alle Klagen und Verzeigungen werden an den Strafpolizeibeamten (§. 205) gerichtet, welchem überhaupt die erste Einleitung jedes Straffalles in dem Sinne obliegt, daß er denselben, sobald er in die gerichtliche Kompetenz fällt, unverzüglich an den Auditor zu verweisen hat.

§. 277.

4) Verpflichtung zur Verhinderung und zur Verzeigung von Verbrechen.

Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal, welcher einen oder mehrere Militärs, die ihm im Range untergeordnet sind, bei Verübung einer strafbaren Handlung oder unter Umständen, die eine solche besorgen lassen, antrifft, ist verpflichtet, dieselben zur Ordnung aufzufordern, und wenn sie nicht augenblicklich gehorchen, oder die Handlung schon begonnen oder vollzogen ist, so soll er sie festmachen, dem ersten Wachtposten oder der nächsten Patrouille zur Verhaftung überliefern und darauf sogleich dem Offizier Meldung erstatten, unter dessen Befehl die Thäter stehen. Er kann auch die Hülfe von Zivilpersonen oder von Militärs zu der Ergreifung ansprechen, und die letztern sind verpflichtet, dieser Aufforderung zu gehorchen.

Dieses Recht soll jeder eidgenössische Offizier, Unteroffizier und Korporal gegen die Untern im Range von allen Corps der eidgenössischen Truppen ausüben, sobald er seinen Degen oder Säbel trägt, oder ein Zeichen, daran sein Grad erkannt werden mag.

§. 278.

Jeder Militär und jede Zivilperson ist berechtigt, einen Verbrecher festzumachen, den sie auf frischer That ertappen; jedoch müssen sie eine Militärperson sogleich einem Wachtposten oder einer Patrouille zur Verhaftung ausliefern und dem Offizier Meldung erstatten, unter dessen Befehl der Thäter steht, und eine Zivilperson muß sogleich der bürgergerlichen Behörde, mit der Anzeige der That und ihrer Umstände, ausgeliefert werden, wenn sie durch Militär ergriffen wurde. 5) Befugniß zur Festmachung von Verbrechern.

§. 279.

Wenn der Offizier, dem ein Verhafteter übergeben, oder eine Anzeige gemacht wird, nicht selbst Strafpolizeibeamter (§. 205) des muthmaßlichen Thäters ist, so soll er diesem Beamten sogleich die gehörige Meldung erstatten. 6) Meldung.

Erster Abschnitt.

Von der Voruntersuchung.

§. 280.

Der Zweck der Voruntersuchung ist: 1) Zweck.

a. Ausmittlung des Thatbestandes und des Thäters bis zu einem solchen Grade von Wahrscheinlichkeit, daß der Verdächtige in Anklagezustand versetzt werden kann;

b. vorläufige Sammlung der Beweismittel, so weit diese nöthig ist, um dem Hauptverfahren seinen

Fortgang als einer ununterbrochenen Handlung zu sichern.

§. 281.

2) Behörde.

Die Voruntersuchung wird durch den Auditor geführt. An ihn soll daher der Strafpolizeibeamte (§. 276) die Sache so schnell als möglich, und indem er sich auf die nothwendigen Maßnahmen beschränkt, mit seinem Rapport gelangen lassen.

§. 282.

3) Stellvertretung des Auditors.

Wenn sowohl der Auditor als sein ordentlicher Stellvertreter (§. 243) nicht an Ort und Stelle befindlich, oder sonst abgehalten sind, so vertritt der Strafpolizeibeamte oder ein von diesem beauftragter Offizier seine Stelle. Dabei soll er sich aber auf die Maßnahmen beschränken, bei welchen Gefahr im Verzug ist, wie z. B. die ersten Erkundigungen, Verwahrung und Untersuchung eines Leichnams oder eines Verwundeten, Verhaftung des Verdächtigen, Beschlagnahme von gestohlenen oder sonst für die Untersuchung wichtigen Effekten, u. s. w.

Bei allen Handlungen der Voruntersuchung, welche er als Stellvertreter des Auditors vornimmt, ist er an die dem Auditor vorgeschriebenen Formen gebunden, und soll auch in diesem Fall die Sache so schnell als möglich an denselben befördern.

§. 283.

4) Anhebung der Voruntersuchung.

Die Voruntersuchung soll angehoben werden, sobald die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden sey.

Der Auditor hat bei der Voruntersuchung zwei andere Offiziere als Urkundspersonen und den Gerichtsschreiber beizuziehen.

Die Mitglieder der Anklagekammer sind berechtigt, der Voruntersuchung beizuwohnen.

Die Voruntersuchung ist nicht öffentlich.

§. 284.

5) Verhaftung des Verdächtigen.

Der Verdächtige soll in wichtigen Fällen immer, sonst aber nur wenn seine Entweichung zu besorgen ist, einstweilen in Verhaft gebracht werden. Von allen Verhaftungen, welche der Auditor vornimmt, soll er dem Strafpolizeibeamten unverzüglich Notiz geben.

§. 285.

6) Verfahren in gemischten Fällen.

Bei Verbrechen oder Vergehen, welche muthmaßlich durch Militärpersonen und Zivilpersonen gemeinschaftlich begangen worden, kann die Voruntersuchung mit der Zivilbehörde gemeinschaftlich geführt werden, oder beide Behörden sollen sich die von jeder derselben aufgenommenen Akten mittheilen.

§. 286.

7) Vorläufige Maßnahmen.

Die Voruntersuchungsbehörde soll schleunig durch Anordnung von Wachen oder durch andere Mittel dafür sorgen, daß die sichtbaren Spuren des Verbrechens nicht zufällig oder künstlich zerstört werden. Auch sind diese Spuren sogleich durch Augenschein und genauen Rapport zu den Akten zu erheben.

§. 287.

8) Beiziehung von Sachverständigen.

Wenn der Augenschein an Gegenständen vorgenommen wird, deren richtige Erkenntniß und Beurtheilung besondere technische Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzt, wie z. B. bei Tödtungen, Verwundungen, Verfälschungen, Erbrechung von Schlössern, Schätzung eines Schadens und dergleichen, so soll die Voruntersuchungsbehörde, je nach der Erheblichkeit des Falles, einen oder zwei Sachverständige beiziehen. Bei der Untersuchung von schweren Verwundungen und bei Leichenöffnungen soll, wo immer möglich, ein Divisionsarzt oder ein Bataillonsarzt zugegen seyn.

§. 288.

9) Befund im Allgemeinen.

Die Experten sollen ihren Befund, je nach dem Ermessen des Auditors, entweder mündlich zu Protokoll abgeben, oder schriftlich einreichen. Im erstern Falle gelten die Vorschriften über die Einvernahme von Zeugen.

§. 289.

10) Ueber Sektionen insbesondere.

Der Befund über die Sektion eines getödteten Menschen soll enthalten:

a. die Angabe, wie und wo die Voruntersuchungsbehörde den Leichnam angetroffen;
b. die Angabe der Zeit und des Ortes, wann und wo die Sektion verrichtet worden;
c. die Bezeichnung des Leichnams nach Geschlecht, Alter, Gestalt und Größe;

d. den Befund der innern und äußern Beschaffenheit der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle, und die Art, wie diese Beschaffenheit wahrgenommen worden, mit Bemerkung der Ordnung, in welcher die Untersuchung abgehalten wurde;

e. das Gutachten der Sachverständigen über die Beschaffenheit der Verletzung und über die Todesursache, mit Beifügung ihrer Gründe.

§. 290.

11) Prüfung des Befundes.

Der Leichnam darf erst dann bestattet werden, wenn der Auditor den ärztlichen Rapport eingesehen und genehmigt hat.

§. 291.

12) Beeidigung der Sachverständigen.

Sachverständige sind in Hinsicht auf die Verpflichtung, ihren Befund zu beschwören oder anderweitig zu erhärten, wie Zeugen anzusehen.

§. 292.

13) Haussuchungen.

Der Auditor ist berechtigt, die nöthigen Quartier- oder Haussuchungen bei Personen anzustellen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind. Wenn Haussuchungen bei Zivilpersonen Statt finden sollen, so müssen die betreffenden bürgerlichen Behörden um deren Veranstaltung angegangen werden.

§. 293.

14) Beschlagnehmung der Werkzeuge der That u. dgl.

Gegenstände, welche über die Art und Weise, wie die strafbare That verübt worden, Aufschluß ge-

ben können, wie die bei der That gebrauchten Instrumente, das durchbohrte Kleid eines Erstochenen und dergleichen, soll die Voruntersuchungsbehörde sogleich in Beschlag nehmen, damit diese Wahrzeichen mit den Merkmalen der That verglichen und dem Gerichte vorgelegt werden können.

§. 294.

15) Einvernahme der Zeugen und des Schuldverdächtigen.
a. Allgemeine Regel.

Der Auditor verhört den Schuldverdächtigen und die Zeugen in derjenigen Reihenfolge, welche ihm die angemessenste scheint.

Als Zeugen sind alle Personen einzuvernehmen, von denen sich irgend ein Aufschluß über das Verbrechen und die Schuld oder Unschuld des Verdächtigen erwarten läßt. Dabei sollen auch die Umstände, welche den Grad der Glaubwürdigkeit der einzelnen Zeugen bestimmen, zu Protokoll erhoben werden.

§. 295.

b. Verpflichtung zur Wahrheit.

Jeder Zeuge hat vor seiner Aussage auf Ehre und Gewissen zu versprechen, daß er in allem die Wahrheit reden und nichts, was ihm von der Sache bekannt sey, verschweigen werde. Dabei ist er auf die künftige Vereidung aufmerksam zu machen.

§. 296.

c. Abhörung.

Der Schuldverdächtige ist in Abwesenheit der Zeugen, und diese sind in Abwesenheit des Verdächtigen, jeder einzeln, abzuhören.

§. 297.

Es wird keine Konfrontation weder zwischen den Zeugen, noch zwischen dem Verdächtigen und den Zeugen vorgenommen, ausgenommen allfällig zur Erwahrung der Identität der Personen. d. Konfrontation.

§. 298.

Die an den Angeschuldigten und die Zeugen gerichteten Fragen sollen bestimmt, klar und unverfänglich seyn. e. Fragenstellung.

Verweigert der Angeschuldigte beharrlich, auf die an ihn gestellten Fragen zu antworten, so wird ohne Rücksicht hierauf die Untersuchung fortgeführt.

§. 299.

Ueber die Einvernahme der Zeugen und des Verdächtigen, so wie über alle übrigen Handlungen der Voruntersuchung, wird ein genaues und fortlaufendes Protokoll geführt. Die Fragen und Antworten sollen, so viel möglich, wörtlich niedergeschrieben werden. Dem Einvernommenen ist das Protokoll zu verlesen, seine Erklärung über dessen Richtigkeit zu gewärtigen, und diese durch seine Unterschrift zu bezeugen. 16) Protokoll.

§. 300.

Die Voruntersuchung soll mit möglichster Schnelligkeit geführt werden; der Auditor ist für jeden Verzug, der nicht durch die Akten gerechtfertigt ist, verantwortlich. Wenn ein Verdächtiger verhaftet 17) Besondere Vorschriften: a. Zur unverzüglichen Führung der Voruntersuchung;

ist, so soll seine Einvernahme spätestens am Vormittage nach dem Tage seiner Verhaftung Statt finden.

§. 301.

b. Zur ununterbrochenen Führung derselben.

In allen Fällen soll die Voruntersuchung von ihrer Anhebung an ununterbrochen (einzig mit Vorbehalt der nächtlichen Ruhestunden) bis zu Ende fortgeführt werden. Eine Ausnahme findet Statt, wenn äußere Hindernisse, wie die Herbeischaffung abwesender Zeugen und dergleichen, eine Unterbrechung nothwendig machen. In diesem Falle soll die Fortsetzung sobald als immer möglich vor sich gehen, und die Gründe der Unterbrechung sollen im Protokoll bemerkt werden.

§. 302.

c. Gegenwart des Anklägers.

Es ist Pflicht des Anklägers, der Voruntersuchung beizuwohnen; doch soll seine Abwesenheit die Vornahme der einzelnen Handlungen derselben nicht hindern. Er sowohl als der Verdächtige ist befugt, an den Auditor Begehren behufs Sammlung der Beweismittel für die Schuld und beziehungsweise Unschuld zu stellen.

§. 303.

18) Schluß der Voruntersuchung.

Die Untersuchung ist zu schließen, wenn der im §. 280 bezeichnete Zweck erreicht, oder die Mittel, ihn zu erreichen, erschöpft sind.

§. 304.

Wenn der Auditor die Voruntersuchung für vollendet hält, so übergibt er die sämmtlichen Akten dem Ankläger, welcher nun unverzüglich die Anklageakte mit seinen bestimmten Anträgen: ob Jemand, und wer, für ein bestimmtes Verbrechen in Anklagezustand zu versetzen sey, — unter Anführung der betreffenden Gesetzesstelle, dem Auditor zu Handen der Anklagekammer einreicht. 19) Weiteres Verfahren. a. Fertigung der Anklageakte.

§. 305.

Sodann übersendet der Auditor die Anträge des Anklägers sammt den Akten mit seinem Gutachten an die Anklagekammer. b. Einreichnng derselben der Anklagekammer.

§. 306.

Die in den zwei vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Arbeiten soll der Ankläger sowohl als der Auditor in zweimal vierundzwanzig Stunden fertigen und einreichen. Wenn dafür in besondern Fällen etwas mehr Zeit erforderlich ist, so sollen sie sich darüber bei der Einreichung schriftlich rechtfertigen. c. Fristbestimmung für diese Arbeiten.

Behufs des ungehinderten Fortganges des Prozesses sollen der Auditor und der Ankläger, von Anfang der Voruntersuchung bis zur Einreichung der in den §§. 304 und 305 bezeichneten Schriften, ihren Wohnsitz an dem für die Untersuchung passendsten Orte aufschlagen. Müssen mehrere Voruntersuchungen zu gleicher Zeit geführt werden, so sollen sie sich dießfalls, je nach der Wichtigkeit und

Dringlichkeit derselben, auf angemessene Weise einrichten.

Zweiter Abschnitt.

Von der Versetzung in Anklagezustand.

§. 307.

1) Zeitpunkt der Versammlung und Verrichtungen der Anklagekammer.

Die Anklagekammer versammelt sich sogleich unter Zuziehung des Auditors als Berichterstatters und Konsulenten. Sie prüft die eingelegten Akten und Anträge und entscheidet durch absolutes Stimmenmehr, ob Jemand, und wer, wegen eines oder mehrerer in dem Gesetze verzeichneter Verbrechen in Anklagezustand zu versetzen sey.

§. 308.

2) Vorschrift im Fall der Versetzung in Anklagezustand.

Wenn die Versetzung in Anklagezustand gegen Jemanden ausgesprochen wird, so ist das Verbrechen, oder sind die mehrern Verbrechen, auf welche sich die Anklage gleichzeitig oder alternativ beziehen soll, unter Anführung der darauf bezüglichen Gesetzesstelle bestimmt anzugeben.

§. 309.

3) Erforderniß dazu.

Der Anklagezustand soll erkannt werden, wenn sich aus der Voruntersuchung mit bedeutender Wahrscheinlichkeit ergibt, daß die betreffende Person das fragliche Verbrechen verübt habe.

§. 310.

4) Beschluß der Anklagekammer bei Versetzung in Anklagezustand.

Wenn die Anklagekammer die Versetzung in Anklagezustand statthaft findet, so hat sie dieses durch

einen einfachen Beschluß ohne Angabe der Gründe auszusprechen und denselben, mit der Unterschrift des Präsidenten und des Schreibers versehen, sammt allen Akten dem Großrichter zu Handen des Kriegsgerichts zu übermachen. Sie hat ferner dem Auditor von ihrem Beschlusse Notiz zu geben.

§. 311.

Dem Auditor liegt sodann ob, den Angeschuldigten von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen und ihn zur Bezeichnung seines Vertheidigers aufzufordern, worauf er ihn sogleich unter schriftlicher Angabe, ob und wen er zum Vertheidiger gewählt habe, zur Verfügung des Kriegsgerichts stellt.

5) Mittheilung desselben an den Angeschuldigten.

§. 312.

Der Angeschuldigte ist befugt, jeden rechtlichen Mann aus dem Zivil- oder Militärstande zum Vertheidiger anzusprechen; doch darf durch die Person des Vertheidigers keine Verzögerung verursacht werden. Wenn die Entfernung des Wohnortes oder andere Verhältnisse des gewählten Vertheidigers eine solche besorgen lassen, so soll der Auditor, nach eingeholter Weisung des Großrichters, den Angeschuldigten zu einer andern Wahl auffordern.

6) Wahl des Vertheidigers durch den Angeschuldigten.

§. 313.

Wenn die Anklagekammer die Versetzung in Anklagezustand verwirft, so erklärt sie durch einen einfachen Beschluß ohne Angabe der Gründe, daß die Anklage gegen die fragliche Person bei der gegen-

7) Beschluß der Anklagekammer im Fall der Verwerfung der Anklage.

wärtigen Sachlage nicht Statt finde. Dieser Beschluß wird, mit den Unterschriften des Präsidenten und des Schreibers versehen, sammt allen Akten dem Auditor zugestellt, welcher davon dem Ankläger Kenntniß gibt.

§. 314.

8) Uebersendung der Akten an das Kriegsgericht im andern Falle.

Die Rücksendung der Akten an den Auditor unterbleibt, wenn dieselben die Untersuchung über ein anderes Verbrechen der gleichen oder auch einer andern Person begreifen und deßwegen an das Kriegsgericht gelangen müssen. In diesem Fall wird dem Auditor von diesem Verhältniß Kenntniß gegeben, und es steht ihm die Einsicht der Akten frei.

§. 315.

9) Freilassung des Verhafteten.

In dem Fall des §. 313 ist der allfällig Verhaftete sofort freizulassen, wenn der weitere Verhaft nicht durch einen andern gegen ihn schwebenden Prozeß gerechtfertigt wird. Dagegen soll in diesem Fall die Voruntersuchung wieder aufgenommen werden, wenn sich neue Verdachtsgründe ergeben.

Dritter Abschnitt.

Von dem Hauptverfahren.

§. 316.

I. Einleitendes Verfahren.
1) Bestellung des Vertheidigers von Amts wegen.

Wenn der Angeklagte noch keinen Vertheidiger hat, so wird ihm vor allem ein solcher durch den Großrichter bestellt. Jeder Angehörige der Trup-

pencorps, für welches das Kriegsgericht aufgestellt ist, muß dieser Ernennung kraft seiner Dienstpflicht Folge leisten.

§. 317.

Der Vertheidiger hat freien Zutritt zu dem Angeklagten und zu sämmtlichen Akten.

2) Zutritt desselben zu dem Angeklagten.

§. 318.

Der Angeklagte hat das Recht, sich von den Mitgliedern und Ersatzmännern des Gerichts zwei ohne Angabe von Gründen zu verbitten. Zu diesem Behuf ist ihm ein Verzeichniß derselben zuzustellen.

3) Rekusationsrecht des Angeklagten.

§. 319.

Wenn mehrere Angeschuldigte sind, so müssen sie sich über die zwei Mitglieder verständigen, welche sie sich verbitten wollen. Können sie dieses nicht, so sind diejenigen als verbeten anzusehen, auf welche sich die meisten Stimmen vereinigt haben, und bei Gleichheit der Stimmen diejenigen, welche das Loos bezeichnet.

4) Bestimmungen über Rekusation im Fall von mehrern Angeklagten.

§. 320.

Der Ankläger sowohl als der Vertheidiger haben dem Großrichter ein schriftliches Verzeichniß der Zeugen, deren Vorladung sie verlangen, einzureichen. Hierfür kann ihnen derselbe nöthigen Falls eine kurze Frist ansetzen. Will der Angeklagte von der im §. 318 erwähnten Befugniß Gebrauch machen, so soll es ebenfalls durch diese Eingabe geschehen.

5) Bezeichnung der Zeugen durch den Ankläger und Vertheidiger.

§. 321.

II. Tagfahrt.
1) Vorladung des Anklägers, Angeklagten, Vertheidigers und der Zeugen.

Der Großrichter bestimmt den Tag der Gerichtsverhandlung und erläßt die erforderlichen Ladungen an Ankläger, Angeklagte und Vertheidiger, eben so an alle Zeugen, welche von dem Ankläger oder dem Vertheidiger bezeichnet, oder in der Voruntersuchung bereits einvernommen worden sind, mit Ausnahme derjenigen unter den letztern, von welchen keinerlei Aufschluß zu erwarten steht.

§. 322.

2) Vorladung der Experten.

Experten, von denen sich schriftliche Gutachten oder protokollirte Aussagen bei den Akten befinden, oder welche sonst vor Gericht einvernommen werden sollen, sind in der Regel als Zeugen vorzuladen und zu behandeln.

§. 323.

3) Vorladung der Geschädigten.

Auch dem Geschädigten ist von dem Tage der Gerichtsverhandlung, behufs allfälliger Geltendmachung seiner Zivilansprüche, Kenntniß zu geben.

§. 324.

III. Gerichtsverhandlungen.
1) Allgemeine Vorschriften.
a. Oeffentlichkeit der Verhandlungen mit Ausnahme der Berathungen.

Die gerichtliche Verhandlung, mit Ausnahme der Berathung des Gerichts, ist öffentlich. Sie soll in einem geräumigen Lokal gepflogen und den in der Nähe befindlichen Truppen der Zutritt so viel als möglich erleichtert werden. Zu diesem Behuf soll die erforderliche Bekanntmachung geschehen, und das Gerichtslokal während der ganzen Zeit der Verhandlung auf eine in die Augen fallende Weise kennbar gemacht werden.

§. 325.

Die Verhandlung soll am frühen Vormittag beginnen und wo möglich an demselben Tage, ohne Unterbrechung, bis und mit der Eröffnung des Urtheils vollendet werden. Wenn dieses nicht möglich ist, so darf die Unterbrechung bloß während der Nachtstunden Statt finden. Würde es wegen äußerer Hindernisse unausweichlich, die Verhandlung auf einen oder mehrere Tage zu unterbrechen, so soll dafür gesorgt werden, daß die Fortsetzung so bald als möglich geschehe.

b. Kontinuität der Verhandlung.

§. 326.

Die Verhandlung beginnt mit Verlesung der Anklageakte.

2) Gang d. öffentl. Verhandlung. a. Verlesung der Anklageakte.

§. 327.

Hierauf werden allfällig zweifelhafte Rekusationsfragen vorgetragen und entschieden.

b. Entscheid streitiger Rekusationsfragen.

§. 328.

Der Ankläger verhört sodann in der ihm beliebigen Reihenfolge die von ihm bezeichneten Zeugen. Nach der Einvernahme eines jeden steht dem Vertheidiger sowohl als dem Angeklagten das Recht zu, an denselben im Interesse der Vertheidigung die erforderlichen Fragen zu richten.

c. Zeugenverhör durch den Ankläger;

§. 329.

Sodann verhört der Vertheidiger, und allfällig auch der Angeklagte selbst, die weitern von seiner

Durch den Vertheidiger und Angeklagten;

Seite bezeichneten Zeugen. Der Ankläger ist seinerseits zur Ergänzung der Verhöre berechtigt.

§. 330.

Durch den Großrichter u. s. w.

Der Großrichter beaufsichtigt die Zeugeneinvernahme, schützt die Zeugen vor Ungebühr, und erinnert sie, wenn es nöthig, an ihren Eid. Er hat das Recht, aus eigenem Antriebe, oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Gerichts, Fragen an die Zeugen einzuschieben oder nachzuholen. Den Mitgliedern des Gerichts steht es zu, nach gänzlich vollendeter Einvernahme jedes Zeugen, beliebige Fragen an denselben zu richten.

§. 331.

d. Beeidigung der Zeugen.

Jeder Zeuge hat, wenn bei ihm die Bedeutung eines Eides als bekannt vorausgesetzt werden kann, vor seiner Einvernahme folgenden Eid abzulegen:

„Ihr werdet schwören, auf alle Fragen, die an „Euch als Zeugen gerichtet werden, der Wahrheit „gemäß zu antworten und nichts zu verschweigen; „Euere Aussagen Niemanden zu Lieb noch zu Leid, „sondern so abzulegen, wie es einem wahrhaften Zeu„gen geziemt, und Ihr es vor Gott und Euerm „Gewissen verantworten möget, — alles getreulich „und ohne Gefährde."

„Schwörformel."

„Den mir vorgelesenen Eid gelobe ich wahrhaft „zu halten, getreulich und ohne Gefährde, als ich „bitt', daß mir Gott helfe (und alle Heiligen)!"

§. 332.

Die Haupteinvernahme jedes Zeugen soll in Abwesenheit aller andern geschehen, und keiner vor Beendigung der ganzen Verhandlung entlassen werden. e. Allgemeine Vorschrift für die Zeugenverhöre.

§. 333.

Nach den Zeugen ist der Angeklagte durch den Großrichter einzuvernehmen. Das Verhör soll kurz, unverfänglich und frei von Zudringlichkeit seyn. f. Einvernahme des Angeklagten.

§. 334.

Wenn der Angeklagte auf alle oder einzelne Fragen die Antwort verweigert, so findet dießfalls kein Zwang Statt, und die Verhandlung nimmt ihren weitern Fortgang.

§. 335.

In Folge des Verhörs des Angeklagten können noch nachträglich Fragen an die Zeugen gestellt werden. g. Nachträgliche Fragenstellung an die Zeugen.

§. 336.

Bei der ganzen Verhandlung sollen die Gegenstände, welche als Wahrzeichen oder Werkzeuge des Verbrechens zu den Akten gebracht worden, und eben so die schriftlich erhobenen Akten vorliegen, und letztere, wenn es zur Aufhellung dient, verlesen werden. h. Vorlegung der Werkzeuge der That, der Akten u. s. w.

§. 337.

Nach vollendeter Einvernahme der Zeugen und des oder der Angeschuldigten hält der Ankläger seinen Vortrag für Entwicklung der Schlüsse, betref- i. Vorträge des Anklägers und Vertheidigers.

fend Schuld und Strafe, mit Anführung und Verlesung der einschlagenden Gesetzesstellen, eben so allfällig betreffend den Schadenersatz, worüber auch dem Geschädigten selbst das Wort zusteht. Sodann folgt der Vortrag des Vertheidigers, nach welchem der Angeklagte gefragt wird, ob er selbst etwas beifügen wolle. Dem Ankläger steht die Replik und dem Vertheidiger als Antwort die Duplik zu.

§. 338.

k. Pflicht des Anklägers und Vertheidigers bei Wahrnehmung von Fehlern.

Wenn der Ankläger oder der Vertheidiger bei dem bisher näher bestimmten Verfahren Fehler wahrzunehmen glaubt, insbesondere solche, welche die Kassation begründen könnten, so sind sie verpflichtet, den Großrichter sogleich darauf aufmerksam zu machen, worauf derselbe das Nöthige verfügen, oder einen Beschluß des Gerichts veranlassen wird.

§. 339.

l. Rekapitulation der Verhandlung durch den Großrichter.

Es folgt hierauf die Rekapitulation der Verhandlung durch den Großrichter. Dieselbe besteht in genauer Bezeichnung der wesentlichen faktischen und rechtlichen Fragen, in einer summarischen Aufzählung der Beweismittel für Schuld und Unschuld und in Ableitung, Würdigung und Gegeneinanderhaltung der daraus fließenden Beweisgründe. Der Großrichter nimmt zu diesem Behuf während der vorhergehenden Verhandlung persönlich die nöthigen schriftlichen Notizen, welche indessen bloß zu seinem Gebrauche dienen.

§. 340.

Nach beendigter Rekapitulation zieht sich das Gericht zur Berathung zurück; dieselbe wird von dem Großrichter geleitet.

3) Berathung des Gerichts.
a. Abtretung desselben.

§. 341.

Zuerst wird die Frage behandelt, ob der Angeklagte des in der Anklageakte bezeichneten oder eines bestimmten andern, in dem Gesetze mit Strafe bedrohten Verbrechens schuldig sey. Es findet hierüber eine doppelte Umfrage Statt. Dieselbe wird nach der umgekehrten Ordnung des Grades, welchen die Mitglieder des Gerichts bekleiden, gehalten. Der Großrichter selbst hat keine Stimme, doch steht ihm jederzeit frei, über die Stellung der Frage und behufs der Ordnung der Berathung das Nöthige zu bemerken.

b. Umfrage über Schuld.

§. 342.

Nach beendigter Umfrage läßt der Großrichter die definitiven Anträge stellen und leitet die Abmehrung über dieselben. Er selbst hat keine Stimme. Um die Schuld zu erkennen, sind wenigstens fünf (bei außerordentlichen Kriegsgerichten für abgeschnittene Corps vier) Stimmen erforderlich.

c. Antragstellung und Abmehrung.

§. 343.

Der Angeklagte muß in Beziehung auf das fragliche Verbrechen einfach entweder für schuldig, oder für nicht schuldig erklärt werden.

d. Vorschrift für den Entscheid.

§. 344.

e. Berathung über Strafe, Schadenersatz u. s. f.

Wenn der Angeklagte eines Verbrechens für schuldig erklärt worden ist, so folgt die Berathung über Strafe, Schadenersatz, Kosten und andere Nebenpunkte. Dieselbe wird mit einem Vortrag des Großrichters eröffnet, worin er den Grad der Strafbarkeit des Verbrechens an sich, das Vorhandenseyn und das Gewicht der Milderungs- und Schärfungsgründe, und was sonst auf die Anwendung des Gesetzes Einfluß haben kann, so wie auch den Zivilpunkt, alles mit Erwähnung der verschiedenen möglichen Ansichten, erörtert. Darauf folgt doppelte Umfrage nach der im §. 341 bestimmten Ordnung. Nach jeder Umfrage steht es dem Großrichter zu, das weiter Nöthige zu bemerken.

§. 345.

f. Abstimmung.

Nach beendigter Berathung stellt der Großrichter die Fragen und hält die Abstimmung. Er selbst hat keine Stimme.

§. 346.

g. Mehrheit für Ausfällung der Strafe.

Zur Ausfällung einer Strafe sind immer wenigstens fünf (bei außerordentlichen Kriegsgerichten für abgeschnittene Corps vier) Stimmen nothwendig. Der Großrichter hat keine Stimme.

§. 347.

h. Verfahren bei der Schuldlossprechung.

Wenn das Gericht den Angeklagten keines in seine Kompetenz fallenden Vergehens schuldig erkannt hat, so findet in der in den §§. 344 und 345 bezeichne-

ten Ordnung die Berathung über Freisprechung, Ueberweisung an die Kantonalgerichte, Kosten und andere Nebenpunkte Statt.

§. 348.

Wenn der Angeklagte in Beziehung auf das fragliche Verbrechen oder Vergehen zwar für nicht schuldig erklärt und daher freigesprochen wird, das Gericht aber findet, daß er sich eines Ordnungsfehlers schuldig gemacht habe, so ist er von den (I. Buch, 2. Theil, 3. Titel) bezeichneten Militärobern, welchen die Bestrafung der Ordnungsfehler zukommt, zu beurtheilen.

i. Verfahren bei dem Vorhandenseyn eines Disziplinfehlers.

§. 349.

Dem wegen eines Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten werden in der Regel die Kosten auferlegt. Dabei sind indessen bloß die Entschädigungen der Zeugen und Experten in Rechnung zu bringen. Aus besondern Gründen kann auch der Verurtheilte ganz oder theilweise mit den Kosten verschont werden.

k. Auflegung der Kosten dem Verurtheilten.

Die Gebühren für Skripturen, welche für den Angeklagten auf sein oder des Vertheidigers Begehren gefertigt werden, sind jederzeit besonders zu vergüten. Ueber die Kosten der Verpflegung vergleiche §. 265.

Einem Zeugen, der nicht in aktivem Militärdienste steht, sollen fünf Batzen Reisegeld per Stunde, sowohl der Her- als Heimreise, und zwei Franken für jeden Tag des Aufenthalts bezahlt werden.

Einem Experten sollen fünf Batzen Reisegeld per Stunde, sowohl der Her- als Heimreise, und zwei bis acht Franken, nach Ermessen des Großrichters, für jeden Tag des Aufenthalts verabreicht werden.

Für Skripturen, die für den Angeklagten auf sein oder des Vertheidigers Begehren gefertiget werden, sind zwei Batzen per Folioseite zu berechnen.

§. 350.

1. Der Zivilpartei.

Im Falle von Freisprechung können die Kosten ganz oder theilweise der Zivilpartei auferlegt werden, wenn dieselbe auf arglistige oder muthwillige Weise das kriegsgerichtliche Verfahren veranlaßt hat.

§. 351.

4) Urtheil.
a. Form und Inhalt.

Das Urtheil des Kriegsgerichts soll enthalten:

a. eine Einleitung, worin die Namen des Großrichters und der sämmtlichen Mitglieder des Gerichts mit ihrem Range und Heimathorte, des Anklägers, der allfälligen Zivilpartei, des oder der Angeklagten und des Vertheidigers angegeben sind;

b. einen faktischen Theil, worin der Auditor, welcher die Voruntersuchung geführt, und der Zeitpunkt, in welchem diese begonnen und vollendet worden, so wie eine kurze Notiz von dem Hauptverfahren, nämlich Ort und Zeit desselben, die Namen der Zeugen für Anklage und Vertheidigung und der allfällig zugezogenen Experten u. s. w., enthalten seyn soll;

c. Hinweisung auf die Anklageakte und Angabe der Schlüsse des Anklägers und des Vertheidigers;
d. das Erkenntniß über Schuld und Nichtschuld, und wenn jene ausgesprochen worden, die Angabe der Stimmenzahl;
e. wörtliche Anführung der zur Anwendung kommenden Gesetzesstellen;
f. das eigentliche Dispositiv, enthaltend die Strafe, Freisprechung, Bestimmungen über den Zivilpunkt, Kosten und andere Nebenpunkte; — im Falle eine Strafe ausgesprochen worden, mit Angabe der Stimmenzahl;
g. Verfügung über die Mittheilung des Urtheils;
h. Datum und Unterschrift des Großrichters, des ersten Mitgliedes des Gerichts und des Sekretärs.

§. 352.

Unmittelbar nach der Ausfällung des Urtheils wird dasselbe dem Angeklagten, in Gegenwart des Anklägers und des Vertheidigers, öffentlich, vor gesessenem Gerichte durch den Großrichter eröffnet, und den beiden Parteien zugleich angezeigt, daß jede binnen zweimal vierundzwanzig Stunden bei ihm die schriftliche Erklärung, daß, und auf welche Hauptpunkte gestützt, sie das Rechtsmittel der Kassation gebrauchen wollen, einreichen könne. b. Eröffnung.

§. 353.

Wenn binnen obiger Frist die bemeldte Erklärung von keiner Seite erfolgt, so ist das Urtheil in c. Rechtskraft.

Rechtskraft erwachsen, und wird dem obersten Kommandirenden mitgetheilt. Bei Urtheilen, hinsichtlich welcher Begnadigung nachgesucht werden kann (§. 386), ist jedoch dem Verurtheilten sogleich nach Abfluß der bezeichneten Frist, oder auch nachdem das Kassationsbegehren verworfen wurde, durch den Auditor anzuzeigen, daß, wenn er um Begnadigung einkommen wolle, er dieß binnen vierundzwanzig Stunden dem Großrichter zu erklären und sodann binnen weitern vierundzwanzig Stunden das Begnadigungsgesuch bei ihm einzureichen habe. Zum Behuf der erwähnten Erklärung wird nach Abfluß der vierundzwanzig Stunden der Verurtheilte mit seinem Vertheidiger vor den Großrichter beschieden. Die Erklärung sowohl als die vorhergehende Anzeige ist durch den Gerichtsschreiber zu protokolliren. Wenn binnen der angegebenen Frist das Begnadigungsgesuch eingereicht wird, so wird dasselbe mit dem Urtheil dem obersten Kommandirenden übersendet.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften, betreffend das Verfahren, nebst einigen Regeln über den Beweis.

§. 354.

1) Requisitorien: Der Zivil- an die Militärbehörden;

Es soll von den eidgenössischen Militärbehörden jeder schriftlichen Aufforderung einer eidgenössischen

Zivilbehörde entsprochen werden, welche die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege erheischt, insofern dieses in ihrer Kompetenz steht, der Militärdienst die Entsprechung erlaubt, und die Aufforderung den anerkannten Grundsätzen der Kompetenzausscheidung zwischen der Zivil- und Militärgerichtsbarkeit (§§. 196 und 197) nicht zuwider ist.

Das Ansuchen muß jedoch an den Strafpolizeibeamten der betreffenden Person, oder an einen militärischen Obern derselben gestellt seyn, und es steht dem angesuchten Offizier frei, die Befehle seiner unmittelbaren Obern darüber einzuholen.

§. 355.

2) Der Militärbehörden an die Zivilbehörden.

Auf die gleiche Weise soll eine jede eidgenössische Zivilbehörde der schriftlichen Aufforderung entsprechen, welche der oberste Kommandirende, der Großrichter oder Auditor eines Militärgerichts, oder ein militärischer Strafpolizeibeamter in Sachen der militärischen Rechtspflege an sie erläßt, insofern dieses in ihrer Kompetenz steht, und die Aufforderung den anerkannten Grundsätzen der Kompetenzausscheidung beider Gerichtsbarkeiten nicht zuwider ist.

Der bürgerliche Beamte ist ebenfalls berechtigt, die Befehle seines unmittelbaren Obern darüber einzuholen.

§. 356.

3) Form der Ladungen.

Damit die Ladung einer Militärbehörde für eine Person des Bürgerstandes verbindlich sey, muß diese Ladung von dem Richter des Wohnsitzes des Vor-

zuladenden bewilligt seyn, und die Ladung einer Militärperson von dem militärischen Strafpolizeibeamten, unter dessen Befehl der Vorzuladende steht, die Ladung mag von einer bürgerlichen oder militärischen Behörde ausgehen.

Der Offizier, welcher die Ladung eines seiner Untergebenen bewilligt, muß demselben zugleich allemal den nöthigen Urlaub für die Reise und Erscheinung ertheilen, und kann den Vorgeladenen durch eine Militärperson begleiten lassen, welche im Rang über demselben steht.

Die Behörde, welche die Ladung erläßt, wendet sich selbst und schriftlich mit dem Ansuchen um die Bewilligung an die Behörde, welche dieselbe ertheilen soll, und der Zweck, zu welchem die Person vorgeladen wird, muß in der Ladung deutlich angezeigt seyn.

§. 357.

4) Verpflichtung zum Gehorsam.

Jede Person des Militär- oder Bürgerstandes ist bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, einer verbindlichen Ladung Folge zu leisten, die derselben gehörig insinuirt worden.

5) Verpflichtung zum Zeugniß.

Ebenso ist Jedermann verpflichtet, sich in Strafsachen als Zeuge abhören zu lassen, mit Ausnahme der im §. 358 bezeichneten Personen.

6) Zwangsmittel.

Eine gehörig vorgeladene Person, welche dessen ungeachtet nicht erscheint, ohne sich über ihr Ausbleiben gehörig zu rechtfertigen, soll, wenn sie der Militärgerichtsbarkeit unterworfen ist, unmittelbar,

sonst aber durch Vermittlung der Zivilbehörde, gefänglich zur Stelle gebracht werden.

Gegen einen Zeugen, welcher sich ohne rechtmäßigen Grund (§. 358) weigert, die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten, kann Verhaft bis auf längstens drei Monate verfügt werden.

Personen, welchen die Abhörung Reisekosten oder Zehrungskosten veranlaßt, sollen vor ihrer Entlassung eine angemessene Entschädigung erhalten. 7) Entschädigung der Zeugen.

§. 358.

Diejenigen Personen, welche mit dem Angeklagten oder Verdächtigen verehelicht, oder in auf- oder absteigender Linie, oder in dem ersten Grad der Seitenlinie verwandt (Geschwister) oder verschwägert (Schwager und Schwägerin) sind, haben die Befugniß, die Einvernahme sowohl in der Vor- als Hauptuntersuchung abzulehnen, und dürfen, auch wenn sie von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen wollen, erst, nachdem ihnen dieselbe ausdrücklich zur Kenntniß gebracht worden, einvernommen und niemals zu irgend welcher Erhärtung ihrer Aussagen angehalten werden. 8) Ausnahme von der Verpflichtung zum Zeugniß wegen Verwandtschaft.

§. 359.

Bei der Würdigung eines vorliegenden Beweises soll der Richter an keinerlei äußere Form, noch an irgend eine allgemeine Werthung der Beweismittel (wohin z. B. der Satz gehört, daß zur Herstellung einer Thatsache zwei Zeugen erforderlich seyen, u. dergleichen) gebunden seyn, sondern er soll sich nach 9) Allgemeine Regel für den Beweis.

sorgfältiger Wahrnehmung und Gegeneinanderhaltung aller Theile der Beweisführung lediglich fragen: ob er von der Schuld des Angeklagten überzeugt sey, oder nicht, — mit andern Worten: ob er dieselbe nach dem ordentlichen Gang der menschlichen Dinge als gewiß ansehe, oder ob ihm dagegen irgend ein vernünftiger Zweifel übrig bleibe.

§. 360.

10) Freies Ermessen des Gerichts bei der Strafbestimmung.

Das Gericht ist in keiner Beziehung an die Anträge des Anklägers gebunden, sondern es hat die Strafe innerhalb der Schranken des Gesetzes nach genauer Würdigung des Falles überhaupt und der allfälligen Milderungs- oder Schärfungsgründe insbesondere zu bestimmen.

§. 361.

11) Verzeichnung und Ermäßigung der Kosten.

Die Kosten, zu denen eine Person verurtheilt ist, sind von dem Gerichtsschreiber zu verzeichnen. Dem Großrichter steht die Ermäßigung zu.

§. 362.

12) Art des Bezuges.

Die Kantonsregierung des Verfällten soll die Kosten für die eidgenössische Kriegskasse und die allfällige Entschädigung für den Damnifikaten durch ihre Beamten einziehen, und zwar auf Kosten des erstern, oder des betreffenden Kantons.

§. 363.

13) Mittheilung des Urtheils behufs des Bezugs der Kosten.

Jedes Urtheil, welchem der oberste Kommandirende seinen Vollziehungsbefehl beigesetzt hat, soll

durch den Oberauditor dem eidgenössischen Kriegsrath in beglaubigter Abschrift übersendet werden, der dasselbe der Kantonsregierung des Beurtheilten mittheilt. Die Urkunde, durch welche diese Mittheilung geschieht, bildet den Forderungstitel zu der Einziehung der Prozeßkosten oder der Entschädigung (§. 362).

§. 364.

14) Zurücksendung des Urtheils behufs der Vollstreckung.

Wenn der oberste Kommandirende einem Urtheil seinen Vollziehungsbefehl beigesetzt hat, so sendet er dasselbe nebst den allfällig an ihn gelangten Akten an den Großrichter zurück. Dieser veranstaltet die Vollziehung, oder läßt den Verurtheilten an die Behörden ausliefern, welchen die Vollziehung der Strafe zusteht.

§. 365.

15) Verfahren gegen Abwesende.

Wenn der Angeklagte oder Verdächtige sich flüchtig gemacht, oder sonst sich außer dem Bereiche des zuständigen Militärgerichts befindet, so sollen zwar die zur Herbeischaffung desselben erforderlichen Schritte gethan, auch die Voruntersuchung in allen Beziehungen so gut als möglich geführt, jedoch in Beziehung auf den Abwesenden weder das Hauptverfahren veranstaltet, noch ein Endurtheil gefällt werden.

§. 366.

Ist die Voruntersuchung so weit, als dieß in Abwesenheit des Verdächtigen möglich ist, vollendet,

so wird die Sache bis zur Beibringung desselben eingestellt, und wenn diese bis zur Zeit der Entlassung des Kriegsgerichts noch nicht erfolgt ist, an die betreffende Kantonsregierung zu Handen der kompetenten Gerichtsstelle überwiesen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Kassationsverfahren.

§. 367.

1) Ueberweisung der Akten an die Kassationsinstanz.

Wenn von einer oder von beiden Parteien die Kassation angerufen worden ist, so veranstaltet der Großrichter unverzüglich die Ueberweisung aller Akten und Protokolle an die Kassationsinstanz.

§. 368.

2) Vorladung.

Der Präsident des Kassationsgerichts setzt unmittelbar nach dem Empfange der Akten den Tag für die Verhandlung an, wo möglich nicht weiter als auf vierzehn Tage, und erläßt an den Ankläger und den Vertheidiger die erforderlichen Ladungen. Zugleich ist der Großrichter oder das gesammte Kriegsgericht zu allfällig nothwendiger Berichterstattung aufzufordern, damit dieselbe am Tage der Verhandlung vorliegen könne.

§. 369.

3) Allgemeine Vorschriften in Bezug auf die Form der Verhandlung.

Die Verhandlung vor dem Kassationsgericht ist mündlich und öffentlich. Jede Partei hat zwei Vorträge. Der Kassationsbegehrende hat den ersten

Vortrag; wenn beide Parteien Kassation verlangen, der Ankläger.

§. 370.

Die Kassation findet statt: 4) Erfordernisse der Kassation.

a. wegen Inkompetenz des Gerichts;

b. wegen Verletzung gesetzlicher Prozeßformen, wenn sich mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß sie in Beziehung auf Schuld oder Strafe auf das Urtheil einen für den Kassationsbegehrenden nachtheiligen Einfluß gehabt habe;

c. wegen unrichtiger Anwendung des Strafgesetzes auf den vorliegenden Fall, d. h. wenn zum Nachtheil des Kassationsbegehrenden entweder eine andere als die vom Gesetze bestimmt vorgeschriebene Strafe ausgesprochen, oder das gesetzliche Maximum oder Minimum überschritten worden ist.

§. 371.

Die Annahme oder Nichtannahme des Beweises, so wie die Würdigung aller andern Punkte, welche auf das Erkenntniß über Schuld und Nichtschuld einwirken, können niemals die Kassation begründen. 5) Ausschluß anderer Fälle.

§. 372.

Die Kassation besteht entweder bloß in der Aufhebung des Urtheils, so weit dasselbe den Angeschuldigten betrifft, für oder gegen welchen die Kassation begehrt wurde, oder sie begreift außerdem auch das Verfahren ganz oder theilweise. Das 6) Umfang der Kassation.

Letztere ist regelmäßig bei dem ersten und zweiten, das Erstere bei dem dritten der im §. 370 aufgezählten Kassationsgründe der Fall.

§. 373.

7) Zweck derselben.

Der Zweck der Kassation ist Aufhebung des Fehlers, welcher die Kassation veranlaßte, mit allen seinen nachtheiligen Folgen. Hiernach hat das Kassationsgericht in jedem einzelnen Fall zu bemessen und in seinem Urtheil genau auszusprechen, inwieweit das vorliegende Urtheil und Verfahren aufgehoben werde.

§. 374.

8) Einleitung der neuen Behandlung.

An die eigentliche Kassation schließt sich jederzeit die Einleitung zur neuen Behandlung des Falles an. Das Gericht, welches sich damit zu befassen hat, soll durch das Kassationsurtheil bezeichnet werden.

§. 375.

9) Aufzählung der hiefür kompetenten Gerichtsbehörden.

Diese Ueberweisung kann geschehen:

a. an das Gericht, welches die Sache bereits behandelt hat;
b. an ein anderes Kriegsgericht;
c. an die Kantonalgerichte im Sinne des §. 3.

§. 376.

10) Ueberweisung an die Kantonalgerichte.

Die Ueberweisung an die Kantonalgerichte findet immer Statt, wenn zur Zeit der Ausfällung des Kassationsurtheils der einzige oder die sämmtlichen

Angeklagten, auf welche sich die Kassation bezieht, nicht mehr im eidgenössischen Dienste stehen.

§. 377.

11) Vorschrift für dieselben.

In Folge dieser Ueberweisung findet rücksichtlich der Strafe die eidgenössische, für das Verfahren dagegen die Kantonalgesetzgebung ihre Anwendung.

§. 378.

12) Rückweisung an das frühere Gericht.

In den übrigen Fällen soll, wenn die Kassation nicht wegen Inkompetenz erfolgt, die Rückweisung dann an das Kriegsgericht, welches den Fall bereits behandelte, geschehen, wenn angenommen werden kann:

a. daß dasselbe den Willen und die erforderliche Unbefangenheit besitze, um den fraglichen Fehler zu verbessern, und
b. daß es dieses ohne Verletzung seiner Ueberzeugung thun könne.

§. 379.

13) Weisung an ein anderes Kriegsgericht.

Wenn die Ueberweisung an ein anderes Kriegsgericht geschieht, so soll durch das Kassationsurtheil je nach den Umständen bestimmt werden, ob die Stelle des Großrichters und eben so diejenige des Auditors neu besetzt werden müsse; oder ob das Gericht bloß in seinen Mitgliedern und Ersatzmännern neu zu bestellen sey; oder endlich, ob die Sache an ein anderes, allfällig bereits in Funktion stehendes, ordentliches eidgenössisches Kriegsgericht gelangen solle.

§. 380.

14) Neue Ernennungen.

Die neuen Ernennungen geschehen gemäß den Bestimmungen des §. 212. Die Mitglieder des frühern Kriegsgerichts sind nicht wieder wählbar, wohl aber die Beamten desselben.

§. 381.

15) Fälle der Kassation des Urtheils und des Hauptverfahrens.

In allen Fällen, wo die Sache in Folge der Kassation an ein anderes als das bisherige Gericht verwiesen wird, muß außer dem Urtheil wenigstens noch das Hauptverfahren, von dem Anfang der öffentlichen Verhandlungen an, kassirt werden.

§. 382.

16) Angabe der Gründe der Kassation.

Das Urtheil, durch welches eine Kassation verhängt wird, muß den Grund oder die Gründe bestimmt angeben, welche die Kassation bewirkt haben.

§. 383.

17) Mittheilung des Kassationsurtheils.

Das Kassationsgericht theilt sein Urtheil dem Oberauditor zu Handen des obersten Kommandirenden und dem Großrichter mit; sofern durch dasselbe eine Kassation ausgesprochen wird, sind die Akten dem Oberauditor zu übermachen, damit die für das weitere Verfahren erforderlichen Einleitungen getroffen werden können. Ist dagegen keine Kassation erfolgt, so werden die Akten an den Großrichter geschickt, welcher hierauf gemäß dem §. 353 verfährt.

§. 384.

Ist die Sache an ein Kantonalgericht gewiesen worden, so finden gegen das Urtheil desselben die Rechtsmittel Statt, welche die Kantonalgesetzgebung mit sich bringt. 18) Rechtsmittel: a. Im Fall der Ueberweisung an ein Kantonalgericht;

§. 385.

Gegen das neue Urtheil eines Kriegsgerichts hingegen kann, wie gegen das frühere, von beiden Parteien neuerdings die Kassation nachgesucht werden. b. Gegen das neue Urtheil eines Kriegsgerichts.

Sechster Abschnitt.

Von der Begnadigung.

§. 386.

Jede durch rechtskräftiges Urtheil eines eidgenössischen Kriegsgerichts verhängte Todes-, Ketten-, Zuchthaus-, Gefängniß-, oder Landesverweisungsstrafe kann durch Begnadigung gänzlich aufgehoben oder gemildert werden. Das Letztere geschieht entweder durch Verwandlung der Strafart oder durch Abkürzung der fraglichen Freiheitsstrafe. 1) Umfang des Begnadigungsrechts.

In keinem Falle kann sich die Begnadigung auf den Zivilpunkt beziehen.

§. 387.

Die Ausübung des Begnadigungsrechts, gemäß vorstehendem Paragraphen, steht dem obersten Kommandirenden zu, nachdem er sich mit den drei im 2) Begnadigungsbehörde.

Range zunächst auf ihn folgenden Offizieren und dem obersten Offizier des Justizstabes in seinem Quartier, in einer Versammlung derselben, berathschlagt hat, und wenigstens zwei von den vier Offizieren nebst ihm für die Begnadigung stimmen.

Wie das Begnadigungsgesuch an den obersten Kommandirenden gelangt, ist im §. 353 angegeben.

Handelt es sich um Begnadigung des obersten Kommandirenden, so steht das Recht der Begnadigung allein der Tagsatzung zu.

§. 388.

3) Unterstützung des Begnadigungsgesuchs durch das Gericht.

Das Gericht kann auch von sich aus ein Begnadigungsgesuch unterstützen. Es soll dieses nur dann thun, wenn es die Ueberzeugung hat, daß das Gesetz, wenn bei Erlassung desselben der vorliegende Fall vorgeschwebt hätte, auf eine für den Verurtheilten günstigere Weise erlassen worden wäre. In diesem Falle soll das Gericht die Gründe seiner Ansicht genau angeben.

§. 389.

4) Begnadigung durch die Tagsatzung.

Ein zur Ketten-, Zuchthaus- oder Landesverweisungsstrafe Verurtheilter kann während der Strafzeit ein Begnadigungsgesuch an die versammelte Tagsatzung richten.

Siebenter Abschnitt.

Von der Vollziehung der Strafen.

§. 390.

1) Vollziehungsbefehl.

Jedes Urtheil soll von dem obersten Kommandirenden mit dem Vollziehungsbefehl (§. 242) versehen werden, sobald dasselbe in Rechtskraft erwachsen ist, und keine Begnadigung Statt findet.

Bevor jedoch der oberste Kommandirende einem Todesurtheil den Vollziehungsbefehl beisetzen darf, muß er die drei im Rang zunächst auf ihn folgenden Offiziere und den obersten Offizier des Justizstabes, der in seinem Quartier anwesend ist, versammeln, und der Vollziehungsbefehl darf nur beigefügt werden, wenn zwei von den vier Offizieren nebst dem Kommandirenden hiefür stimmen.

Wenn hingegen drei von den vier beigezogenen Offizieren nicht für Ausstellung des Vollziehungsbefehls stimmen, so findet sich die Todesstrafe in lebenslängliche Kettenstrafe umgewandelt.

§. 391.

2) Fälle der Vollziehung unmittelbar nach Ausfällung des Urtheils.

Ausnahmsweise darf jedes Urtheil eines ordentlichen oder außerordentlichen Kriegsgerichts unmittelbar nach seiner Ausfällung und ohne Rücksicht auf ein allfälliges Kassations- oder Begnadigungsbegehren vollzogen werden, wenn der oberste Kommandirende (oder der Kommandant eines abgeschnittenen Corps), die drei im Range zunächst auf ihn folgenden Offiziere und der oberste Offizier des Justizstabes in seinem Quartier

in förmlich abgehaltenem Kriegsrathe einstimmig und bei ihrem Kriegseide erklären, der Dienst des Vaterlandes fordere es dringend, daß das Urtheil ohne Verschub vollzogen werde. Diese Erklärung muß dem Urtheil beigerückt und durch die Unterschriften der sämmtlichen obbenannten Personen bekräftigt werden.

§. 392.

3) Ueberlieferung des Verurtheilten behufs der Vollziehung.

Nachdem der Großrichter das Urtheil mit dem Vollziehungsbefehle zurückerhalten, sorgt er dafür, daß der Verurtheilte zu seinem Corps zurückgeführt, das Urtheil auf die nachfolgende Weise nochmals verkündet und die Strafe vollzogen werde. Zu diesem Behuf sendet er das mit dem Vollziehungsbefehl versehene Strafurtheil nebst dem Verurtheilten dem Kommandanten, welcher der Polizeibeamte des betreffenden Corps ist.

Aus wichtigen Gründen kann jedoch der oberste Kommandirende eine andere Form der Verkündung des Urtheils vorschreiben, als die nachstehende, und dasselbe an einem andern Orte vollziehen lassen, als bei der Truppe, zu welcher der Verurtheilte gehört. Er stellt alsdann die nöthigen Befehle hiefür aus, die er dem Großrichter mittheilt. Das gleiche Recht hat auch der Kommandant eines abgeschnittenen Truppencorps.

§. 393.

4) Frist für Verkündung und Vollziehung.

Der Kommandant des Corps soll ordentlicherweise das Urtheil innerhalb vierundzwanzig Stun-

den, bei außerordentlichen Umständen aber ohne irgend welchen Aufschub, verkünden und vollziehen lassen.

§. 394.

Die Verkündung des Urtheils geschieht bei der Todesstrafe und bei der Kassation, letztere mag besonders ausgesprochen oder mit einer andern Strafe verknüpft seyn, auf gleiche Weise. 5) Form der Verkündung bei der Todesstrafe und Kassation.

Das ganze Corps, bei welchem der Verurtheilte gestanden, rückt mit dem Gewehr aus und bildet ein geschlossenes oder auf einer Seite offenes Quarré. Ist dieses Corps nicht wenigstens zweihundert Mann stark, so wird es aus einem oder mehrern der nächsten Corps bis wenigstens auf diese Zahl ergänzt. In das Quarré werden ein Tisch und sechs Stühle gesetzt. Der Kommandant nimmt seinen Platz oben am Tische, und links neben ihm der Aidemajor; die drei ersten Offiziere im Range bei dem Corps, mit Ausnahme desjenigen, welcher die Truppe kommandirt, und der Hauptmann des Verurtheilten setzen sich auf beiden Seiten. Die Fahne wird mit der Lanze auswärts auf den Tisch gelegt; der Kommandant zieht seinen Degen und legt denselben quer über die Fahne.

Auf den Befehl des Kommandanten wird der Verurtheilte ohne Fesseln, durch die Wache, unter der Aufsicht des Profoßen, und wenn er zum Tode verurtheilt ist, von einem Geistlichen seines Bekenntnisses begleitet, unten vor den Tisch geführt. Bei

dem Eintritte des Verurtheilten schultert die Truppe das Gewehr, und die Tamboure schlagen den Bann.

Hierauf befiehlt der Kommandant dem Aidemajor, das Urtheil sammt dem Vollziehungsbefehl abzulesen. Die Truppe präsentirt das Gewehr während der Verlesung, die stehend und mit lauter Stimme geschehen soll. Es wird nach der Verlesung wiederum Bann geschlagen; die Truppe schultert, die Fahne wird in die Linie zurückgetragen, der Tisch und die Stühle weggeschafft; der Kommandant übernimmt den Befehl über die Truppe; die vier Offiziere treten in die Linie auf ihre Posten, und das Urtheil wird sofort vollzogen.

§. 395.

6) Art der Vollziehung: a. Der Todesstrafe;

Wenn die Todesstrafe durch die Enthauptung vollzogen werden soll, so erfolgt vorerst die Kassation auf die im §. 396 vorgeschriebene Weise. Sodann läßt der Aidemajor den Verurtheilten durch die Wache aus dem Quarré oder bis auf den Flügel der Fronte führen, ruft dort den Scharfrichter hervor und übergibt demselben den Verurtheilten zur Hinrichtung, welche mit dem Schwerte vollzogen wird. Der Hauptmann des Verurtheilten, oder wenn derselbe in keiner Kompagnie gestanden, der älteste Hauptmann des Corps, soll der Hinrichtung als Vollziehungskommissär beiwohnen und dem Kommandanten sogleich nachher darüber schriftliche Meldung erstatten, die stufenweise an den obersten Kommandirenden, und von diesem an den eidgenössischen

Kriegsrath gelangt. Ein hinlängliches Detaschement Truppen soll die Hinrichtung bedecken.

Die Todesstrafe durch Erschießen wird auf folgende Art vollzogen:

Wenn das Bataillon oder Corps nicht bereits zur Verkündung des Urtheils auf dem Richtplatz versammelt war, so marschirt es auf denselben, nachdem der Verurtheilte einer Wache übergeben worden, die aus einem Offizier mit vierundzwanzig Gemeinen nebst den dazu gehörigen Unteroffizieren und Korporalen besteht und in zwei Züge abgetheilt wird. Der Verurtheilte marschirt zwischen beiden Zügen, neben ihm der Geistliche, vor ihm der Profoß seines Corps und hinter ihm zwei andere Profoßen oder Polizeidiener. Die Truppe formirt sich auf dem Richtplatze in Linie oder Quarré mit einer offenen Seite.

Der Verurtheilte wird vierzig Schritte vor die Fronte oder vor die offene Seite des Quarré geführt und daselbst zum Niederknien gebracht, worauf ihm der Profoß die Augen verbindet; sollte er Widerstand leisten, so wird er an einen Pfahl festgebunden.

Während dieser Zeit läßt der Aidemajor zwölf Gemeine mit scharf geladenem Gewehr, ohne Bajonnet, auf zwei Glieder vortreten. Das erste Glied nähert sich, mit gespanntem Hahn und das Gewehr hoch, dem Verurtheilten bis auf ungefähr sechs Schritte, und zwei Schritte hinter demselben steht das zweite Glied in der gleichen Stellung; der Aide-

major stellt sich rechts vorwärts vor dem ersten Glied, daß ihn die sechs Mann sehen können. Wenn er nun dem Geistlichen das Zeichen gegeben hat, sich zu entfernen, so schlagen die sechs Mann des ersten Gliedes ohne Kommando an, und zwar die zwei in der Mitte auf die Stirne, und die zwei auf jedem Flügel auf die Brust; und wenn der Aidemajor „Feuer“ kommandirt, drücken sie fest los. Sollte der Hinzurichtende noch Zeichen des Lebens geben, so läßt man die sechs Soldaten des zweiten Gliedes vortreten, welche ihn je zwei vor den Kopf schießen, bis er todt ist. Von dem Augenblick, wo der Verurtheilte aus der Mitte seiner Wache weggeführt wird, sollen alle Tamboure Wirbel schlagen.

Das Detaschement, welches den Verurtheilten auf den Richtplatz geführt hat, bleibt während der Hinrichtung vor der Mitte des Bataillons, Front gegen dasselbe, in Schlachtordnung, bis das ganze anwesende Corps bei dem Leichnam vorbeidefilirt ist, und schließt sich sodann an das Corps an.

Eine durch einen Wachtmeister befehligte Wache bleibt hierauf bei dem Leichnam, der sogleich mit Baumzweigen oder mit einem Tuche bedeckt werden soll, bis er weggenommen wird.

Der Leichnam soll in der Stille begraben werden.

§. 396.

b. Der Kassation. Die Strafe der Kassation wird auf folgende Weise vollzogen.

An einem Offizier.

Wenn das Urtheil gemäß dem §. 394 eröffnet ist, so stellt sich die Wache des Verurtheilten vierzig Schritte vor die Fahne, Front gegen das Bataillon, auf. Der Verurtheilte wird ungefesselt, in seine Uniform gekleidet, in den Zwischenraum vor die Fahne geführt; ein Soldat trägt seinen Degen, welcher in der Scheide festgemacht wird, ein andrer Soldat seinen Hut oder Tschako vor ihm her.

Der Kommandant der Truppe läßt hierauf Bann schlagen, und die Truppe schultert; dem Verurtheilten wird der Degen in der Scheide durch den Profoßen umgeschnallt und die Kopfbedeckung aufgesetzt. Sodann spricht der Aidemajor mit lauter Stimme folgende Kassationsformel:

„Ihr Herren Offiziere, Unteroffiziere, Korporale und Soldaten! Da steht vor euch der N. N., wel„cher die Ehre hatte, in diesem Löblichen Bataillon „(oder Corps) als .... angestellt zu seyn; er „hat sich aber durch das Verbrechen .... un„würdig gemacht, dem Vaterland ferner zu dienen, „und es ist Urtheil und Recht über ihn ergangen, „daß sein Degen und seine Ehrenzeichen ihm ent„rissen, und er von allen militärischen Ehren ent„setzt seyn, daß er auch nachher die Todesstrafe „(Kettenstrafe) ausstehen solle.“

Der letzte Satz wird ausgelassen, wenn dem Verurtheilten keine andere Strafe auferlegt ist als die Kassation, und statt dieses Satzes wird beigefügt:

„— daß er auch nachher von der Armee weggejagt werden solle.“

Hierauf schlagen die Tamboure wiederum Bann; der Profoß nimmt dem Verurtheilten den Degen mit dem Kuppel, die Ehrenzeichen und die Kopfbedeckung ab, und wirft ihm die abgenommenen Sachen vor die Füße, schneidet ihm den Kragen und die Aufschläge vom Rock, oder zieht ihm den Rock aus und dafür einen Kittel an, worauf der Verurtheilte zu seiner fernern Bestimmung abgeführt wird.

An einem Unteroffizier, Korporal oder Soldaten.

Die Kassation eines Unteroffiziers, Korporals oder Soldaten geschieht mit den gleichen Förmlichkeiten, wie die eines Offiziers. Dem Verurtheilten wird sein Hut oder Tschako, seine Flinte, Patrontasche und sein Seitengewehr vorangetragen, nachher durch den Profoßen angelegt, wiederum abgerissen und vor die Füße geworfen, wie es oben vorgeschrieben ist. Der Profoß schneidet ihm den Kragen und die Aufschläge vom Rock, oder zieht ihm den Rock aus und dafür einen Kittel an, worauf der Verurtheilte gleichfalls zu seiner Bestimmung abgeführt wird.

§. 397.

7) Form der Verkündung bei andern Strafen.

Die Verkündung aller andern Strafen, welche durch ein eidgenössisches Militärgericht aufgelegt werden, außer der Todesstrafe und der Kassation, oder einer mit dieser letztern verknüpften Strafe, geschieht auf die nachfolgende Weise:

Der Kommandant versammelt die drei ersten anwesenden Offiziere des Corps, nebst dem Hauptmann des Verurtheilten und dem Aidemajor in seinem Quartier oder vor seinem Zelte. Dort setzen sie sich in der im §. 394 vorgeschriebenen Ordnung, und die Unteroffiziere der Kompagnie des Verurtheilten stehen auf einem Gliede, vollständig bewaffnet, das Gewehr im rechten Arm, hinter dem Stuhl des Kommandanten.

Der Verurtheilte wird sodann in Begleitung des Profoßen durch die Wache vorgeführt, worauf der Aidemajor das Urtheil stehend abliest, sodann denselben in den Verhaft zurückführen läßt und die nöthigen Anstalten zur Vollziehung der Strafe trifft.

Ueber die Verkündung und Vollziehung eines jeden solchen Strafurtheils, insofern die letztere bei der Truppe Statt findet, soll ohne Säumniß ein von dem Kommandanten und dem Aidemajor unterzeichnetes Verbale an den Kommandanten der Brigade, und durch die gewöhnliche Stufenfolge an den obersten Kommandirenden zu Handen des eidgenössischen Kriegsraths eingesendet werden.

Ein jedes Strafurtheil eines eidgenössischen Militärgerichts muß überdieß bei allen Corps der Brigade, bei welcher das Corps des Verurtheilten steht, auf Befehl des Brigadenkommandanten, bei dem Hauptappell des Tages bekannt gemacht werden.

§. 398.

8) Art der Vollziehung anderer Strafen: a. Der Entsetzung;

Die Strafe der Entsetzung eines Offiziers, eines Unteroffiziers oder Korporals wird bloß bei dem Hauptappell des Tages der Truppe, bei welcher der Entsetzte steht, mit der Ordre bekannt gemacht, und der Kommandant sorgt dafür, daß der Entsetzte die Zeichen seines bisherigen Grades ablege, ohne daß dieses öffentlich geschehen soll.

Ein entsetzter Offizier wird hierauf von der Armee fortgewiesen, oder, eben so, wie jeder Militär eines mindern Grades, zur fernern Strafe abgeliefert, wenn ihm, nebst der Entsetzung, eine solche auferlegt ist.

§. 399.

b. Des Fortjagens;

Die Strafe des Fortjagens von der Armee wird folgendermaßen vollzogen:

Der Verurtheilte wird unbewaffnet und ohne seine Ehrenzeichen, falls er einen Grad bekleidete, durch den Profoßen, einen Korporal und sechs Mann vor die Wachtparade geführt. Daselbst erklärt der Aidemajor, daß der Mann zum Fortjagen verurtheilt sey, läßt ihm seinen Tornister geben und ihn durch das erwähnte Kommando und den Profoßen bis auf die Gränze des Lagers oder Kantonnements abführen, wo man ihn laufen läßt, oder ihn allenfalls an beauftragte Polizeidiener abliefert.

§. 400.

c. Der Ketten-, Zuchthaus- und Gefängnißstrafe und der Landesverweisung.

Die Vollziehung der Ketten-, Zuchthaus- und Gefängnißstrafe und der Landesverweisung geschieht so, daß der Verurtheilte nach Ver-

kündung des Urtheils (bei der Kettenstrafe überdieß nach Vollziehung der Kassation) an den Strafort, oder, bei der Landesverweisung, nach der Gränze hin abgeführt wird.

Einem Landesverwiesenen soll ein Paß zu seinem Fortkommen ertheilt werden, und der oberste Kommandirende veranstaltet, daß der Verwiesene auf die Gränzen der Eidgenossenschaft geführt werde; so wie die vorörtliche Behörde, auf den Antrag des eidgenössischen Kriegsraths, für die Unterbringung eines Verurtheilten, welcher die Kettenstrafe, die Zuchthausstrafe oder die Gefängnißstrafe auszuhalten hat, in einer entsprechenden Strafanstalt sorgt.

§. 401.

9) Kosten der Vollziehung.

Alle Strafen, welche ein eidgenössisches Militärgericht auferlegt hat, werden auf Kosten der Eidgenossenschaft vollzogen.

Wenn der Kanton, zu dessen Kontingentstruppen der Verurtheilte gehörte, oder in dessen Gebiet er seinen letzten ordentlichen Wohnsitz gehabt, falls er zu keinem Kontingente gehörte, entsprechende Strafanstalten besitzt, so ist dieser Kanton verpflichtet, den Verurtheilten gegen ein angemessenes Verpflegungsgeld aus der eidgenössischen Staatskasse in die durch das Urtheil bestimmte Strafanstalt aufzunehmen. Verurtheilte aus einem Kanton, welcher keine entsprechende Strafanstalt besitzt, werden auf freiwillige Uebereinkunft mit der vorörtlichen Behörde in einer solchen Anstalt eines andern Kantons untergebracht; und wenn keine freiwillige Uebereinkunft Statt finden kann, so werden

sie in dem Verhältniß der Mannschaftsskala für die Truppenkontingente auf die Strafanstalten derjenigen Kantone vertheilt, welche die entsprechenden Strafanstalten besitzen, und daselbst gegen ein angemessenes Verpflegungsgeld aus der eidgenössischen Staatskasse aufgenommen (§. 267).

§. 402.

10) Sistirung der Vollziehung im Fall der Kassation des Urtheils.

Wenn ein Urtheil, welches vor Erledigung des Kassationsbegehrens zur Vollziehung gelangte (§. 391), kassirt wird, so soll die Vollziehung, sofern sie in diesem Zeitpunkt noch andauert, sofort sistirt werden.

§. 403.

11) Aufhebung der nachtheiligen Folgen bei einem günstigen Resultate.

Wird sodann durch das weitere Verfahren ein günstigeres rechtskräftiges Urtheil herbeigeführt, so sollen die Folgen der zu viel erstandenen Strafe so vollständig als möglich wieder aufgehoben werden.

§. 404.

12) Gänzliche Aufhebung der Strafe.

Wenn daher dieses Urtheil gänzliche Freisprechung enthält, so muß solches dem Angeklagten im Originale zugestellt werden; dasselbe soll ausdrücklich erklären, daß er die über ihn verhängte Strafe schuldlos ausgestanden, daß ihm dieselbe an seiner Ehre durchaus unnachtheilig seyn solle, und daß es Jedermann, bei der auf eine schwere Ehrverletzung angedrohten Strafe, untersagt sey, ihm seine Verurtheilung oder die ausgestandene Strafe verweislich vorzuhalten. Dieses Urtheil soll auch bei allen dannzumal versammelten eidgenössischen Truppencorps und an dem Heimathorte und Wohnorte des

Losgesprochenen öffentlich bekannt gemacht werden. Auch ist der Losgesprochene für die unschuldig erlittene Strafe zu entschädigen.

§. 405.

Hat er die Kassationsstrafe ausgestanden, so muß überdieß sein ganzes anwesendes Corps mit einer Fahne zur Wachtparade ausrücken. Der Kommandant läßt das Urtheil ablesen und die Fahne dreimal über dem Kopfe des Losgesprochenen schwingen, worauf derselbe, neuerdings mit den Ehrenzeichen seines Grades versehen, der Truppe „als ein unbescholtener Militär" vorgestellt wird und sogleich bei derselben an seine Stelle eintritt. 13) Tilgung der Kassation.

§. 406.

Hat der Losgesprochene die Strafe der Entsetzung oder des Fortjagens ohne die Kassation erlitten, so muß er auf der Wachtparade, zu welcher wenigstens eine Kompagnie des Truppencorps, bei welchem er gestanden, zugezogen wird, wenn eine solche anwesend ist, durch den Kommandanten der Wachtparade neuerdings mit den Ehrenzeichen seines Grades versehen und der Truppe „als ein unbescholtener Militär" vorgestellt werden, bei welcher er sogleich an seine Stelle eintritt. 14) Tilgung einer andern Ehrenstrafe.

§. 407.

Wird durch das spätere Urtheil die Strafe bloß verringert, so folgt keine Entschädigung für die ausgestandene härtere Strafe, die jedoch dem Verurtheilten vollkommen unnachtheilig seyn soll. 15) Theilweise Aufhebung der Strafe.

Die in dem §. 404 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung hat nur dann Statt, wenn das frühere Urtheil die Todesstrafe oder Kettenstrafe ausgesprochen, das spätere hingegen bloß Gefängniß oder eine noch geringere Strafe ausspricht.

Hat der Verurtheilte die Kassation ausgestanden, und dieselbe wird durch das spätere Urtheil aufgehoben, so wird im Ganzen nach den Bestimmungen des §. 405 verfahren. Es unterbleibt aber die Ertheilung der Ehrenzeichen, wenn er nicht in seinen vorherigen Grad wieder eingesetzt wird, so wie die Erklärung der Unbescholtenheit, die dadurch ersetzt wird, daß der Mann „als ein ehrenfähiger Militär“ vorgestellt werde; und eben so unterbleibt der Eintritt in die Linie, wenn er zu einer höhern als einer bloßen Ordnungsstrafe verurtheilt geblieben ist.

* * *

Folgende Tagsatzungsbeschlüsse, durch welche einige Punkte des Strafverfahrens bei den eidgenössischen Truppen geregelt worden waren, sind durch die revidirten Strafgesetze für die eidgenössischen Truppen aufgehoben, als:

1) Beschluß wegen Bildung des Obergerichts bei Beurtheilung eidgenössischer Obersten, vom 5. August 1819 (Offiz. Samml., Bd. I, S. 267);

2) Beschluß wegen Kommutation der kriegsgerichtlichen Urtheile bei den eidgenössischen Truppen, vom 25. Heumonat 1818 (Offiz. Samml. Bd. I, S. 267 und 268);

3) Beschluß wegen Verantwortlichkeit des zweiten Befehlshabers beim Bundesheere, vom 12. Heumonat 1820 (Offiz. Samml., Bd. II, S. 11 und 12).

Nachtrag

zu den Gesetzen über die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen.

Es sind die §§. 269, 272 und 273 dieser Strafgesetze durch die Tagsatzungsbeschlüsse vom 14. August 1845, 20. Heumonat 1843 und 8. August 1843 abgeändert worden, wie folgt:

§. 269.

2) Bestand des Justizstabes.

Der Justizstab besteht aus:

einem Oberauditor, mit dem Rang eines eidgenössischen Obersten, als Chef des Stabs;

vier Beamten mit dem Rang eidgenössischer Obersten;

sechs Beamten mit dem Rang von Oberstlieutenanten im eidgenössischen Stab;

vier Beamten mit dem Rang von Majoren im eidgenössischen Stab; und aus

vier Beamten mit dem Rang von Hauptleuten im eidgenössischen Stab.

Aus der Zahl der Justizbeamten mit dem Rang von eidgenössischen Obersten oder Oberstlieutenanten werden durch die zuständigen Behörden die Großrichter, die Kassationsrichter und die Suppleanten der Kassationsrichter gewählt.

Aus der Zahl der Justizbeamten mit dem Rang von Majoren im eidgenössischen Stab können nöthigenfalls auch die Kassationsrichter oder deren Suppleanten bestellt werden.

Aus den Beamten mit Major- oder Hauptmannsrang werden die Auditoren und die Ankläger gewählt.

Wegen eintretenden besondern Bedürfnisses kann der Justizstab durch eine Verfügung des eidgenössischen Kriegsrathes temporär vermehrt werden.

§. 272.

5) Beeidigung.

Der Oberauditor, die Großrichter, die Kassationsrichter und die Auditoren werden durch den Vorort oder durch eine vom letztern delegirte Behörde beeidigt.

Wird einer der oben erwähnten Justizbeamten nach Verfluß seiner gesetzlichen Amtsdauer zu den nämlichen Verrichtungen durch die zuständige Behörde wieder gewählt, so ist eine neue Beeidigung desselben nicht nothwendig, sondern der früher geleistete Eid wird als fortwährend in Kraft bestehend betrachtet.

§. 273.

6) Uniform.

Die Uniform des Justizstabes ist dunkelgrün mit Orange; Knöpfe weiß.

